

QUIZFRAGEN ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG DES TECHNISCHEN VERANTWORTLICHEN

(Art. 13, Absatz 1, des M.D. Nr. 120/2014; Art. 2, des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 06/2025)

SONDERMODUL KATEGORIE 8 AKTUALISIERUNG

Datum der letzte Aktualisierung: **02/01/2026**

Die Auszüge in deutscher Sprache aus dem Italienischen Zivilgesetzbuch stammen aus der Übersetzung vom Amt für Sprachangelegenheiten der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, beruhend auf der Fassung vom 31. Mai 2010 des Übersetzerteams Dr. Max W. Bauer, Dr. Bernhard Eccher, Dr. Bernhard König, Dr. Josef Kreuzer, Dr. Heinz Zanon.

Für die Übersetzung der Fragen zum Konkursrecht wurden mit freundlicher Erlaubnis des Athesia Tappeiner Verlages Auszüge aus dem Buch "Das neue italienische Gesetz über Konkurs und Insolvenzverfahren" verwendet.

Fach: 1. Begriffsbestimmungen und Haftung

8_1_05883: Im GVD Nr. 152/06 ist mit Abfallbewirtschaftung Folgendes gemeint:

- Richtig: die Sammlung, der Transport, die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen, sowie die Handlungen, die als Händler oder Vermittler getätigt werden
- Falsch: ausschließlich die Sammlung von Abfällen, die in Hausmüll und Sonderabfälle unterteilt sind
- Falsch: die Verfahren zur Abholung, Ansammlung, Sortierung und Ablagerung vor der Sammlung von natürlichen Materialien oder Stoffen, die aus atmosphärischen oder meteorologischen Ereignissen stammen
- Falsch: ausschließlich die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels der Abfälle

8_1_05884: Im Sinne des Art. 190 des GVD Nr. 152/06 ist folgendes Subjekt nicht von der Pflicht zur Führung eines chronologischen Abfallregisters befreit:

- Richtig: der Vermittler von Abfällen ohne Besitz
- Falsch: der landwirtschaftliche Unternehmer mit einem Jahresumsatz bis zu achttausend Euro
- Falsch: das ersterzeugende Unternehmen, das nicht mehr als zehn Beschäftigte hat, beschränkt auf die nicht gefährlichen Abfälle
- Falsch: das Unternehmen, das die eigenen nicht gefährlichen Abfälle als Ersterzeuger sammelt und befördert

8_1_05885: Im Sinne des Art. 190 des GVD Nr. 152/06 ist folgendes Subjekt nicht von der Pflicht zur Führung eines chronologischen Abfallregisters befreit:

- Richtig: der Händler von Abfällen ohne Besitz
- Falsch: nur für die nicht gefährlichen Abfälle das ersterzeugende Unternehmen, das nicht mehr als vier Beschäftigte hat
- Falsch: das Kraftverkehrsunternehmen, das die eigenen nicht gefährlichen Abfälle sammelt und befördert, wenn oder nur wenn es nicht im Nationalen Verzeichnis eingetragen ist
- Falsch: der Umweltunternehmer mit einem jährlichen Geschäftsvolumen von bis zu achttausend Euro

8_1_05886: Die Modelle des Abfallregisters gemäß Art. 190 GVD Nr. 152/06 sind

- Richtig: in zwei unterschiedliche Modelle unterteilt, eines für die Besitzer und das andere für Händler und Vermittler ohne Besitz
- Falsch: durch die Mehrwertsteuerregister für Einkäufe ersetzt worden
- Falsch: alle unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um den Erzeuger, den Transporteur, den Endempfänger oder den Vermittler handelt
- Falsch: unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle handelt

8_1_05887: Im Sinne des Art. 190 des GVD Nr. 152/06 müssen die Vermittler und Händler von Abfällen ohne Besitz die Informationen über die qualitativen und quantitativen

Merkmale der Abfälle, die Gegenstand der Vermittlung und des Handels sind, innerhalb folgender Frist eintragen:

- Richtig: innerhalb von zehn Werktagen
- Falsch: innerhalb von fünfzehn Tagen, die auf die schnellste Art und Weise zu berechnen sind
- Falsch: innerhalb von sieben Kalendertagen
- Falsch: innerhalb von fünf Kalendertagen

8_1_05888: Für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe muss die Finanzgarantie zugunsten des Staates zur Deckung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Unternehmenstätigkeit von folgenden Subjekten geleistet werden:

- Richtig: von den Unternehmen, die die Sammlung und den Transport von gefährlichem Hausmüll durchführen
- Falsch: nur von den Körperschaften, die Sanierungen von verseuchten Standorten durchführen, wenn der Betrag der Arbeiten höher ist als 100.000,00 Euro
- Falsch: nur von den Körperschaften, die die Sammlung und den Transport von nicht gefährlichen Abfällen durchführen
- Falsch: von allen Unternehmen, die im Verzeichnis eingetragen sind, unabhängig von der Eintragskategorie

8_1_05889: Die Richtlinie 2008/98/EG über grenzüberschreitende Abfalltransporte definiert einen Vermittler (Makler) als das Subjekt, das

- Richtig: für die Verwertung oder die Beseitigung von Abfällen für andere sorgt
- Falsch: ausschließlich für die Verwertung der Abfälle für andere sorgt
- Falsch: für die Verwertung oder die Beseitigung von Abfällen für sich selbst sorgt
- Falsch: für die Verwertung oder die Beseitigung der Abfälle ausschließlich zum Zweck des Transports sorgt

8_1_05890: Laut Richtlinie 2008/98/EG ist der „Händler“ das Unternehmen,

- Richtig: das in eigener Verantwortung handelt, wenn es Abfälle kauft und anschließend verkauft
- Falsch: das als Logistikbetreiber handelt, um die Abfälle im Rahmen des intermodalen Transports zu verwahren
- Falsch: das ausschließlich als Transporteur handelt, um dem Empfänger die Abfälle zu liefern
- Falsch: das als Vermittler handelt, um Abfälle zu kaufen und anschließend zu verkaufen

8_1_05891: Art. 183 des GVD Nr. 152/06 unterteilt die Vermittler von Abfällen in

- Richtig: Vermittler mit und ohne Besitz der Abfälle
- Falsch: professionelle und nicht professionelle Vermittler
- Falsch: Vermittler mit Besitz und Professionalität
- Falsch: Vermittler mit und ohne Genehmigung zur Verwertung

8_1_05892: Der Vermittler von Abfällen ohne Besitz kann unter den folgenden Berufsfiguren identifiziert werden:

- Richtig: Keine der angeführten Optionen trifft zu
- Falsch: Abfallerzeuger
- Falsch: Abfalltransporteur
- Falsch: Empfänger, der zur Verwertung oder Entsorgung des Abfalls ermächtigt ist

8_1_05893: Das Unternehmen, das die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen für andere verfügt, gehört folgender Kategorie an:

- Richtig: Vermittler
- Falsch: Logistikbetreiber
- Falsch: Händler
- Falsch: Ersterzeuger

8_1_05894: Das Unternehmen, das als Auftraggeber handelt, wenn es Abfälle kauft und anschließend verkauft, gehört folgender Kategorie an:

- Richtig: Händler
- Falsch: Logistikbetreiber
- Falsch: Abfallersterzeuger
- Falsch: Vermittler

8_1_05895: Im Sinne der Regelung über grenzüberschreitende Abfalltransporte wird der Vermittler wie folgt definiert:

- Richtig: jeder, der für andere die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen verfügt, auch solche Vermittler, die die Abfälle nicht materiell in Besitz nehmen
- Falsch: jeder, der Dienstleistungen für den Transport und die Bewirtschaftung von Abfällen im Allgemeinen verkauft
- Falsch: jeder, der für andere die Verwertung oder die Entsorgung oder den Verkauf von Abfällen verfügt, auch solche Vermittler, die die Abfälle nicht materiell in Besitz nehmen
- Falsch: jeder, der den Kauf, die Verwertung, den Verkauf oder den Transport und die Entsorgung der Abfälle auf Rechnung anderer verfügt

8_1_05896: Welche der folgenden Eigenschaften zeichnet im Sinne des Art. 183 des GVD Nr. 152/06 die Vermittlung von Abfällen aus?

- Richtig: Der Besitz oder Nichtbesitz der Abfälle
- Falsch: Der wirtschaftliche Nutzen, der sich aus Abfallverwertungs- oder -entsorgungsverfahren ergibt
- Falsch: Die Erzeugung des Abfalls
- Falsch: Die Zertifizierung UNI EN ISO 14001

8_1_05897: Für die Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in die Kategorie 8 muss auch folgende Voraussetzung erfüllt werden:

- Richtig: Personalausstattung
- Falsch: Ausstattung an Transportmitteln
- Falsch: vorhergehende Tätigkeit
- Falsch: technisches Wissen

8_1_05898: Für die Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in die Kategorie 8 muss auch folgende Voraussetzung erfüllt werden:

- Richtig: technischer Verantwortlicher
- Falsch: Bankreferenzen
- Falsch: geeignetes Transportfahrzeug
- Falsch: die Eintragung in andere Kategorien des Nationalen Verzeichnisses

8_1_05899: Die Personalausstattung, die für den Nachweis der technischen Eignung für die Eintragung in die Kategorie 8 erforderlich ist, besteht aus:

- Richtig: dem gesetzlichen Vertreter, den lohnabhängigen Arbeitnehmern, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten und Projektarbeiter, und den Gesellschaftern, die ihre Arbeit in die Gesellschaft einbringen
- Falsch: nur den Gesellschaftern, die ihre Arbeit in die Gesellschaft einbringen
- Falsch: nur den lohnabhängigen Arbeitnehmern, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten und Projektarbeiter, und den Gesellschaftern, die ihre Arbeit in die Gesellschaft einbringen
- Falsch: nur dem technischen Verantwortlichen und den lohnabhängigen Arbeitnehmern, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten oder Projektarbeiter

8_1_05900: Die Personalausstattung zwecks Eintragung in die Kategorie 8

- Richtig: unterscheidet sich je nach beantragter Eintragsklasse
- Falsch: unterscheidet sich nach Art der Abfälle (gefährliche und nicht gefährliche)
- Falsch: ändert sich je nach Rechtsform des Unternehmens
- Falsch: ändert sich für die Klassen „a“ und „b“, während sie für die Klassen „c“, „d“, „e“ und „f“ immer gleich bleibt

8_1_05901: Für die Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in die Kategorie 8 ist folgende Voraussetzung nicht vorgesehen:

- Richtig: Sicherheitszertifizierung
- Falsch: Personalausstattung
- Falsch: Finanzkapazität
- Falsch: technischer Verantwortlicher

8_1_05902: Für die Eintragung in die Kategorie 8 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist folgende Anforderung nicht vorgesehen:

- Richtig: Qualitätszertifizierung
- Falsch: Personalausstattung
- Falsch: technischer Verantwortlicher
- Falsch: Finanzkapazität

8_1_05903: Der Betrag der Finanzgarantie für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist

- Richtig: je nach Kategorien und Klassen unterschiedlich
- Falsch: für alle Kategorien und Klassen gleich
- Falsch: je nach Klassen unterschiedlich
- Falsch: je nach Kategorien unterschiedlich

8_1_05904: Der Betrag der Finanzgarantie für die Eintragung in die Kategorie 8 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist

- Richtig: für gefährliche Abfälle und nicht gefährliche Abfälle unterschiedlich
- Falsch: einmalig, unabhängig davon, ob es sich um gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle handelt
- Falsch: je nach Besitz oder Nicht-Besitz der Abfälle unterschiedlich
- Falsch: je nach Anzahl der am Abfalltransport beteiligten Unternehmen unterschiedlich

8_1_05905: Für die Finanzgarantie zwecks Eintragung in die Kategorie 8 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist die Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

- Richtig: wichtig, da jene für die gefährlichen Abfälle höher ist
- Falsch: wichtig, da der Betrag für gefährliche Abfälle höher ist, aber nur für die Klassen „a“ und „b“
- Falsch: völlig unwichtig, da der Betrag immer gleich ist
- Falsch: wichtig, da der Betrag für nicht gefährliche Abfälle höher ist

8_1_05906: Für die Finanzgarantie zwecks Eintragung in die Kategorie 8 ist die Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

- Richtig: wesentlich, da die Beträge unterschiedlich ausfallen
- Falsch: unbedeutend, da für die Eintragung in die Kategorie 8 ein einziger fester Betrag vorgesehen ist
- Falsch: ausschlaggebend, nur wenn es sich um Hausmüll handelt
- Falsch: wichtig, nur wenn das Unternehmen auch in Kategorie 9 eingetragen ist

8_1_05907: Die Reduzierung des Betrages der Finanzgarantie für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für Unternehmen, die im EMAS registriert sind,

- Richtig: gilt auch für die Kategorie 8
- Falsch: gilt für die Kategorie 8, aber nur mit Bezug auf gefährliche Abfälle
- Falsch: gilt nicht für die Kategorie 8
- Falsch: gilt für die Kategorie 8, aber nur für die Klassen „a“, „b“ und „c“

8_1_05908: Die Geschäfte, die als Händler oder Vermittler von Abfällen getätigt werden, sind

- Richtig: Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung
- Falsch: für die Abfallbewirtschaftung ohne Bedeutung
- Falsch: Nebentätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung
- Falsch: Tätigkeiten zur Vorbereitung der Abfallbewirtschaftung

8_1_05909: Falls der Händler oder Vermittler ohne Besitz der Abfälle tätig ist,

- Richtig: ist er zur Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet
- Falsch: muss er sich für die Phase des Abfalltransports eines technischen Verantwortlichen bedienen
- Falsch: ist er nur zur Aufbewahrung einer Kopie des Abfallerkennungsscheines verpflichtet
- Falsch: ist er nur zur Führung des chronologischen Abfallregisters verpflichtet

8_1_05910: Im Sinne des GVD 231/2001 gelten die Bestimmungen über die Haftung der Körperschaften für Verwaltungsübertretungen infolge von Straftaten

- Richtig: für Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit und für Gesellschaften und Vereine auch ohne Rechtspersönlichkeit
- Falsch: für Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit und für Gesellschaften und Vereine, aber nur, wenn sie über eine Rechtspersönlichkeit verfügen
- Falsch: ausschließlich für Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit
- Falsch: für den Staat, die Gebietskörperschaften, die anderen nichtkommerziellen, öffentlichen Körperschaften

8_1_05911: Im Sinne des GVD 231/2001 besteht die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaft

- Richtig: auch wenn der Urheber der Straftat nicht identifiziert wurde
- Falsch: nicht, wenn die Straftat aus einem anderen Grund als der Amnestie erlischt
- Falsch: nur wenn der Urheber der Straftat identifiziert wurde
- Falsch: wenn die Straftat wegen Amnestie erlischt

8_1_05912: Im Sinne des GVD 231/2001 sind für Verwaltungsübertretungen, die auf einer strafbaren Handlung beruhen, folgende Sanktionen vorgesehen:

- Richtig: Geldstrafe, Verbotsmaßnahmen, Einziehung und Veröffentlichung des Urteils
- Falsch: Geldstrafe, Einziehung und Veröffentlichung des Urteils
- Falsch: Verbotsmaßnahmen und Einziehung
- Falsch: Verbotsmaßnahmen, Einziehung und Veröffentlichung des Urteils

8_1_05913: Im Sinne des GVD 231/2001 wird für Verwaltungsübertretungen, die auf einer strafbaren Handlung beruhen,

- Richtig: immer die Geldstrafe verhängt
- Falsch: immer eine Verbotsmaßnahme verhängt
- Falsch: auf keinen Fall die Geldstrafe verhängt
- Falsch: die Geldstrafe nur in den ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Fällen verhängt

8_1_05914: Im Sinne des GvD 231/2001 in Bezug auf Verwaltungsübertretungen infolge von Straftaten dauern die Verbotsmaßnahmen

- Richtig: nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als zwei Jahre
- Falsch: nicht mehr als zwei Monate
- Falsch: Es ist keine Dauer vorgesehen
- Falsch: nicht weniger als zwei Jahre und nicht mehr als fünf Jahre

8_1_05915: Im Sinne des GvD 231/2001 in Bezug auf Verwaltungsübertretungen infolge von Straftaten gilt für das Verbot von Vertragsabschlüssen mit der öffentlichen Verwaltung:

- Richtig: Es kann auch nur auf bestimmte Arten von Verträgen oder auf bestimmte Verwaltungen beschränkt sein
- Falsch: Es muss auf bestimmte Arten von Verträgen oder auf bestimmte Verwaltungen beschränkt sein
- Falsch: Es darf auf keinen Fall auf bestimmte Arten von Verträgen oder auf bestimmte Verwaltungen beschränkt sein
- Falsch: Es kann auch nur auf bestimmte Arten von Verträgen, aber auf keinen Fall auf bestimmte Verwaltungen beschränkt sein

8_1_05916: Im Sinne des GVD 231/2001 in Bezug auf Verwaltungsübertretungen infolge von Straftaten und insbesondere mit Bezug auf die Kriterien zur Auswahl der Verbotsmaßnahmen gilt für letztere:

- Richtig: Sie können, sofern erforderlich, auch gemeinsam verhängt werden
- Falsch: Sie können, auch wenn nicht erforderlich, gemeinsam verhängt werden
- Falsch: Sie können auf keinen Fall gemeinsam verhängt werden
- Falsch: Sie müssen obligatorisch gemeinsam verhängt werden, auch wenn dies nicht notwendig ist

8_1_05917: Im Sinne des GvD 231/2001 in Bezug auf Verwaltungsübertretungen infolge von Straftaten wird das Verbot der Ausübung der Tätigkeit in folgenden Fällen verhängt:

- Richtig: wenn die Verhängung anderer Verbotsmaßnahmen unangemessen erscheint
- Falsch: nur wenn die Verhängung der Geldstrafe unangemessen erscheint
- Falsch: auch wenn die Verhängung anderer Verbotsmaßnahmen nicht unangemessen erscheint
- Falsch: immer, unabhängig vom Wesen der anderen Verbotsmaßnahmen

8_1_05918: Im Sinne des GVD 231/2001 bezüglich der Verwaltungsübertretungen, die auf Straftaten beruhen, verjähren die Verwaltungsstrafen nach

- Richtig: fünf Jahren ab dem Datum der Vollendung
- Falsch: vier Jahren ab dem Datum der Vollendung
- Falsch: drei Jahren ab dem Datum der Vollendung
- Falsch: sechs Jahren ab dem Datum der Vollendung

8_1_05919: Im Sinne des GvD 231/2001 in Bezug auf Verwaltungsübertretungen infolge von Straftaten wird die Geldstrafe nach Anteilen in folgender Anzahl verhängt:

- Richtig: nicht weniger als hundert und nicht über tausend
- Falsch: nicht weniger als fünfzig und nicht über fünfhundert
- Falsch: nicht weniger als hundert und nicht über fünfhundert
- Falsch: nicht weniger als dreihundert und nicht über zweitausend

8_1_05920: Für wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen ist folgende Strafe vorgesehen:

- Richtig: 1 bis 5 Jahre Gefängnisstrafe
- Falsch: eine Geldbuße von 5.000 Euro
- Falsch: eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren
- Falsch: 1 bis 3 Jahre Haft

8_1_05921: Die Straftat wahrheitswidriger gesellschaftsbezogener Mitteilungen ist

- Richtig: ein Sonderdelikt
- Falsch: ein Allgemeindelikt, unbeschadet der vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Ausnahmen
- Falsch: entweder ein Allgemeindelikt oder ein Sonderdelikt
- Falsch: ein Allgemeindelikt

8_1_05922: Die Straftat wahrheitswidriger gesellschaftsbezogener Mitteilungen kann begangen werden:

- Richtig: von Verwaltern, Generaldirektoren, mit der Erstellung der Rechnungsunterlagen der Gesellschaft betrauten Führungskräften, Rechnungsprüfern und Liquidatoren
- Falsch: nur von den Verwaltern der Gesellschaft
- Falsch: nur von Führungskräften, die mit der Erstellung von Rechnungsunterlagen der Gesellschaft betraut sind
- Falsch: nur von Rechnungsprüfern und Liquidatoren

8_1_05923: Zwecks Minderung der Strafe für leichte Tatbestände ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Richtig: die Art und Größe der Gesellschaft und die Modalitäten oder Auswirkungen des Verhaltens
- Falsch: ausschließlich die Art und die Größe der Gesellschaft
- Falsch: ausschließlich die Modalitäten oder die Auswirkungen des Verhaltens
- Falsch: kein Element, da keine Bestimmung ein anderes Strafsystem vorsieht

8_1_05924: Die Verwalter, die die Abwicklung der Kontrolltätigkeiten behindern, welche gesetzlich den Gesellschaftern oder anderen Gesellschaftsorganen zugeteilt sind, werden bestraft mit

- Richtig: einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße bis zu 10.329 Euro
- Falsch: einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße bis zu 6.500 Euro
- Falsch: einer Haftstrafe von einem bis zu drei Jahren
- Falsch: einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren

8_1_05925: Wenn das Verhalten der Kontrollvereitelung den Gesellschaftern Schaden zugefügt hat, ist eine Gefängnisstrafe bis zu

- Richtig: einem Jahr zu verhängen und auf Strafantrag der verletzten Person vorzugehen
- Falsch: einem Jahr zu verhängen und von Amts wegen vorzugehen
- Falsch: zwei Jahren zu verhängen und auf Strafantrag der verletzten Person vorzugehen
- Falsch: drei Jahren zu verhängen und von Amts wegen vorzugehen

8_1_05926: In Bezug auf Verwaltungsübertretungen, die auf Straftaten beruhen, liegt eine Wiederholung vor, wenn die Körperschaft,

- Richtig: die bereits zumindest einmal endgültig wegen einer Rechtswidrigkeit, die auf einer Straftat beruhte, verurteilt wurde, in den fünf Jahren nach der endgültigen Verurteilung eine weitere begeht
- Falsch: die bereits für auf Straftaten beruhende Übertretungen endgültig verurteilt wurde, nach 10 Jahren ein weiteres Vergehen begeht
- Falsch: die bereits zumindest einmal endgültig wegen einer Rechtswidrigkeit, die auf einer Straftat beruhte, verurteilt wurde, in den drei Jahren nach der endgültigen Verurteilung eine weitere begeht
- Falsch: die bereits endgültig verurteilt wurde, in den 15 Jahren nach der endgültigen Verurteilung irgendeine andere Art von Straftat begeht

8_1_05927: Jeder, der gegen die Pflichten verstößt, die von einer vorbeugenden Verbotsmaßnahme infolge von auf Straftaten beruhenden Verwaltungsübertretungen vorgesehen sind, wird bestraft

- Richtig: mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren
- Falsch: mit einer Haftstrafe bis zu drei Monaten
- Falsch: mit einer Geldbuße von 1.000 Euro
- Falsch: mit einer Geldstrafe von 5.000 Euro

8_1_05928: In Bezug auf Verwaltungsübertretungen infolge von Straftaten gilt bei Umwandlung der Körperschaft:

- Richtig: Es bleibt die Haftung für die Straftaten aufrecht, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Umwandlung begangen worden sind
- Falsch: Die obersten Führungskräfte haften nicht mehr für die Straftaten, die vor der Umwandlung begangen worden sind
- Falsch: Es entfällt die Haftung für die Straftaten, die vor der Umwandlung begangen worden sind
- Falsch: Die obersten Führungskräfte haften trotzdem mit ihrem Vermögen für die Straftaten, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Umwandlung begangen worden sind

8_1_05929: In Bezug auf Verwaltungsübertretungen, die auf Straftaten beruhen, gilt bei Abtretung des Betriebes, in dessen Tätigkeit die Straftat begangen wurde, für den Unternehmer:

- Richtig: Er ist unbeschadet der Begünstigung der vorherigen Betreibung der übertragenden Körperschaft sowie im Rahmen des Betriebswertes gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Geldstrafe verpflichtet
- Falsch: Er ist persönlich zur Zahlung der Geldstrafe verpflichtet
- Falsch: Er könnte in bestimmten vom Gesetz vorgesehenen Fällen zur Zahlung der Geldstrafe verpflichtet sein
- Falsch: Er ist nie zur Zahlung der Geldstrafe verpflichtet

8_1_05930: In Bezug auf Verwaltungsübertretungen infolge von Straftaten gilt bei Verschmelzung, auch durch Aufnahme, für die daraus entstehende Körperschaft:

- Richtig: Sie haftet für die Straftaten, für welche die an der Verschmelzung teilnehmenden Körperschaften verantwortlich waren
- Falsch: Sie kann eventuell für die Straftaten, für welche die an der Verschmelzung teilnehmenden Körperschaften verantwortlich waren, haften
- Falsch: Sie haftet nie für die Straftaten, für welche die an der Verschmelzung teilnehmenden Körperschaften verantwortlich waren
- Falsch: Sie haftet nicht für die Straftaten, für welche die an der Verschmelzung teilnehmenden Körperschaften verantwortlich waren, außer in Fällen, die ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen sind

8_1_05931: In Bezug auf Verwaltungsübertretungen infolge von Straftaten beteiligt sich die Körperschaft am strafrechtlichen Verfahren

- Richtig: mit dem eigenen gesetzlichen Vertreter, sofern dieser nicht angeklagt ist, die Straftat begangen zu haben, auf der die Verwaltungsübertretung beruht
- Falsch: auch mittels Personen, die der Leitung oder Aufsicht unterliegen
- Falsch: mittels irgendeiner Führungskraft der Körperschaft, auch wenn sie nicht der gesetzliche Vertreter ist
- Falsch: mit dem eigenen gesetzlichen Vertreter

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

G_1_04523: Für die Fraktionen des Hausmülls, die Gegenstand der getrennten Müllsammlung und für das Recycling und die Verwertung bestimmt sind, ist

- Richtig: immer der freie Verkehr auf Staatsgebiet durch Körperschaften oder Unternehmen, die in den spezifischen Kategorien des nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, zum Zwecke der Förderung der Verwertung zulässig, wobei das Prinzip der Nähe der Verwertungsanlage zu bevorzugen ist
- Falsch: immer der freie Verkehr auf Staatsgebiet durch Körperschaften oder Unternehmen zulässig, die in den spezifischen Kategorien des nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, um deren Verwertung in den entferntesten Anlagen zu fördern
- Falsch: der freie Verkehr auf Staatsgebiet verboten, soweit sie nicht für Entsorgungsanlagen bestimmt sind, wobei das Prinzip der Nähe zu bevorzugen ist
- Falsch: der freie Verkehr auf Staatsgebiet immer verboten

G_1_04524: Mit Bezug auf die Tätigkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung der Abfälle können in den Sammelstellen

- Richtig: Flächen für die Ketten der professionellen Gebrauchtgüterhändler, die über die entsprechende Ermächtigung verfügen, organisiert werden
- Falsch: die betroffenen Unternehmen frei Güter oder Teile derselben mitnehmen, die für ihre Tätigkeit nützlich (Metall, Kunststoff, Papier) und auch für den Verkauf zur Materialverwertung bestimmt sind
- Falsch: auf keinen Fall Flächen eingerichtet werden, in denen die Einwohner bzw. die professionellen Gebrauchtgüterhändler Güter tauschen oder Produkte entnehmen dürfen
- Falsch: die Einwohner frei Teile von Gütern mitnehmen, die für sie nützlich sein könnten

G_1_04525: Laut GVD Nr. 152/2006 und zwecks Einstufung der unterschiedlichen Verwertungsverfahren hat der nationale Gesetzgeber diese in einem Verzeichnis kodifiziert, in dem

- Richtig: die Verfahren nicht abschließend mit dem Buchstaben R und anschließender Nummerierung von 1 bis 13 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel H und anschließender Nummerierung von 1 bis 13 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren nicht abschließend mit dem Kürzel EoW mit anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel D und anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind

G_1_04527: Laut GVD Nr. 152/2006 und zwecks Einstufung der unterschiedlichen Entsorgungsverfahren hat der nationale Gesetzgeber diese in einem Verzeichnis kodifiziert, in dem

- Richtig: die Verfahren nicht abschließend mit dem Buchstaben D und anschließender Nummerierung von 1 bis 15 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren nicht abschließend mit dem Kürzel EoW mit anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel H und anschließender Nummerierung von 1 bis 13 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel R und anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind

G_1_04528: Laut GVD Nr. 152/2006 ist eine „Entsorgung“

- Richtig: jedes residuale Verfahren, das keine Verwertung ist, nur in Ermangelung anderer Optionen anzuwenden ist und keine Verwertung von Ressourcen zulässt
- Falsch: die Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Umwelt
- Falsch: Recycling / Verwertung von Metallen und Metallverbindungen
- Falsch: die hauptsächlichliche Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel für die Energieerzeugung

G_1_04529: Laut GVD Nr. 152/2006 ist eine „getrennte Sammlung“

- Richtig: die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern
- Falsch: jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich konzipiert waren
- Falsch: die Tätigkeit, die aus Verfahren zur Kontrolle, Reinigung, Demontage oder Reparatur besteht, bei denen Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können
- Falsch: jedes Verfahren, mit dem Abfälle innerhalb der Anlage oder in der allgemeinen Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen

G_1_04530: Laut GVD Nr. 152/2006 ist mit „getrennter Sammlung“ die Sammlung,

- Richtig: bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit der Abfälle getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern
- Falsch: die das Ablegen der Abfälle in spezifische Behälter, die sich je nach Herkunft der Abfälle unterscheiden, voraussetzt
- Falsch: bei der die Abfälle nicht getrennt werden
- Falsch: bei der die Abfallflüsse aufgrund der Herkunft gemeint getrennt werden

G_1_04531: Gemäß GVD Nr. 152/2006 umfasst die Tätigkeit der „Lagerung“

- Richtig: die Tätigkeiten für die Entsorgung, die eine Lagerung der Abfälle vorsehen, sowie die Tätigkeiten zur Verwertung mit Ansammlung der Abfälle laut einschlägigen Bestimmungen
- Falsch: die Tätigkeiten der Sammlung, welche das Abholen und die vorläufige Sortierung vor der Sammlung der Bioabfälle vorsehen
- Falsch: jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden
- Falsch: ausschließlich die Tätigkeiten zur Sammlung, bei denen ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt bewirtschaftet wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern

G_1_04533: Gemäß GVD Nr. 152/2006 fallen in den Anwendungsbereich der Abfallbestimmungen

- Richtig: biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle
- Falsch: radioaktive Abfälle
- Falsch: Böden (in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und dauerhaft mit dem Boden verbundener Gebäude
- Falsch: gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre

G_1_04535: Zum „Bioabfall“ gehören laut Definition in GVD Nr. 152/2006

- Richtig: biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle
- Falsch: nicht biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle
- Falsch: Abfälle jeglicher Art, wenn sie in Gärten und Parks hinterlassen wurden
- Falsch: Abfälle, die auf jeden Fall in Gärten und Parks vorkommen

G_1_04537: Laut GVD Nr. 152/2006 ist ein „gefährlicher Abfall“ ein Abfall,

- Richtig: der eine oder mehrere Eigenschaften, die in den Umweltbestimmungen angeführt sind, aufweist
- Falsch: der nach Ermessen des Besitzers eine oder mehrere Eigenschaften aufweist, durch die er eine Gefahr für seine Unversehrtheit bewirken könnte
- Falsch: der weder eine noch mehrere Eigenschaften, die in den Umweltbestimmungen angeführt sind, aufweist
- Falsch: der nach Ermessen des Erzeugers eine oder mehrere Eigenschaften aufweist, durch die er eine Gefahr für seine Unversehrtheit bewirken könnte

G_1_04539: GVD Nr. 152/2006 definiert den „Abfallersterzeuger“ als das Subjekt, dessen Tätigkeit

- Richtig: Abfälle erzeugt und auf das sich besagte Erzeugung rechtlich bezieht
- Falsch: keine Abfälle erzeugt
- Falsch: Abfälle erzeugt, und nicht als das Subjekt, auf das sich besagte Erzeugung rechtlich bezieht
- Falsch: die Vorbehandlung, Mischung oder sonstige Behandlung vorsieht, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung der von anderen erzeugten Abfälle bewirkt

G_1_04542: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 ist ein „Abfall“ jeder Stoff oder Gegenstand,

- Richtig: dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss
- Falsch: den sich ein Besitzer aneignet, aneignen will oder aneignen muss
- Falsch: dessen sich sein Besitzer nicht entledigen muss
- Falsch: dessen sich sein Besitzer nicht entledigt

G_1_04543: Im Sinne der geltenden Abfallbestimmungen (GVD Nr. 152/2006) ist mit „jedem Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“ rechtlich gesehen Folgendes gemeint:

- Richtig: ein Abfall
- Falsch: ein Nebenprodukt
- Falsch: ein bereits gebrauchtes Produkt
- Falsch: ein recyceltes Produkt

G_1_04544: Die Abfälle, die auf den öffentlichen Straßen und Flächen oder auf öffentlich genutzten privaten Straßen und Flächen zurückgelassen werden, sind:

- Richtig: Hausmüll
- Falsch: gefährlich
- Falsch: hausmüllähnliche Abfälle
- Falsch: Sonderabfälle

G_1_04546: Die Körperschaften oder Unternehmen, die die Sammlung oder den Transport von Abfällen gewerbsmäßig durchführen

- Richtig: bringen die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle im Sinne der Gesetzesvorschriften ermächtigt sind
- Falsch: können durch gewerbsmäßig geführte Organisationssysteme ausschließlich selbsterzeugte gefährliche Abfälle bewirtschaften, um die Gefahr für die Umwelt zu reduzieren
- Falsch: sind implizit auch zur Behandlung der Abfälle ermächtigt
- Falsch: bringen die gesammelten und transportierten Abfälle, nachdem sie überprüft haben, dass es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt, jenen Subjekten zurück, von denen sie die Abfälle anfangs erhalten haben

G_1_04548: Die getrennte Sammlung der Bioabfälle

- Richtig: erfolgt mit wiederverwendbaren und entleerbaren Behältern oder mit zertifizierten kompostierbaren Säcken
- Falsch: darf nur mit entleerbaren und wiederverwendbaren Behältern durchgeführt werden, da die italienische Rechtsordnung nicht die Verwendung von zertifizierten kompostierbaren Säcken vorsieht
- Falsch: kann mit jeder Art von Behälter oder Sack durchgeführt werden
- Falsch: ist in der italienischen Rechtsordnung nicht vorgesehen

G_1_04549: Die getrennte Sammlung der Bioabfälle ist wie folgt durchzuführen:

- Richtig: mit wiederverwendbaren und entleerbaren Behältern oder mit kompostierbaren Säcken, die von akkreditierten Einrichtungen zertifiziert wurden
- Falsch: durch die direkte Abgabe in der Sammelstelle
- Falsch: mit Einweg-Behältern aus PVC
- Falsch: mit Behältern aus recyceltem und verwertetem Material

G_1_04550: Die Sammelstelle für Hausmüll ist ein überwachter und für folgende Tätigkeiten ausgestatteter Bereich:

- Richtig: Sammlung
- Falsch: die zeitweilige Lagerung der Abfälle aus der Pflege von Grünflächen wie Laub, Mäh- und Schnittreste
- Falsch: Entsorgung durch Verfahren, die für die Umwelt ungefährlich sind
- Falsch: Verwertung

G_1_04551: In den Sammelstellen für Hausmüll können folgende Abfälle gelagert werden:

- Richtig: getrennt abgegebener Hausmüll
- Falsch: Abfälle, die ausschließlich von der Gemeinde erzeugt wurden und aus öffentlichen Parks und Gärten oder aus der Straßenreinigung stammen
- Falsch: nicht getrennt abgegebener Hausmüll, der zwecks Entsorgung in eigene kippbare Container gefüllt wird
- Falsch: gefährliche Sonderabfälle, die vorab gemäß den Bestimmungen über Gefahrgut gekennzeichnet und verpackt werden

G_1_04554: In den Sammelstellen für Hausmüll muss der Bodenbelag im Ablade- und Lagerbereich wie folgt sein:

- Richtig: undurchlässig
- Falsch: mit auf Wärme reagierendem Lack
- Falsch: aus unsortiertem Material
- Falsch: hygroskopisch

G_1_04556: Die EAV-Kennziffer (Europäisches Abfallverzeichnis) besteht aus

- Richtig: sechs Ziffern und einer Beschreibung des Abfalls in Buchstaben
- Falsch: sechs Ziffern, auf die 4 Buchstaben von A bis Z folgen
- Falsch: einer Beschreibung des Abfalls in Buchstaben
- Falsch: zwei Zahlen von 1 bis 10

G_1_04557: Die Klassifizierung des Abfalls durch Zuweisung der EAV-Kennziffer (Europäisches Abfallverzeichnis) erfolgt durch

- Richtig: den Erzeuger
- Falsch: den Besitzer
- Falsch: den Vermittler
- Falsch: den Transporteur

G_1_04558: Mit „Stabilisierung“ sind die Prozesse gemeint, die

- Richtig: die Gefährlichkeit der Bestandteile der Abfälle ändern und die gefährlichen Abfälle in nicht gefährliche Abfälle umwandeln
- Falsch: ausschließlich die physikalische Beschaffenheit der Abfälle durch spezifische Zusatzstoffe beeinflussen, ohne die chemischen Eigenschaften der Abfälle zu verändern
- Falsch: nicht die Gefährlichkeit der Bestandteile der Abfälle ändern und die gefährlichen Abfälle in nicht gefährliche Abfälle umwandeln
- Falsch: die besondere Beschaffenheit der Bestandteile der Abfälle ändern und den Hausmüll in Sonderabfälle umwandeln

G_1_04562: In Bezug auf die Verantwortung in der Bewirtschaftung der Abfälle gelten genaue Regeln zu Lasten der folgenden Personen:

- Richtig: des Erzeugers/Besitzers der Abfälle, des Transporteurs, der Vermittler/Händler, der Subjekte, die für die Verwertung oder Entsorgung der Abfälle zuständig sind
- Falsch: des Erzeugers/Besitzers der Abfälle, des Transporteurs, der Subjekte, die für die Verwertung oder Entsorgung der Abfälle zuständig sind, mit Ausschluss des Händlers/Vermittlers
- Falsch: ausschließlich des Erzeugers/Besitzers der Abfälle
- Falsch: ausschließlich des Erzeugers/Besitzers der Abfälle und des Transporteurs

G_1_04564: Der Ersterzeuger oder Besitzer der Abfälle sorgt für deren Behandlung

- Richtig: direkt oder mittels Überlassung an einen Vermittler / Händler oder durch deren Übergabe an ein Subjekt, das zur Behandlung oder zum Transport befugt ist
- Falsch: ausschließlich über eine Organisation von Vermittlern /Händlern und Subjekten, die Dienste für die Verwertung oder die Entsorgung der Abfälle erbringen
- Falsch: ausschließlich durch die Übergabe an ein öffentliches oder privates Subjekt, das für die Sammlung oder Beförderung der Abfälle zuständig ist
- Falsch: über ein öffentliches Netz von Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen

G_1_04566: Was die Verantwortung des Transporteurs von Abfällen betrifft, müssen die Körperschaften oder Unternehmen, die die Sammlung oder den Transport von Abfällen gewerbsmäßig durchführen

- Richtig: die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen und die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle ermächtigt sind, oder zu einer Sammelstelle bringen
- Falsch: die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen und die gesammelten und transportierten Abfälle zu öffentlichen Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen bringen
- Falsch: nur die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen
- Falsch: in Erwartung der Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle ermächtigt sind, oder zu einer Sammelstelle bringen

G_1_04576: Den Regionen obliegt

- Richtig: die Erstellung, die Anwendung und die Aktualisierung der regionalen Abfallbewirtschaftungspläne
- Falsch: die Organisation der getrennten Sammlung des Hausmülls
- Falsch: die Kontrolle über die Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftungsanlagen
- Falsch: die Bestimmung der spezifischen Modalitäten für die Ausführung der Gewichtsmessung des Hausmülls, bevor er der Verwertung und der Entsorgung zugeführt wird

G_1_04577: Die Abfallbewirtschaftungspläne werden ergriffen von

- Richtig: den Regionen
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: dem Staat
- Falsch: den Gemeinden

G_1_04578: Die Regelung der Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung fällt in die Zuständigkeit

- Richtig: der Regionen
- Falsch: der Gemeinden
- Falsch: der Provinzen
- Falsch: des Staates

G_1_04581: Die OEG (optimale Einzugsgebiete) werden wie folgt definiert:

- Richtig: von den Regionen nach Anhörung der betroffenen Provinzen und Gemeinden
- Falsch: direkt vom Staat
- Falsch: von der Europäischen Kommission
- Falsch: von den Gemeindeverordnungen, die die Modalitäten des Dienstes für die Sammlung und den Transport des Hausmülls festlegen

G_1_04584: Laut Art. 214 des GVD Nr. 152/2006 muss die Mitteilung bezüglich des vereinfachten Verfahrens für die Durchführung der Abfallverwertung

- Richtig: alle fünf Jahre und auf jeden Fall bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsvorgänge erneuert werden
- Falsch: nur bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsvorgänge erneuert werden
- Falsch: alle fünf Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsvorgänge erneuert werden
- Falsch: nicht erneuert werden

G_1_04585: Im Sinne des Art. 197 des Umweltgesetzbuches können sich die Provinzen zur Ausübung der eigenen Funktionen im Abfallbereich folgender Subjekte bedienen:

- Richtig: der Agenturen für Umweltschutz
- Falsch: der Bevölkerung
- Falsch: keines anderen Subjekts
- Falsch: des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit

G_1_04587: Die Gemeindeverordnungen für die Abfallbewirtschaftung betreffen

- Richtig: Hausmüll
- Falsch: Rückstände und Asche, die durch die Verbrennung von Hausmüll entstehen
- Falsch: Abfälle aus der Behandlung der Gewerbeabfälle
- Falsch: radioaktive Abfälle

G_1_04590: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 ist für die Errichtung und Betreibung der Abfallbewirtschaftungsanlagen

- Richtig: die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung je nach Art der Anlage und der ausgeführten Tätigkeit erforderlich
- Falsch: ausschließlich die Genehmigung mit einem vereinfachten Verfahren vorgesehen
- Falsch: keine Genehmigung für die Tätigkeit erforderlich
- Falsch: nur die Genehmigung für die Errichtung der Anlage erforderlich

G_1_04591: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 und innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt des Antrags um eine einheitliche Genehmigung in Bezug auf Abfälle

- Richtig: ermittelt die Region den Verfahrensverantwortlichen und beruft eine spezifische Dienststellenkonferenz ein
- Falsch: beruft die Gemeinde eine spezifische Dienststellenkonferenz ein
- Falsch: ist der Antragsteller berechtigt, mit der genehmigungsgegenständlichen Tätigkeit zu beginnen
- Falsch: ermächtigt die Dienststellenkonferenz die Errichtung und Bewirtschaftung der Anlage

G_1_04596: Zwecks Erlass der einheitlichen Umweltgenehmigung im Abfallbereich verfügt Art. 208 des GVD Nr. 152/2006, dass

- Richtig: Finanzgarantien erforderlich sind
- Falsch: immer ein Bürge notwendig ist, da die Bürgschaft die einzige zulässige Garantief orm ist
- Falsch: immer die Belastung einer Liegenschaft mit einer Hypothek notwendig ist, da sie die einzige zulässige Garantief orm ist
- Falsch: keine Finanzgarantien erforderlich sind

G_1_04598: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 hat die einheitliche Umweltgenehmigung im Abfallbereich eine Gültigkeit

- Richtig: unbeschadet besonderer Fälle von 10 Jahren und kann erneuert werden
- Falsch: von einem Jahr
- Falsch: auf unbeschränkte Zeit, unbeschadet des Willens des Inhabers, die Anlagen zu schließen
- Falsch: unbeschadet besonderer Fälle von 10 Jahren und kann nicht erneuert werden

G_1_04599: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 beläuft sich die Frist für die Beantragung der Erneuerung der einheitlichen Umweltgenehmigung im Abfallbereich

- Richtig: auf mindestens 180 Tage vor ihrem Ablauf
- Falsch: auf mindestens ein Jahr vor ihrem Ablauf
- Falsch: Sie wird nicht angegeben, da die einheitliche Umweltgenehmigung automatisch erneuert wird
- Falsch: auf 90 Tage vor Ablauf

G_1_04600: Gemäß Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 können die Vorschriften, die in der einheitlichen Umweltgenehmigung für neue Abfallbeseitigungs- und Verwertungsanlagen enthalten sind, bei kritischen Umweltbedingungen wie folgt geändert werden:

- Richtig: vor Ablauf der Frist und nach mindestens fünf Jahren ab Ausstellung
- Falsch: vor Ablauf der Frist und nach mindestens zwei Jahren ab Ausstellung
- Falsch: nie; es muss eine neue Genehmigung beantragt werden
- Falsch: nach Einreichung eines Antrages innerhalb von 180 Tagen vor Ablauf der Genehmigung

G_1_04601: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 können die Vorschriften, die in der einheitlichen Umweltgenehmigung für Abfallanlagen enthalten sind, bei einem technischen Fortschritt, der eine bedeutende Reduzierung der Auswirkungen ermöglicht, mit den gesetzlich vorgesehenen Verfahren wie folgt geändert werden:

- Richtig: vor Ablauf der Frist und nach mindestens fünf Jahren ab Ausstellung
- Falsch: vor Ablauf der Frist und nach mindestens zwei Jahren ab Ausstellung
- Falsch: nach Einreichung eines Antrages innerhalb von 180 Tagen vor Ablauf der Genehmigung
- Falsch: nie; es muss eine neue Genehmigung beantragt werden

G_1_04603: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 hat die Nichtbeachtung der Vorschriften der einheitlichen Umweltgenehmigung Folgendes zur Folge:

- Richtig: Aufforderung, Aufforderung und Aussetzung, Widerruf, je nach Schwere des Sachverhalts
- Falsch: nur eine Verwaltungsstrafe
- Falsch: nur eine Aufforderung
- Falsch: den unmittelbaren Widerruf der einheitlichen Umweltgenehmigung

G_1_04605: Gemäß Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 verhängt folgendes Subjekt die Strafe bei Nichtbeachtung der Vorschriften der einheitlichen Umweltgenehmigung:

- Richtig: die zuständige Behörde
- Falsch: das zuständige Ministerium
- Falsch: die Gemeindepolizei
- Falsch: der Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die Anlage befindet

G_1_04606: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 werden die Verfahren, welche die einheitliche Umweltgenehmigung für neue Anlagen für die Entsorgung und die Verwertung der Abfälle regeln, angewendet

- Richtig: für die Umsetzung wesentlicher Varianten im Laufe der Arbeiten oder des Betriebs, die Änderungen bewirken, durch die die Anlagen nicht mehr der ausgestellten Genehmigung entsprechen
- Falsch: nur für die Umsetzung von Varianten kleinen Ausmaßes, die keine bedeutenden Änderungen bewirken
- Falsch: für jede Art von Änderung an der Anlage
- Falsch: für die Umsetzung von kleineren Varianten im Laufe der Arbeiten oder des Betriebs

G_1_04607: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 ist die einmalige Genehmigung für Entsorgungs- und Verwertungsanlagen erforderlich für

- Richtig: die Entsorgungs- und Verwertungsanlage, die nicht den IPPC-Bestimmungen unterliegt
- Falsch: die mobile Anlage, die nur die Volumenreduzierung durchführt
- Falsch: die mobile Anlage, die nur die Trennung der Fremdstoffe vornimmt
- Falsch: die mobile Anlage zur Trocknung des Schlammes der Kläranlagen

G_1_04616: Falscherklärungen in der Eigenbescheinigung

- Richtig: haben die Anwendung des Strafgesetzbuches zur Folge
- Falsch: haben keinerlei Strafe zur Folge
- Falsch: haben den unmittelbaren Widerruf der Genehmigung zur Folge
- Falsch: haben nur eine Geldstrafe zur Folge

G_1_04631: Die Mitteilung des Tätigkeitsbeginns der Abfallverwertung im vereinfachten Verfahren muss wie folgt erneuert werden:

- Richtig: alle 5 Jahre
- Falsch: nie
- Falsch: alle 10 Jahre
- Falsch: jedes Jahr

G_1_04639: Die Taten, die unter Verstoß gegen die Abfallbestimmungen vollzogen werden, können

- Richtig: einen Straftatbestand darstellen
- Falsch: nur mit Verwaltungsstrafen geahndet werden
- Falsch: nur Verbrechen und nie Übertretungen darstellen
- Falsch: nur Übertretungen und nie Verbrechen darstellen

G_1_04640: Der Verstoß gegen die Abfallbestimmungen

- Richtig: kann die Anwendung der Einziehung zur Folge haben
- Falsch: kann nie die Anwendung der Einziehung, die im Umweltbereich ausdrücklich verboten ist, bewirken
- Falsch: wird mit Anordnung des Bürgermeisters festgestellt
- Falsch: ist nie ein Straftatbestand

G_1_04641: Die Sanktionen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung können

- Richtig: sowohl strafrechtlicher Art als auch Verwaltungsstrafen sein
- Falsch: nur strafrechtlicher Art sein
- Falsch: sowohl Verwaltungs- als auch zivilrechtliche Strafen sein
- Falsch: nur Verwaltungsstrafen sein

G_1_04642: Im Fall einer unbefugten Abfallbewirtschaftung gilt für die Fahrzeuge, die im Zuge des unerlaubten Verhaltens verwendet wurden:

- Richtig: Sie unterliegen der Stilllegung und/oder Einziehung, sofern sie nicht Eigentum einer Person sind, die nichts mit der Straftat zu tun hat
- Falsch: Sie müssen zu einer speziellen Hauptuntersuchung geschickt werden
- Falsch: Sie dürfen nicht der Einziehung unterliegen
- Falsch: Sie unterliegen der Stilllegung und/oder Einziehung, auch wenn sie tatsächlich Eigentum einer Person sind, die nichts mit der Straftat zu tun hat

G_1_04643: Die Ablagerung von Abfällen, für die Verwaltungsstrafen vorgesehen sind, betrifft

- Richtig: alle Bürger
- Falsch: sowohl den Inhaber des Unternehmens als auch den technischen Verantwortlichen
- Falsch: nur den Inhaber des Unternehmens
- Falsch: nur den technischen Verantwortlichen

G_1_04647: Die Pflicht zur Aufbewahrung des Abfallerkennungscheines ist festgelegt auf

- Richtig: drei Jahre
- Falsch: fünf Jahre
- Falsch: ein Jahr, bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Jahr der Ausstellung folgt
- Falsch: vier Jahre

G_1_04648: Bei Verurteilung wegen Transports von gefährlichen Abfällen ohne Abfallerkennungschein

- Richtig: kommt es obligatorisch zur Einziehung des Transportmittels
- Falsch: kommt es zur verwaltungsbehördlichen Stilllegung des Fahrzeugs und zur anschließenden Überweisung zur Hauptuntersuchung in einer zugelassenen Werkstatt
- Falsch: kommt es zur verwaltungsbehördlichen Stilllegung des Fahrzeugs
- Falsch: kommt es nie zur Einziehung des Fahrzeugs

G_1_04651: In Bezug auf organisierte Tätigkeiten für die illegale Abfallverbringung verordnet das Gericht mit der Verurteilung

- Richtig: die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, wobei die Gewährung der bedingten Strafaussetzung von der Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt abhängig ist
- Falsch: die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, und erkennt bei Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt die Tilgung der Strafe an
- Falsch: die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, aber es kann nicht die bedingte Strafaussetzung bei Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt gewähren
- Falsch: die bedingte Suspendierung, auch wenn der Schaden nicht beseitigt wird

G_1_04655: Wer Tätigkeiten zur Verbrennung oder Mitverbrennung von nicht gefährlichen Abfällen in Ermangelung der für die Ausübung vorgeschriebenen Genehmigung durchführt,

- Richtig: wird mit der Haftstrafe und mit der Geldbuße bestraft
- Falsch: begeht ein Verbrechen
- Falsch: wird nur mit der vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft
- Falsch: begeht keine Straftat und ist auch nicht mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße für Abbrennungen von Mengen bis zu drei Raummeter strafbar

G_1_04656: Jeder, der Tätigkeiten der Verbrennung oder Mitverbrennung von gefährlichen Abfällen ohne die vorgeschriebene Genehmigung durchführt, wird, sofern die Tat kein schwerer wiegendes Verbrechen darstellt,

- Richtig: mit einer Haftstrafe in Verbindung mit einer Geldbuße bestraft
- Falsch: mit einer Geldstrafe und einer Gefängnisstrafe bestraft
- Falsch: mit einer Haftstrafe oder einer Geldbuße bestraft
- Falsch: mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft

G_1_04660: Die Nichteintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: kann ein strafrechtliches Vergehen darstellen
- Falsch: kann auf keine Weise straf- oder verwaltungsrechtlich geahndet werden
- Falsch: stellt nie ein strafrechtliches Vergehen dar
- Falsch: hat nie die Erteilung von Strafen zur Folge

G_1_04661: Jeder, der eine Tätigkeit der Sammlung, des Transports, der Verwertung, der Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne vorgeschriebene Genehmigung, Eintragung oder Mitteilung durchführt,

- Richtig: begeht den Tatbestand der „unbefugten Abfallbewirtschaftungstätigkeit“
- Falsch: wird nur mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße geahndet
- Falsch: kann laut jüngstem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in keiner Weise bestraft werden
- Falsch: wird nur mit einer Verwarnung des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestraft und bei Tatwiederholung von den Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung ausgeschlossen

G_1_04719: Gemäß GVD Nr. 152/2006 sind „Altöle“

- Richtig: alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind
- Falsch: synthetisches Öl, sofern es nicht industrieller Abstammung ist, das für den Verwendungszweck, für das es ursprünglich bestimmt war, nicht mehr geeignet ist
- Falsch: das mindestens einmal verwendete natürliche Öl, auch wenn es nochmals verwendet werden könnte
- Falsch: alle mineralischen oder synthetischen Industrieöle, die mindestens einmal verwendet wurden, auch wenn sie noch verwendbar sind

G_1_04746: Im Sinne der Umweltbestimmungen über Verpackungen (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II) sind die Hersteller und Benutzer

- Richtig: für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungen und der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, verantwortlich
- Falsch: nicht für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung weder der Verpackungen noch der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, verantwortlich
- Falsch: nur für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, und nicht für die Verpackungen verantwortlich
- Falsch: allein für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungen, aber nicht der entsprechenden Abfälle verantwortlich

G_1_04758: Gemäß GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II ist ein Nebenprodukt jeglicher Stoff oder Gegenstand,

- Richtig: der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist
- Falsch: der einer weiteren Behandlung bedarf, die von der normalen industriellen Praxis abweicht, um verwendet werden zu können
- Falsch: der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist
- Falsch: der im Laufe desselben oder eines nachfolgenden Herstellungsverfahrens vom Hersteller oder von Dritten nicht verwendet wird

G_1_04759: Laut GVD 152/2006 muss ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist und für den es keinen Markt gibt

- Richtig: zeitweilig gelagert werden, um als Abfall behandelt zu werden
- Falsch: für höchstens 10 Jahre gelagert werden
- Falsch: für höchstens 3 Jahre gelagert werden
- Falsch: am Erzeugungsort gelagert werden, kann aber, da es hierfür keine einschlägigen Bestimmungen gibt, zeitlich unbegrenzt vor Ort bleiben

G_1_04774: Wann muss gemäß den Bestimmungen des M.D. Nr. 59 vom 4. April 2023 der jährliche Beitrag an RENTRI bezahlt werden?

- Richtig: bei der Eintragung ins RENTRI und nachfolgend innerhalb 30. April eines jeden Jahres;
- Falsch: nur bei der Eintragung;
- Falsch: innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres;
- Falsch: es ist kein jährlicher Beitrag an RENTRI zu entrichten;

G_1_04775: Zu welchem Zeitpunkt muss die Berechnung der Mitarbeiter für die Eintragung in das RENTRI erfolgen?

- Richtig: zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr, in dem der Antrag um Eintragung eingereicht wird, vorausgeht;
- Falsch: zum 30. April des Vorjahres;
- Falsch: zum 1. Jänner des laufenden Jahres;
- Falsch: zum Datum an dem der Antrag um Eintragung eingereicht wird;

G_1_04776: Welche der nachfolgenden Subjekte sind zur Eintragung ins RENTRI verpflichtet?

- Richtig: Die Körperschaften und Unternehmen die Abfälle behandeln;
- Falsch: Die Erzeuger von ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen mit weniger als 10 Mitarbeitern;
- Falsch: Die Privatpersonen;
- Falsch: Die Erzeuger von ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen mit weniger als 5 Mitarbeitern;

G_1_04777: Wer ist gemäß den Bestimmungen des M.D. Nr.59 vom 04. April 2023 verpflichtet die Geolokalisierungssysteme zu installieren?

- Richtig: Die im RENTRI und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 5 eingetragenen Subjekte, die gefährliche Sonderabfälle transportieren;
- Falsch: Die im RENTRI und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 4 eingetragenen Subjekte, die nicht gefährliche Sonderabfälle transportieren;
- Falsch: Die im RENTRI und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 1 eingetragenen Subjekte, die gefährliche Hausabfälle transportieren;
- Falsch: Die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 8 eingetragenen Subjekte;

G_1_04778: Wie lauten die Fristen für die Übermittlung der Daten, die im chronologischen Ein- und Ausgangsregister für Abfälle enthalten sind?

- Richtig: Für Betreiber monatlich bis zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung vorgenommen wurde. Für Bevollmächtigte bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung vorgenommen wurde;
- Falsch: Mindestens einmal pro Jahr;
- Falsch: Ausschließlich monatlich, innerhalb Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung vorgenommen wurde, sowohl für die Betreiber als auch für die Bevollmächtigten;
- Falsch: Innerhalb 30. April eines jeden Jahres;

G_1_04779: Der Lagerbestand ist eine Registrierung, die durchgeführt wird von:

- Richtig: Der Abfallbehandlungsanlage nur im Falle von Inspektionen oder Kontrollen durch die Kontrollbehörden;
- Falsch: Vom Beförderer von gefährlichen Abfällen;
- Falsch: Von den Erzeugern von gefährlichen Abfällen;
- Falsch: Von den Konsortien die für die Verwertung und das Recycling von bestimmten Abfallarten eingerichtet wurden;

G_1_04780: Wie erfolgt der Zugang zum RENTRI-Portal?

- Richtig: Mittels Authentifizierung mit Vorrichtungen der digitalen Identität des Subjekts das den Zugang durchführt (SPID, CIE oder CNS);
- Falsch: Über die Gesichtserkennung;
- Falsch: Mittels Eingabe von Benutzernamen und Passwort die bei der Registrierung vom Benutzer ausgewählt wurden;
- Falsch: Automatischer Zugang ohne Eingabe der Zugangsdaten;

G_1_04781: Welche Konsequenz ist vorgesehen, wenn ein verpflichtetes Subjekt die Eintragung in das RENTRI nicht innerhalb der festgelegten Frist vornimmt?

- Richtig: Unterliegt den vom GvD 152/2006 vorgesehenen Verwaltungsstrafen;
- Falsch: Erhält eine schriftliche Verwarnung ohne weitere Folgen;
- Falsch: Erhält eine Verlängerung um weitere 60 Tage, um seine Position richtigzustellen;
- Falsch: Wird vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit von Amts wegen eingetragen;

G_1_04782: Wer kann auf den Bereich „Benötigen Sie Hilfe?“ des RENTRI-Portals zugreifen, um Unterstützung zu erhalten oder die Arbeitsblätter einzusehen?

- Richtig: Alle Benutzer, auch nicht eingetragene, über den öffentlichen Bereich des Portals;
- Falsch: Nur die technischen Verantwortlichen;
- Falsch: Ausschließlich Beamte des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit;
- Falsch: Nur die Erzeuger von Hausabfällen;

G_1_04783: Gemäß M.D. Nr. 59 vom 4. April 2023 ist das RENTRI wie folgt gegliedert:

- Richtig: In einen meldeamtlichen Bereich und einen Bereich zur Rückverfolgbarkeit;
- Falsch: In einen öffentlichen Bereich und einen privaten Bereich;
- Falsch: In einen allgemeinen Bereich und einen spezifischen Bereich;
- Falsch: In einen meldeamtlichen Bereich, einen öffentlichen Bereich und einen spezifischen Bereich;

G_1_04784: Wenn ein Betreiber eine Tätigkeit, die der Eintragungspflicht ins RENTRI unterliegt, nach Ablauf der im M.D. Nr. 59 vom 4. April 2023 vorgesehenen Fristen beginnt, wann muss die Eintragung erfolgen?

- Richtig: Sie muss vor der ersten Registrierung im chronologischen Ein- und Ausgangsregister erfolgen, das in digitaler Form zu führen ist.
- Falsch: Sie muss innerhalb Jänner des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in dem die Tätigkeit begonnen wurde.
- Falsch: Sie muss innerhalb des Monats erfolgen, in dem die Tätigkeit begonnen wird.
- Falsch: Die Eintragung ins RENTRI muss am selben Tag erfolgen, an dem die Erklärung des Tätigkeitsbeginns beim Handelsregister gemacht wird.

G_1_04785: Welche Daten der digitalen FIR (digitalen Abfallbegleitscheine) müssen an das RENTRI übermittelt werden?

- Richtig: Nur die Daten der digitalen FIR über den Transport von gefährlichen Abfällen müssen an das RENTRI übermittelt werden
- Falsch: Nur die Daten der digitalen FIR über den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen an das RENTRI übermittelt werden
- Falsch: Die Daten der digitalen FIR müssen niemals an das RENTRI übermittelt werden
- Falsch: Nur die Daten der digitalen FIR über den Transport von Hausmüll müssen an das RENTRI übermittelt werden

G_1_04786: Kann der Beförderer, der in der Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, auf Anfrage des Erzeugers das FIR (Abfallbegleitschein) ausstellen?

- Richtig: Ja, er kann sowohl das digitale FIR als auch das FIR in Papierform ausstellen
- Falsch: Ja, aber er kann nur das digitale FIR ausstellen
- Falsch: Ja, aber er kann nur das FIR in Papierform ausstellen
- Falsch: Nein, der Beförderer kann das FIR niemals für den Erzeuger ausstellen

G_1_04787: Wenn ein Abfalltransport vom digitalen FIR (digitalen Abfallbegleitschein) begleitet wird, welcher Betreiber muss die vollständige Kopie des digitalen FIR an alle am Abfalltransport beteiligten Subjekte zurückschicken und innerhalb welcher Fristen?

- Richtig: Der Empfänger muss über RENTRI oder mittels Interoperabilität die vollständige Kopie des digitalen FIR für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle innerhalb von zwei Werktagen nach Übernahme der Abfälle zurücksenden
- Falsch: Der Beförderer sendet über RENTRI innerhalb von zwei Werktagen nach Übergabe der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle an die Anlage die vollständige Kopie des digitalen FIR zurück
- Falsch: Der Beförderer sendet über RENTRI innerhalb von drei Monaten nach Übergabe der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle an die Anlage die vollständige Kopie des digitalen FIR zurück
- Falsch: Mit dem digitalen FIR entfällt die Pflicht des Empfängers, dem Erzeuger/Besitzer die vollständige Kopie des digitalen FIR zurückzusenden

G_1_04788: Von wem muss das digitale FIR (digitale Abfallbegleitschein) unterzeichnet werden?

- Richtig: Das digitale FIR muss von jedem am Abfalltransport beteiligten Betreiber (Erzeuger/Besitzer, Beförderer und Empfänger) digital unterzeichnet werden
- Falsch: Das digitale FIR muss nur vom Erzeuger/Besitzer digital unterzeichnet werden
- Falsch: Das digitale FIR muss nur vom Erzeuger/Besitzer und vom Beförderer digital unterzeichnet werden
- Falsch: Das digitale FIR muss nur vom Empfänger digital unterzeichnet werden

G_1_04789: Welche der folgenden Aussagen zum digitalen FIR (digitalen Abfallbegleitschein) ist korrekt?

- Richtig: Um die Kontrollen auf der Straße während des Transports zu erleichtern, wird der Abfall von einem Ausdruck des digitalen FIR begleitet. Alternativ ist die Möglichkeit gewährleistet, während des Transports das digitale Formular unter Verwendung mobiler Geräte vorzuzeigen.
- Falsch: Der Ausdruck des digitalen FIR ist immer verpflichtend und muss vom Erzeuger/Besitzer und vom Beförderer manuell unterzeichnet werden.
- Falsch: Das digitale FIR muss immer in vier Kopien ausgedruckt werden (die erste und vierte Kopie sind für den Erzeuger/Besitzer bestimmt, die beiden anderen Kopien sind für den Beförderer und den Empfänger bestimmt).
- Falsch: Während des Transports der Abfälle ist die Vorlage des digitalen FIR nicht zulässig.

Fach: 1.1 Allgemeiner Rahmen der gesamtstaatlichen Umweltvorschriften (Grundsätze der Teile I, II, III, V und VI des GvD 152/2006)

G_1_04794: Es wird geschätzt, dass die Erderwärmung im Wesentlichen auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass etwa 65 % der von der Erdoberfläche abgegebenen Strahlungen

- Richtig: von den Treibhausgasemissionen zurückgewiesen werden
- Falsch: von den Treibhausgasemissionen aufgenommen werden
- Falsch: vom Wasserdampf aufgenommen werden
- Falsch: an das Weltall abgegeben werden

G_1_04798: Der Luftqualitätsindex (LQI)

- Richtig: ist ein zusammenfassender Indikator, der eine Schätzung des Zustands der Luft ermöglicht
- Falsch: beschreibt die Menge eines Schadstoffes, die von einer einzelnen Messstation erhoben wird
- Falsch: kann nicht zur Information der Einwohner in Bezug auf den Stand der Luftqualität über ausgedehnte Gebiete verwendet werden
- Falsch: ist für eine zusammenfassende Messung der Luftqualität nicht verwendbar

G_1_04799: Die Bewertung der Luftqualität obliegt

- Richtig: den Regionen und Autonomen Provinzen
- Falsch: den einzelnen Gemeinden
- Falsch: dem Staat
- Falsch: den einzelnen Bürgern

G_1_04801: Folgende Körperschaft führt jährlich eine Schätzung der Schadstoffemissionen in Italien durch:

- Richtig: Höhere Anstalt für Umweltschutz und Forschung (ISPRA)
- Falsch: INRCA
- Falsch: KRAFTFAHRZEUGREGISTER
- Falsch: ARBEITSUNFALLINSTITUT (INAIL)

G_1_04804: Die Grenzwerte für die Emissionen von Fahrzeugen werden von folgenden Bestimmungen festgelegt:

- Richtig: von europäischen, aber auch weltweiten Bestimmungen
- Falsch: von europäischen, aber auch weltweiten Bestimmungen, was die Kohlendioxidemissionen betrifft
- Falsch: ausschließlich von weltweiten Bestimmungen
- Falsch: von europäischen, aber nicht auch von weltweiten Bestimmungen

G_1_04811: Der Treibhauseffekt ist auf die sogenannten „Treibhausgase“ zurückzuführen, unter denen

- Richtig: Kohlendioxid hervorsteht
- Falsch: sich keine Stickstoffoxide befinden
- Falsch: der Sauerstoff überwiegt
- Falsch: Kohlendioxid fehlt

G_1_04813: Die fortlaufend erlassenen EU-Bestimmungen zur Eindämmung der Luftverschmutzung durch motorbetriebene Fahrzeuge haben Folgendes erzwungen:

- Richtig: eine fortlaufende Reduzierung der zulässigen Grenzwerte für Schadstoffe, die in die Atmosphäre gelangen
- Falsch: die Streichung aller verkehrenden Fahrzeuge
- Falsch: den Austausch des Verbrennungsmotors aller verkehrenden Fahrzeuge mit einem anderen elektrischen Motor
- Falsch: für alle bereits verkehrenden Fahrzeuge Null-Schadstoffemissionen in die Atmosphäre

G_1_04819: Zur Umsetzung des Vermeidungsgrundsatzes

- Richtig: muss man eingreifen, bevor Umweltbeeinträchtigungen verursacht worden sind
- Falsch: kann nur nach Eintritt von Umweltbeeinträchtigungen eingegriffen werden, mit Einsatz aller Schutzinstrumente, die in den Unterlagen zum Antrag der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgearbeitet und beschrieben wurden
- Falsch: muss bei Eintreten eines Ereignisses, das Ursache von Umweltbeeinträchtigungen ist, die ISPRA benachrichtigt werden, welche Anweisungen erteilt, um jede weitere negative Auswirkung zu vermeiden
- Falsch: kann nur nach Eintritt von Umweltbeeinträchtigungen eingegriffen werden, mit Einsatz aller Schutzinstrumente, die in den Unterlagen zum Antrag der Umweltverträglichkeitsgenehmigung (AIA) ausgearbeitet und beschrieben wurden

G_1_04828: Für den Boden- und Wasserschutz (GVD Nr. 152/2006, 3. Teil) wird die Bezirksbehörde des Wassereinzugsgebietes

- Richtig: in jeder Flussgebietseinheit errichtet
- Falsch: in jeder Gemeinde errichtet
- Falsch: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit errichtet
- Falsch: in jeder Region errichtet

G_1_04834: Auf der Grundlage der Qualitätsklasse der Gewässer bestimmen und ergreifen die Regionen in den Gewässerschutzplänen

- Richtig: die Maßnahmen, die für die Erreichung oder die Beibehaltung der Umweltqualitätsziele erforderlich sind
- Falsch: keine Maßnahme
- Falsch: allgemeine Richtlinien für die Festlegung der Maßnahmen, die die umsetzenden Subjekte zur Erreichung der Umweltziele ergreifen müssen
- Falsch: nur Schutzmaßnahmen für die Gewässer für den menschlichen Konsum

G_1_04844: Einer vorausgehenden Genehmigung bedürfen:

- Richtig: alle Ableitungen, ausgenommen jene der häuslichen Abwässer in die Kanalisation
- Falsch: nur die Ableitungen von kommunalem Abwasser
- Falsch: nur die Ableitungen von häuslichem Abwasser
- Falsch: nur die Ableitungen von industriellem Abwasser

G_1_04845: Folgende Anlagen müssen einer staatlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden:

- Richtig: Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW
- Falsch: Steinbrüche und Torflager auf Flächen von mehr als 20 Hektar
- Falsch: Müllverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung
- Falsch: Deponien von nicht gefährlichem Hausmüll mit einem Gesamtvolumen von über 100.000 m³

G_1_04850: Der Antrag um Erneuerung der Integrierten Umweltgenehmigung muss wie folgt eingereicht werden:

- Richtig: 180 Tage vor Ablauf der Genehmigung
- Falsch: 120 Tage vor Ablauf der Genehmigung
- Falsch: bis zum Ablauf der Genehmigung
- Falsch: 90 Tage vor Ablauf der Genehmigung

G_1_04856: Die Straftat der Umweltverschmutzung

- Richtig: ist ein von jedermann begehbare Verbrechen
- Falsch: kann ausschließlich von Subjekten begangen werden, die Tätigkeiten zur Bewirtschaftung im Abfallbereich ausüben, da es sich um ein Sonderdelikt handelt
- Falsch: ist eine Übertretung, die von jedermann begangen werden kann
- Falsch: wird von der Regional-/Landesagentur für Umweltschutz bestraft, da es sich um ein Umweltverbrechen handelt

G_1_04861: Die fahrlässigen Vergehen gegen die Umwelt

- Richtig: betreffen sowohl den Tatbestand der Umweltverschmutzung als auch der Umweltkatastrophe
- Falsch: sind eine juristische Fiktion, die allein der Rechtslehre dient
- Falsch: betreffen ausschließlich den Tatbestand der Umweltkatastrophe
- Falsch: betreffen ausschließlich den Tatbestand der Umweltverschmutzung

G_1_04862: Ein erschwerender Umstand für das Verbrechen „Handel und Ablagerung von hoch radioaktivem Material“ laut Strafgesetzbuch ist, wenn daraus eine

- Richtig: Lebensgefahr oder eine Gefahr für die Unversehrtheit der Personen resultiert
- Falsch: bedeutende Erhöhung des CSR (Risikoschwellenwert) resultiert
- Falsch: bedeutende Erhöhung der Radioaktivität resultiert
- Falsch: bedeutende Erhöhung des CSC (Kontaminationsschwellenwert) resultiert

G_1_04869: Die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes von Standorten, die infolge der Verurteilung wegen Umweltverbrechen vorgesehen ist, wird angeordnet

- Richtig: vom Gericht, sofern technisch möglich
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: von der gebietszuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, sofern technisch möglich
- Falsch: vom Bürgermeister mit Anordnung

G_1_04871: Die Straftat der organisierten Tätigkeiten für die illegale Abfallverbringung liegt vor, wenn

- Richtig: Taten zwecks Erzielung eines unrechtmäßigen Gewinns mit mehreren Vorgängen und durch die Bereitstellung von Fahrzeugen und kontinuierlichen und organisierten Tätigkeiten für die widerrechtliche Bewirtschaftung von großen Abfallmengen begangen werden
- Falsch: die Taten, auch geringen Umfangs, von mindestens drei Personen begangen werden
- Falsch: die durchführende Organisation zu kleineren Mengen als die bewirtschafteten ermächtigt ist
- Falsch: die rechtswidrige Abfallbewirtschaftung von einer kriminellen oder mafiaartigen Vereinigung betrieben wird

G_1_04872: Juristische Personen sind im Verwaltungswege für strafbare Handlungen verantwortlich, die im eigenen Interesse oder zum eigenen Vorteil begangen werden

- Richtig: und zwar von Personen, die die Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Körperschaft innehaben
- Falsch: immer dann, wenn keine Verantwortung einer natürlichen Person aufgedeckt wird
- Falsch: bei geteilter Haftung
- Falsch: ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Einkaufs eines Produktes, das vom Betrieb verwendet wird

G_1_04877: Im Sinne der EU-Bestimmungen sind „Umweltschäden“:

- Richtig: eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, der Gewässer und des Bodens, so wie in der Richtlinie definiert
- Falsch: jede feststellbare, nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder messbare Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource, mit Ausnahme der Schädigung der Gewässer
- Falsch: ausschließlich die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume
- Falsch: nur eine Schädigung des Bodens, d. h. jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursacht

Fach: 2. Spezifische Verwaltungsaufgaben für die Vermittlung und den Handel von Abfällen und Verwaltungseintragungen im Umweltbereich

8_2_05932: Laut geltenden Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung gilt für die Vermittler und Händler von Abfällen ohne Besitz derselben:

- Richtig: Sie sind verpflichtet, die Abfallregister auszufüllen und zu führen
- Falsch: Sie sind von der Pflicht befreit, die Abfallregister auszufüllen und zu führen
- Falsch: Sie ersetzen die Abfallregister mit den Verträgen, die sie mit ihren Kunden abgeschlossen haben
- Falsch: Sie können die Abfallregister ausfüllen

8_2_05933: Folgendes Subjekt ist zur Führung des chronologischen Abfallregisters verpflichtet:

- Richtig: der Vermittler oder Händler von Abfällen ohne Besitz derselben
- Falsch: das Unternehmen, das die eigenen nicht gefährlichen Abfälle sammelt und befördert
- Falsch: nur für die nicht gefährlichen Abfälle das ersterzeugende Unternehmen und die ersterzeugende Körperschaft, die nicht mehr als zehn Beschäftigte haben
- Falsch: der landwirtschaftliche Unternehmer mit einem Jahresumsatz bis zu achttausend Euro

8_2_05934: Die Register der Vermittler oder Händler von Abfällen ohne Besitz derselben müssen an folgenden Orten geführt oder den Kontrollorganen zugänglich gemacht werden

- Richtig: am operativen Sitz
- Falsch: am Rechtssitz des Logistikdienstleisters
- Falsch: am operativen Sitz der Empfängeranlage
- Falsch: an einem Sitz des Unternehmens

8_2_05935: Der Vermittler oder Händler von Abfällen ohne Besitz derselben muss das chronologische Ein- und Ausgangsregister der Abfälle für einen Zeitraum von

- Richtig: 3 Jahren ab dem Datum der letzten Registrierung aufbewahren
- Falsch: 5 Jahren ab dem Datum der letzten Registrierung aufbewahren
- Falsch: 10 Jahren ab dem Datum der letzten Registrierung aufbewahren
- Falsch: 1 Jahr ab dem Datum der letzten Registrierung aufbewahren

8_2_05936: Die Vermittler und Händler von Abfällen ohne Besitz derselben müssen die Informationen über die qualitativen und quantitativen Eigenschaften der vermittelten und gehandelten Abfälle mindestens innerhalb von

- Richtig: zehn Werktagen ab dem Datum der Übergabe der Abfälle an die Bestimmungsanlage eintragen
- Falsch: zehn Werktagen ab dem Datum der Übergabe der Abfälle an den Transporteur eintragen
- Falsch: zwei Werktagen ab dem Datum der Übergabe der Abfälle an die Bestimmungsanlage eintragen
- Falsch: fünf Kalendertagen eintragen

8_2_05937: Im Abfallregister des Vermittlers oder Händlers von Abfällen ohne Besitz derselben müssen die Mengen wie folgt registriert werden:

- Richtig: entweder in Kilogramm oder Liter
- Falsch: in Kilogramm oder in Kubikmeter, wie auf dem Abfallerkennungsschein
- Falsch: in Kilogramm und in Kubikmeter
- Falsch: nur in Kilogramm

8_2_05938: Die Einträge im chronologischen Ein- und Ausgangsregister in digitaler Form des Vermittlers oder Händlers von Abfällen ohne Besitz derselben müssen

- Richtig: durch die Nummer des FIR (Abfallerkennungsschein) ergänzt werden, falls vorgesehen
- Falsch: durch das Datum und die Nummer des FIR (Abfallerkennungsschein) ergänzt werden
- Falsch: durch das Datum des Vertrags ergänzt werden, der mit dem Empfänger des Abfalls, auf den sich die Transaktion bezieht, abgeschlossen wurde
- Falsch: ohne jeglichen Bezug sein, da es sich um ein Subjekt ohne Besitz des Abfalls handelt

8_2_05939: Im chronologischen Ein- und Ausgangsregister von Abfällen in digitaler Form, das für Vermittler oder Händler ohne Besitz der Abfälle bestimmt ist, bezieht sich das Feld "Formular-Nr." auf

- Richtig: die Nummer des FIR, oder bei grenzüberschreitendem Transport, auf die Nummer der Notifizierung und die Seriennummer der Verbringung, sofern vorgesehen
- Falsch: auf den Abfallerkennungschein (FIR), der vom Händler oder Vermittler ohne Besitz für die spezifische Transaktion ausgestellt wird
- Falsch: ein Feld, das ausschließlich für den Abfallerzeuger vorgesehen ist
- Falsch: ein Feld, das nie ausgefüllt werden muss

8_2_05940: Im chronologischen Ein- und Ausgangsregister von Abfällen in digitaler Form, das für Vermittler und Händler ohne Besitz der Abfälle bestimmt ist, müssen im Feld "Bestimmt für:" folgende Daten angegeben werden:

- Richtig: das Verwertungsverfahren R, oder das Entsorgungsverfahren D
- Falsch: Bezeichnung und Sitz der Empfängeranlage des Abfalls
- Falsch: Bezeichnung und Sitz des Transporteurs dem der Abfall anvertraut wird
- Falsch: die zukünftige Verwendung des aus der Verwertung gewonnenen Materials

8_2_05941: Im Abfallregister für Vermittler oder Händler ohne Besitz des Abfalls muss im Feld „Menge“ die Menge der Abfälle in folgender Maßeinheit angegeben werden:

- Richtig: in Kilogramm oder in Liter
- Falsch: nur in Kilogramm
- Falsch: in Kilogramm und in Kubikmeter
- Falsch: in Kilogramm oder in Kubikmeter, wie auf dem Abfallerkennungschein

8_2_05942: Die Abkürzung MUD steht für

- Richtig: Einheitsmodell für Erklärungen im Umweltbereich („modello unico di dichiarazione ambientale“)
- Falsch: Einheitsmodell für die Abfassung von Zertifikaten im Bereich der Abfallentsorgung („modulo unificato per la redazione dei certificati in materia di smaltimento rifiuti“)
- Falsch: Einheitsmodell für die Zerstörung von Abfällen („modello unico per la distruzione dei rifiuti“)
- Falsch: Handbuch für die Verwendung der Unterlagen im Umweltbereich („manuale di utilizzo della documentazione in materia ambientale“)

8_2_05943: Der Transport der Abfälle stellt gemeinsam mit der Sammlung

- Richtig: eine Phase der Abfallbewirtschaftung dar
- Falsch: eine frei ausübbarer Tätigkeit dar
- Falsch: eine Phase der Lagerung der Abfälle dar
- Falsch: eine der Vermittlung mit Abfallbesitz gleichgestellte Phase dar

8_2_05944: Beim Ausfüllen des Abfallerkennungscheins ist jeder Wirtschaftsbeteiligte

- Richtig: für die Informationen verantwortlich, die in dem ihm vorbehaltenen Teil eingegeben und unterzeichnet werden
- Falsch: für die Informationen verantwortlich, die aufgrund der von Mal zu Mal mit den anderen Subjekten getroffenen Vereinbarungen eingegeben werden
- Falsch: möglicherweise für alle eingegebenen Informationen verantwortlich
- Falsch: nicht für die Informationen verantwortlich, die in dem ihm vorbehaltenen Teil eingegeben und unterzeichnet werden

8_2_05945: Der Abfalltransporteur

- Richtig: ist nicht für die Angaben im Abfallerkennungschein, die vom Erzeuger oder Besitzer der Abfälle angegeben werden, und für etwaige Abweichungen zwischen der Beschreibung der Abfälle und ihrer tatsächlichen Beschaffenheit verantwortlich, mit Ausnahme der Abweichungen, die mit der gewöhnlichen Sorgfalt feststellbar sind
- Falsch: ist immer für alle Angaben im Abfallerkennungschein verantwortlich, mit Ausnahme der Abweichungen, die mit der gewöhnlichen Sorgfalt feststellbar sind
- Falsch: haftet nicht für Abweichungen der Ladung, die mit der gewöhnlichen Sorgfalt feststellbar sind
- Falsch: ist für die Angaben im Abfallerkennungschein, die vom Erzeuger oder Besitzer der Abfälle angegeben werden, sowie für jede Abweichung der Ladung verantwortlich

8_2_05946: Folgende Tätigkeiten fallen nicht in die Lagerungstätigkeiten:

- Richtig: technischer Zwischenstopp für die Umladevorgänge, soweit dieser von Transportanforderungen bedingt ist und nicht mehr als zweiundsiebzig Stunden dauert, Tage mit Verkehrsverbot nicht mitgerechnet
- Falsch: das Parken der transportbereiten Fahrzeuge, auch für einen Zeitraum von mehr als 5 Tagen, Tage mit Verkehrsverbot nicht mitgerechnet
- Falsch: die zeitweilige Lagerung der Abfälle (Entsorgungsverfahren D15)
- Falsch: die Ansammlung der Abfälle (Verwertungsverfahren R13), um sie einem der Vorgänge von R1 bis R12 zu unterziehen

8_2_05947: Das Parken von transportbereiten Fahrzeugen sowie der technische Zwischenstopp für die Umladevorgänge, einschließlich jener mit abrollbaren Containern und Vorrichtungen, fallen nicht unter die Tätigkeit der Lagerung, soweit diese von Transportanforderungen bedingt sind und folgende Zeitspanne, Tage mit Verkehrsverbot nicht mitgerechnet, nicht überschreiten:

- Richtig: zweiundsiebzig Stunden
- Falsch: zwölf Stunden
- Falsch: achtundvierzig Stunden
- Falsch: vierundzwanzig Stunden

8_2_05948: Das Parken von transportbereiten Fahrzeugen sowie der technische Zwischenstopp für die Umladevorgänge

- Richtig: fallen nicht unter die Lagerungstätigkeiten, soweit diese von Transportanforderungen bedingt sind und nicht mehr als 72 Stunden dauern, Tage mit Verkehrsverbot nicht mitgerechnet
- Falsch: fallen nicht unter die Lagerungstätigkeiten, soweit diese von Anforderungen in Verbindung mit der Gesundheit des Transporteurs bedingt sind; diese müssen von einem ärztlichen Zeugnis bescheinigt sein, das innerhalb von 72 Stunden ab Beginn des Zwischenstopps ausgestellt wurde
- Falsch: fallen unter die Lagerungstätigkeiten, nur den Fall ausgenommen, in dem der Zwischenstopp weniger als zwei Stunden dauert
- Falsch: fallen immer unter die Lagerungstätigkeiten

8_2_05949: Während der Sammlung und des Transports müssen die gefährlichen Abfälle verpackt und etikettiert werden in Konformität

- Richtig: mit den einschlägigen geltenden Bestimmungen
- Falsch: mit der Straßenverkehrsordnung
- Falsch: nur mit den sanitären Bestimmungen, sofern anwendbar
- Falsch: gemäß den zum Zeitpunkt des Transports bestmöglichen Bedingungen

8_2_05950: Während der Sammlung und des Transports der gefährlichen Abfälle müssen gegebenenfalls auch berücksichtigt werden:

- Richtig: die Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut
- Falsch: nur die sanitären Bestimmungen, soweit anwendbar
- Falsch: nur die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung
- Falsch: die Bestimmungen über den Transport von verderblichen Waren

8_2_05951: Die Kleinstsammlung ist die Sammlung von Abfällen durch einen einzigen Sammler oder Transporteur bei mehreren Erzeugern oder Besitzern,

- Richtig: die mit demselben Kraftfahrzeug und bei verschiedenen Betriebsstätten desselben Erzeugers innerhalb von höchstens 48 Stunden durchgeführt wird
- Falsch: die innerhalb von höchstens 60 Stunden durchgeführt wird
- Falsch: die mit dem Fuhrpark des Transporteurs im Laufe des Arbeitstages durchgeführt wird
- Falsch: die innerhalb von höchstens 90 Stunden durchgeführt wird

8_2_05952: Die Kleinstsammlung ist die Sammlung von Abfällen durch einen einzigen Sammler oder Transporteur

- Richtig: bei mehreren Erzeugern oder Besitzern, die mit demselben Kraftfahrzeug und bei verschiedenen Betriebsstätten desselben Erzeugers innerhalb von höchstens 48 Stunden durchgeführt wird
- Falsch: bei einem einzigen Erzeuger oder Besitzer, die mit dem Fuhrpark des Transporteurs innerhalb von höchstens 48 Stunden durchgeführt wird
- Falsch: die mit demselben Kraftfahrzeug bei mehreren Erzeugern oder Besitzern bzw. bei verschiedenen Betriebsstätten desselben Erzeugers innerhalb von höchstens 90 Stunden durchgeführt wird
- Falsch: die bei mehreren Erzeugern oder Besitzern bzw. bei verschiedenen Betriebsstätten desselben Erzeugers innerhalb von höchstens 60 Stunden durchgeführt wird

8_2_05953: Die Kleinstsammlung ist die Sammlung von Abfällen durch einen einzigen Sammler oder Transporteur bei mehreren Erzeugern oder Besitzern, die mit demselben Kraftfahrzeug bei verschiedenen Betriebsstätten desselben Erzeugers durchgeführt wird, innerhalb von höchstens

- Richtig: 48 Stunden
- Falsch: 30 Stunden
- Falsch: 90 Stunden
- Falsch: 60 Stunden

8_2_05954: In den Abfallerkennungsscheinen müssen im Laufe der Kleinstsammlung

- Richtig: alle durchgeführten Teilstrecken angegeben werden
- Falsch: die Teilstrecken angegeben werden, um die grobe Rückverfolgbarkeit der Tätigkeiten zu gewährleisten
- Falsch: die gewöhnlichen Informationen angegeben werden, die für jeglichen Abfalltransport erforderlich sind
- Falsch: die wichtigsten durchgeführten Teilstrecken angegeben werden

8_2_05955: Falls sich bei der Kleinstsammlung von Abfällen Änderungen an der festgelegten Strecke ergeben,

- Richtig: muss der Transporteur im Feld für Anmerkungen auf dem Abfallerkennungsschein die tatsächlich zurückgelegte Strecke angeben
- Falsch: muss im Abfallregister die tatsächlich zurückgelegte Strecke angegeben werden
- Falsch: müssen im Abfallregister nur die Gründe der Änderung angegeben werden
- Falsch: müssen im Feld für Anmerkungen auf dem Abfallerkennungsschein nur die Gründe der Änderung angegeben werden

8_2_05956: Die Lagerung von Abfällen im Rahmen von intermodalen Auf- und Abladetätigkeiten, Umladungen und technischen Zwischenstopps in Häfen gehört nicht zu den Lagertätigkeiten, sofern die Verwahrung selbst

- Richtig: innerhalb von 30 Tagen erfolgt und die Abfälle innerhalb von 6 Tagen ab Beginn der Lagertätigkeit für den nachfolgenden Transport übernommen werden
- Falsch: nach über 30 Tagen erfolgt und die Abfälle innerhalb von 6 Tagen ab Beginn der Lagertätigkeit übernommen werden
- Falsch: innerhalb von 45 Tagen erfolgt und die Abfälle innerhalb von 6 Tagen ab Beginn der Lagertätigkeit für den nachfolgenden Transport übernommen werden
- Falsch: nach über 45 Tagen erfolgt

8_2_05957: Die Lagerung von Abfällen im Rahmen von intermodalen Auf- und Abladetätigkeiten, Umladungen und technischen Aufenthalten in Häfen, Umschlagszentren, Terminals und Frachtzentren

- Richtig: wird unter ganz bestimmten Bedingungen nicht als Lagertätigkeit eingestuft
- Falsch: ist immer nur eine Phase der Sammlung der Abfälle
- Falsch: wird immer als Lagertätigkeit eingestuft
- Falsch: wird oft als nicht ermächtigte und somit strafbare Tätigkeit angesehen

8_2_05958: Die Lagerung von Abfällen im Rahmen von intermodalen Auf- und Abladetätigkeiten, Umladungen und technischen Aufenthalten in Frachtzentren gehört nicht zu den Lagertätigkeiten, wenn die Abfälle

- Richtig: innerhalb von 6 Tagen ab Beginn der Lagerungstätigkeit für den nachfolgenden Transport übernommen werden
- Falsch: zur Anlage gebracht werden, die dem Frachtzentrum am nächsten liegt, wenn die Abfälle nicht abfahren können
- Falsch: innerhalb von 10 Tagen ab Beginn der Lagerungstätigkeit für den nachfolgenden Transport übernommen werden
- Falsch: wieder zur Herkunftsstätte zurückgebracht werden, wenn eine Abweichung in der Ladung deutlich wird

8_2_05959: Werden die gelagerten Abfälle nicht innerhalb von 6 Tagen ab Beginn der Lagerungstätigkeit im Rahmen des intermodalen Transports übernommen, muss das Subjekt, dem die Abfälle anvertraut werden, dies

- Richtig: innerhalb der nachfolgenden 24 Stunden der zuständigen Behörde und dem Erzeuger formell mitteilen
- Falsch: innerhalb der nachfolgenden 30 Stunden der zuständigen Behörde, dem Erzeuger und dem Vermittler oder dem ihm gleichgestellten Subjekt, das die Verbringung veranlasst hat, sofern vorhanden, formell mitteilen
- Falsch: dem Erzeuger formell mitteilen, sobald es sich der nicht erfolgten Übernahme bewusst ist
- Falsch: dem Bahnunternehmen formell mitteilen, um eine schnelle Übernahme zu mahnen

8_2_05960: Werden die gelagerten Abfälle nicht innerhalb von 6 Tagen ab Beginn der Lagerungstätigkeit im Rahmen des intermodalen Transports übernommen, muss das Subjekt, dem die Abfälle anvertraut werden, dies der zuständigen Behörde und dem Erzeuger und

- Richtig: auch dem Vermittler oder dem ihm gleichgestellten Subjekt, das die Verbringung veranlasst, sofern vorhanden, formell mitteilen
- Falsch: einem Abfalltransporteur, der mit dem Abholen der Abfälle beauftragt ist, formell mitteilen
- Falsch: auch der Provinz, in deren Einzugsgebiet sich die Abfälle befinden, formell mitteilen
- Falsch: dem Bahnunternehmen formell mitteilen, um eine schnelle Übernahme zu mahnen

8_2_05961: Im Rahmen des intermodalen Abfalltransports gehen die Ausgaben, die vom Subjekt getragen werden, dem die Abfälle überlassen wurden in Erwartung der Übernahme derselben seitens eines Schiffs- oder Eisenbahnunternehmens oder eines anderen Unternehmens, das den nachfolgenden Transport durchführt, zu Lasten

- Richtig: der vorhergehenden Besitzer und des Erzeugers der Abfälle gemeinsam
- Falsch: des Transporteurs auf der Straße, der die Abfälle zum Bahnhof, Hafen oder Frachtzentrum bringt
- Falsch: des letzten Subjekts, das Besitzer des Abfalls war
- Falsch: von einem der vorhergehenden Besitzer nach Wahl

8_2_05962: Mit Bezug auf die Lagerung von Abfällen im Rahmen des intermodalen Transports und nach Mitteilung der nicht erfolgten Übernahme innerhalb von 6 Tagen ab Beginn der Lagerungstätigkeit muss der Erzeuger der Abfälle dieselben für den anschließenden Transport und die korrekte Bewirtschaftung übernehmen,

- Richtig: und zwar innerhalb von 24 Tagen ab dem Erhalt der Mitteilung
- Falsch: und zwar innerhalb von 6 Tagen ab dem Erhalt der Mitteilung
- Falsch: Er ist nicht zur Übernahme der Abfälle verpflichtet
- Falsch: Er ist nicht zur persönlichen Übernahme der Abfälle verpflichtet, muss jedoch der zuständigen Behörde die nicht erfolgte Übernahme melden

8_2_05963: In Bezug auf den intermodalen Abfalltransport schließen der Versand der Meldung und die Übernahme der Abfälle, soweit fristgerecht durchgeführt,

- Richtig: die Verantwortung für unbefugte Abfalllagerung aus
- Falsch: die Verantwortung für unbefugte Abfalllagerung nicht aus
- Falsch: die Verantwortung für Ablagerung von Abfällen aus
- Falsch: die Verantwortung für Umweltverschmutzung aus

8_2_05964: In Bezug auf den intermodalen Abfalltransport ist folgendes Subjekt verpflichtet, auch bei fristgerechtem Versand der Meldung und zeitgerechter Übernahme der Abfälle zu

gewährleisten, dass die Lagerung unter Beachtung der Umwelt- und Gesundheitsschutzbestimmungen durchgeführt wird:

- Richtig: das Subjekt, dem die Abfälle in Erwartung der Übernahme überlassen worden sind
- Falsch: das Schiffs- oder Eisenbahnunternehmen, das mit dem Transport beauftragt wird
- Falsch: kein Subjekt
- Falsch: der Abfallerzeuger

8_2_05965: In Bezug auf den intermodalen Abfalltransport ist folgendes Subjekt nach der Meldung der nicht erfolgten Übernahme innerhalb von 6 Tagen ab Beginn der Lagertätigkeit zur Übernahme der Abfälle für den nachfolgenden Transport und zur korrekten Bewirtschaftung derselben in den anschließenden 24 Tagen verpflichtet:

- Richtig: der Abfallerzeuger
- Falsch: das Schiffs- oder Eisenbahnunternehmen, das mit dem Transport beauftragt wird
- Falsch: das Subjekt, dem die Abfälle überlassen wurden
- Falsch: die zuständige Behörde

8_2_05966: Für die Eintragung in das Verzeichnis muss die Finanzgarantie zugunsten des Staates zur Deckung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit von den Unternehmen geleistet werden, die folgende Tätigkeiten betreiben möchten:

- Richtig: Sammlung und Transport von gefährlichen Abfällen, sowie Handel und Vermittlung von Abfällen ohne Besitz
- Falsch: jegliche Tätigkeit, mit Ausnahme der Kategorie 1
- Falsch: Sammlung und Transport von gefährlichen Abfällen
- Falsch: Handel und Vermittlung von Abfällen ohne Besitz

8_2_05967: Für die Eintragung in das Verzeichnis ist für die Tätigkeit des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz die Leistung einer Finanzgarantie zugunsten des Staates vorgesehen:

- Richtig: Ja
- Falsch: Nein
- Falsch: Ja, aber nur bei Überschreitung eines bestimmten Geschäftsvolumens
- Falsch: Ja, dies stellt jedoch keinen Hinderungsgrund für die Eintragung in das Verzeichnis dar

8_2_05968: Für die Eintragung in das Verzeichnis ist für die Tätigkeit des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz die Leistung einer Finanzgarantie zugunsten des Staates vorgesehen

- Richtig: Ja
- Falsch: Nein
- Falsch: Ja, sie muss jedoch zugunsten der gebietszuständigen Region geleistet werden
- Falsch: Ja, aber nur wenn das Unternehmen die Eintragung in eine andere Kategorie beantragt

8_2_05969: Die Finanzgarantie, die zum Zeitpunkt der Eintragung in das Verzeichnis fällig ist, wird geleistet durch

- Richtig: Bankbürgschaft oder Bürgschaft über Versicherungspolizze
- Falsch: direkte Einzahlung in das Nationale Verzeichnis
- Falsch: Rückstellung in der Bilanz des Unternehmens
- Falsch: Unterzeichnung einer entsprechenden Versicherung

8_2_05970: Welche der folgenden Aussagen bezüg

- Richtig: Sie muss für alle Kategorien geleistet werden
- Falsch: Sie ist fünf Jahre lang gültig
- Falsch: Sie ist ab dem Datum des Beschlusses über die Eintragung in das Verzeichnis wirksam
- Falsch: Sie muss je nach Kategorie zugunsten des Staates oder der Region geleistet werden

8_2_05971: Die Suspendierung der Wirksamkeit der Eintragung des Unternehmens, das die Finanzgarantie an das Verzeichnis geliefert hat, muss wie folgt mitgeteilt werden

- Richtig: von der Landesektion dem Bürgen und dem Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz
- Falsch: von der Landesektion dem Bürgen und dem Nationalen Verzeichnis
- Falsch: vom Nationalen Verzeichnis dem Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz
- Falsch: vom Nationalen Verzeichnis dem Bürgen und dem Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz

8_2_05972: Die Reduzierung des Betrages der Finanzgarantie, die zum Zeitpunkt der Eintragung in das Verzeichnis zu leisten ist, gilt bei Unternehmen mit EMAS-Eintragung oder Umweltzertifizierung UNI EN ISO 14001

- Richtig: auch für die Kategorie 8
- Falsch: nicht für die Kategorie 8
- Falsch: für die Kategorie 8, aber nur mit Bezug auf nicht gefährliche Abfälle
- Falsch: für die Kategorie 8, aber nur für die Klassen "a", "b" und "c".

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

G_2_04881: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist die berufliche Qualifikation eines technischen Verantwortlichen

- Richtig: eine Voraussetzung der technischen Eignung
- Falsch: eine subjektive Voraussetzung
- Falsch: eine technisch-sanitäre Voraussetzung
- Falsch: eine Voraussetzung der Finanzkapazität

G_2_04884: In Hinblick auf die Eintragung eines Unternehmens in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist die berufliche Qualifikation des technischen Verantwortlichen

- Richtig: eine Voraussetzung der technischen Eignung
- Falsch: eine Voraussetzung der technischen Eignung, ausschließlich für Einzelunternehmen
- Falsch: keine Voraussetzung der technischen Eignung
- Falsch: die einzige Voraussetzung der technischen Eignung

G_2_04885: Gemäß MD 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche

- Richtig: einige der persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die auch für den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gelten
- Falsch: dieselben Aufgaben und Verantwortungen des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens haben
- Falsch: keine der drei Antworten stimmt
- Falsch: dieselben objektiven Voraussetzungen erfüllen, die auch für den Bürgermeister gelten

G_2_04887: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche, der die betreute Ausbildungstätigkeit ausübt,

- Richtig: dem Beschäftigten eine angemessene Ausbildung und Information über die Ausübung der Tätigkeiten, für die die betreute Ausbildungstätigkeit ausgeübt wird, gewährleisten
- Falsch: der zuständigen Sektion die Leistung des Beschäftigten während des Zeitraums der betreuten Ausbildungstätigkeit mitteilen
- Falsch: diese für eine einzige Kategorie und Klasse durchführen
- Falsch: jedem Unternehmen, das gleichzeitig seine Dienste beansprucht, den Beginn und das Ende des Zeitraums der durchgeführten betreuten Ausbildungstätigkeit durch die Vorlage eines spezifischen Vordrucks unterbreiten

G_2_04888: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gehört es zu den allgemeinen Aufgaben des technischen Verantwortlichen

- Richtig: über die korrekte Befolgung der in den Eintragungsverfügungen angegebenen oder genannten Vorschriften zu wachen
- Falsch: die Verfahren zur Einhaltung der Bestimmungen über die Sicherheit am Arbeitsplatz festzulegen
- Falsch: die allgemeine Tätigkeit des Unternehmens zu leiten
- Falsch: die Beschäftigten des Unternehmens zu verwalten

G_2_04890: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche Maßnahmen ergreifen, um

- Richtig: eine ordnungsgemäße Organisation in der Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen
- Falsch: über die korrekte Anwendung der Abfallbestimmungen zu wachen und die dagegen verstoßenden Verhaltensweisen zu bestrafen
- Falsch: pünktlich die Abfalltransporte zu verwalten und die Fehler in Echtzeit zu berichtigen
- Falsch: über die korrekte Anwendung der Abfallbestimmungen zu wachen und bei Bedarf die Entscheidungs- und Verwaltungsbefugnisse in Vertretung des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens zu übernehmen

G_2_04891: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe übt der technische Verantwortliche seine Tätigkeit

- Richtig: auf effektive und kontinuierliche Weise aus
- Falsch: auf Anfrage und gemäß den Prioritäten des Unternehmens aus
- Falsch: auf effiziente und dauerhafte Weise aus
- Falsch: auf unternehmerische und professionelle Weise aus

G_2_04892: Die Ausbildung der Beschäftigten der Sammelstellen für getrennten Hausmüll wird gewährleistet und bescheinigt

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz
- Falsch: von der gebietszuständigen Gemeinde
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens

G_2_04894: Es ist Aufgabe des technischen Verantwortlichen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

- Richtig: direkte Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Organisation in der Bewirtschaftung der Abfälle seitens des Unternehmens unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen
- Falsch: die Anwendung der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu überprüfen
- Falsch: die Lieferanten um eine Erklärung über das im Jahresdurchschnitt beschäftigte Personal, unterteilt nach Qualifikation, zu ersuchen, wobei der Erklärung die Meldungen der Arbeitnehmer an das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF) und an das nationale Arbeitsunfallinstitut (INAIL) beizulegen sind
- Falsch: die Instandhaltung, Verwaltung und Reinigung der im Eigentum des Unternehmens befindlichen Gelände zu gewährleisten

G_2_04895: Folgende Aussage ist korrekt: Der technische Verantwortliche

- Richtig: muss über die korrekte Anwendung der Vorschriften wachen, die in den Verfügungen zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind und die das Unternehmen zu befolgen hat
- Falsch: muss für die Ausbildung der Arbeitnehmer, die für die Installation und die Beseitigung der Verkehrszeichen zuständig sind, sorgen
- Falsch: muss für die Ausbildung der Beschäftigten, die für die Erste Hilfe und den Brandschutz zuständig sind, sorgen
- Falsch: ist für die Sicherheit der Zugänge zu den im Eigentum des Unternehmens befindlichen Geländen sowie für die entsprechende Videoüberwachung verantwortlich

G_2_04896: Der technische Verantwortliche

- Richtig: ist für die Umsetzung direkter Maßnahmen und die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Organisation in der Abfallbewirtschaftung seitens des Unternehmens zuständig
- Falsch: ist der Vertreter der Arbeitnehmer, der über diese wacht
- Falsch: ist der technische Leiter der Baustelle. Er muss die Maßnahmen für die Kontrolle der Risikosituationen im Notfall ergreifen
- Falsch: hat die Aufgabe, den Arbeitnehmern die entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und des gesundheitlichen Zustandes zuzuteilen

G_2_04898: Mit Bezug auf die Kategorien 1, 4, 5 und 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist es unter anderem Aufgabe des technischen Verantwortlichen,

- Richtig: die Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel in Bezug auf die zu befördernden Abfallarten vorzubereiten und zu unterzeichnen
- Falsch: für den Schutz der Arbeitnehmer vor Witterungseinflüssen, welche deren Sicherheit und Gesundheit beeinträchtigen können, zu sorgen
- Falsch: Verbotsmaßnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, dass die durchgeführten Tätigkeiten Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter und Kunden auf dem Betriebsgelände und Umweltschäden verursachen können
- Falsch: den Sicherheits- und Koordinierungsplan zu übermitteln

G_2_04901: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss die Eignung der für den Abfalltransport bestimmten Fahrzeuge von folgendem Subjekt bescheinigt werden:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen des Unternehmens
- Falsch: nur vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens oder der Körperschaft
- Falsch: von der gebietszuständigen Regionalsektion
- Falsch: vom Hersteller des Fahrzeugs

G_2_04902: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem

- Richtig: die Verfahren definieren, um kontrollieren zu können, dass die Kennziffer des Europäischen Abfallverzeichnisses für den zu transportierenden Abfall in der Verfügung für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis angeführt ist
- Falsch: die gute Gebrauchsfähigkeit der eventuell im Betrieb vorhandenen Gabelstapler kontrollieren
- Falsch: das Verfahren für die nächtliche Überwachung der Betriebsgelände und des Parkplatzes der Fahrzeuge definieren
- Falsch: auf etwaige Unfälle im Betrieb achten

G_2_04904: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem die Verfahren definieren, um

- Richtig: im Rahmen einer Sichtkontrolle durch die Fahrer die Übereinstimmung der zu transportierenden Abfälle mit den Angaben des Erzeugers/Besitzers kontrollieren zu lassen
- Falsch: die Hauptuntersuchung der Betriebsfahrzeuge beim zuständigen Kraftfahrzeugamt zu veranlassen
- Falsch: durch Laboranalysen die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Abfalls, der vom Erzeuger/Besitzer geliefert wurde, zu überprüfen
- Falsch: zu prüfen, ob der Erzeuger/Besitzer des Abfalls die technischen Merkmale der für den Transport eingesetzten Fahrzeuge sowie die Fälligkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe kennt

G_2_04905: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem die Verfahren definieren, um

- Richtig: soweit vorgesehen, die Vorgänge für das Laden, Abladen und Umladen der zu befördernden Abfälle korrekt durchzuführen
- Falsch: die Tätigkeiten für die periodische Wartung der Fahrzeuge für den Personentransport und die Hauptuntersuchung derselben zu verwalten
- Falsch: die Führerscheine der Fahrer rechtzeitig zu erneuern
- Falsch: falsche Manöver der im Betrieb vorhandenen Gabelstapler zu vermeiden

G_2_04906: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist,

- Richtig: muss die Sicherheit der Ladung während des Abfalltransports gewährleisten
- Falsch: muss den Schichtwechsel der Fahrer und die Kontrolle der Feuerlöscher im Betrieb gewährleisten
- Falsch: kann sich für die Sicherheit der Ladung während des Abfalltransports interessieren
- Falsch: muss die Einzahlung der Kraftfahrzeugsteuer kontrollieren

G_2_04907: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss

- Richtig: die Tätigkeit der Fahrer bei Abweichungen der zu transportierenden Abfallladung koordinieren
- Falsch: sich hin und wieder über den Verlauf der Transporte informieren
- Falsch: periodische Sitzungen über die Verkehrslage in den Straßen rund um den Firmensitz leiten
- Falsch: die Arbeitsgruppe für die Sicherheit im Betrieb leiten

G_2_04908: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss

- Richtig: die Tätigkeit der Fahrer bei Abweichungen der Modalitäten für die Einhüllung der zu transportierenden Abfälle, die Kennzeichnung oder Verpackung, die während des Auf- und Abladens festgestellt wurden, koordinieren
- Falsch: sich um die Verwaltungsaufgaben für die Abnahme der Fahrzeuge im Kraftfahrzeugamt kümmern
- Falsch: über die beim Erzeuger/Besitzer angewendeten Modalitäten für die Abfalllagerung wachen
- Falsch: die Tätigkeit der Fahrer koordinieren, wenn der Erzeuger/Besitzer das System zur Probenahme und Analyse der eigenen Abfälle ändert

G_2_04909: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Sammelstelle

- Richtig: die Ausbildung und Schulung des für die Sammelstelle für Hausmüll zuständigen Personals zu bescheinigen und zu gewährleisten
- Falsch: die Analysen aller zur Sammelstelle gebrachten Abfälle durchzuführen
- Falsch: Elektro- und Elektronik-Geräte, die zur Sammelstelle gebracht werden, zu zerlegen
- Falsch: über die Zugänge zur Sammelstelle zu wachen

G_2_04911: Mit Bezug auf die Kategorie 8 – „Vermittlung und Handel“ gehört es zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen,

- Richtig: die Eignung der Eintragungen und Ermächtigungen der Subjekte, Beförderer und Anlagen, denen die Abfälle, welche Gegenstand der Vermittlung und des Handels sind, anvertraut werden, termingerecht zu überprüfen
- Falsch: den Einsatzsicherheitsplan mit Bezug auf jede einzelne Tätigkeit der Vermittlung und/oder des Handels zu erstellen
- Falsch: für die korrekte Anwendung der Brandschutzbestimmungen zu sorgen
- Falsch: die persönlichen Schutzausrüstungen zu erwerben und sich zu vergewissern, dass die Arbeitnehmer diese nach angemessener Ausbildung und Information verwenden

G_2_04913: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Sanierungen von asbesthaltigen Gütern durchführen,

- Richtig: gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eine Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde zu verfassen, in der die Typologien und der Kaufwert der Mindestausrüstungen, die Verfügbarkeit beim Unternehmen und der Erhaltungszustand derselben angegeben sind
- Falsch: bei der zuständigen Sektion eine Eigenerklärung einzureichen, in der er bescheinigt, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen für die Sicherheit am Arbeitsplatz ernannt hat
- Falsch: zu überprüfen, dass nur jene Arbeitnehmer, die angemessene Weisungen erhalten haben, zu den Bereichen Zugang haben, in denen sie einer ernsten und spezifischen Gefahr ausgesetzt sind
- Falsch: die ärztlichen Untersuchungen vor der Anstellung zu organisieren und die entsprechenden Kosten zu tragen

G_2_04914: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird die Bescheinigung über den Zustand und die Qualität der Ausrüstungen, die für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Standorten vorgesehen sind, von folgendem Subjekt verfasst:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen und vom gesetzlichen Vertreter
- Falsch: von der gebietszuständigen Gemeinde
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz

G_2_04918: In Hinblick auf die berufliche Qualifikation des technischen Verantwortlichen gilt mit Bezug auf die geforderte Erfahrung:

- Richtig: Sie muss in den Tätigkeitsbereichen gesammelt worden sein, für die um Eintragung ersucht wird, und ist je nach Kategorie von unterschiedlicher Dauer
- Falsch: Sie kann in jeglichem Tätigkeitsbereich gesammelt worden sein
- Falsch: Sie muss in den Tätigkeitsbereichen gesammelt worden sein, für die um Eintragung ersucht wird, und muss mindestens 5 Jahre betragen
- Falsch: Sie kann in jeglichem Tätigkeitsbereich gesammelt worden sein und muss mindestens 5 Jahre betragen

G_2_04920: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe kann der technische Verantwortliche denselben Auftrag für mehrere Unternehmen ausüben

- Richtig: sofern die Tätigkeit mit dem von den anderen Tätigkeiten geforderten Zeitaufwand vereinbar ist
- Falsch: immer
- Falsch: nie
- Falsch: sofern das Nationale Komitee des Verzeichnisses der Entsorger nicht eine ausdrückliche Ausnahme gestattet

G_2_04922: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss nach Beendigung des Auftrags des technischen Verantwortlichen

- Richtig: das Unternehmen dies der zuständigen Regionalsektion innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung mitteilen
- Falsch: er selbst dies dem Unternehmen und der Regionalsektion immer mitteilen
- Falsch: das Unternehmen dies der zuständigen Regionalsektion innerhalb von 20 Tagen ab Beendigung mitteilen
- Falsch: er selbst dies nur der Regionalsektion mitteilen

G_2_04924: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe sieht die Beendigung des Auftrages des technischen Verantwortlichen des Unternehmens (den Fall ausgenommen, in dem der technische Verantwortliche nicht mehr die Voraussetzungen für die Eignung erfüllt) Folgendes vor:

- Richtig: eine Übergangsregelung für einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen, in dem die Aufgaben des technischen Verantwortlichen vorläufig von dem/den gesetzlichen Vertreter/n, der oder die vom Unternehmen angegeben werden, ausgeübt werden
- Falsch: eine Übergangsregelung für einen Zeitraum von einem Jahr, in dem die Aufgaben des technischen Verantwortlichen vorläufig vom technischen Leiter der Anlage ausgeübt werden
- Falsch: die unmittelbare Unterbrechung der Tätigkeit des Unternehmens bis zur Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen
- Falsch: die unmittelbare Erteilung des Auftrages an den technischen Verantwortlichen eines anderen Unternehmens mit derselben ATECO-Einstufung nach dem Prinzip der geografischen Zuordnung

G_2_04927: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher muss das Unternehmen gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe dies wie folgt mitteilen:

- Richtig: der zuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung
- Falsch: der zuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bei der nächstmöglichen Gelegenheit ab Beendigung
- Falsch: dem Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung
- Falsch: der zuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 90 Tagen ab Beendigung

G_2_04928: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher bleiben die mit dem Auftrag verbundenen Verantwortungen wie folgt aufrecht:

- Richtig: bis die Regionalsektion die vom Unternehmen oder vom technischen Verantwortlichen gesendete Mitteilung über die Beendigung erhält
- Falsch: nur für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Beendigung des Auftrages
- Falsch: immer
- Falsch: bis das Unternehmen den Beschluss über die Annahme der Kündigung des Auftrages erhält

G_2_04929: Bei Verlust der Voraussetzung der Aktualisierung des technischen Verantwortlichen wird die Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses

- Richtig: mittels zertifizierter elektronischer Post eine entsprechende Mitteilung über den Verfall der Voraussetzung der Eignung des technischen Verantwortlichen senden
- Falsch: das Unternehmen unverzüglich aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe streichen
- Falsch: die Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe unverzüglich aussetzen
- Falsch: von Amts wegen das Unternehmen aus dem Handelsregister streichen

G_2_04942: In Unternehmen, die sich mit Abfällen befassen, ist das Überwachungsorgan laut GVD Nr. 231/2001 über die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaften bei vorausgesetzten strafbaren Handlungen, die in ihrem Interesse begangen werden,

- Richtig: nicht obligatorisch
- Falsch: nur für Unternehmen obligatorisch, die sich mit festem Hausmüll befassen
- Falsch: obligatorisch
- Falsch: nur in den Unternehmen obligatorisch, die sich mit gefährlichen Sonderabfällen befassen

G_2_04943: Es ist Aufgabe des Überwachungsorgans, das vom GVD 231/2001 über die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaften bei vorausgesetzten strafbaren Handlungen, die in ihrem Interesse begangen werden, vorgesehen ist,

- Richtig: zu überprüfen, dass keine strafrechtlich relevanten Handlungen durchgeführt werden
- Falsch: ausschließlich die Tätigkeiten des technischen Verantwortlichen zu kontrollieren
- Falsch: die betrieblichen Tätigkeiten mit Ausnahme jener des technischen Verantwortlichen zu kontrollieren
- Falsch: die betrieblichen Tätigkeiten mit Ausnahme jener des Sicherheitsberaters für die Beförderung gefährlicher Güter zu kontrollieren

G_2_04944: Laut GVD Nr. 231/2001 gilt für den technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zwecks Vorbeugung von umweltschädlichen Handlungen:

- Richtig: Er kann und muss mit dem Überwachungsorgan interagieren
- Falsch: Er muss Anweisungen vom Überwachungsorgan, dem er untergeordnet ist, erhalten
- Falsch: Er darf nicht mit dem Überwachungsorgan interagieren
- Falsch: Er muss dem Überwachungsorgan, dem er übergeordnet ist, Anweisungen erteilen

G_2_04945: Falls der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung und das Überwachungsorgan sich an einem Umweltverbrechen beteiligen,

- Richtig: haftet jeder strafrechtlich
- Falsch: wird nur dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung eine Verwaltungsstrafe ausgestellt
- Falsch: wird nur dem Überwachungsorgan eine Verwaltungsstrafe ausgestellt
- Falsch: wird sowohl dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung als auch dem Überwachungsorgan eine Verwaltungsstrafe ausgestellt

G_2_04952: In Unternehmen, die auf Rechnung Dritter Abfälle transportieren, obliegt die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Eignungsvoraussetzungen des Fahrzeugs, den Abfalltransport und die Transportdokumente für die Abfälle

- Richtig: dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung und dem Verkehrsleiter
- Falsch: ausschließlich dem Verkehrsleiter
- Falsch: ausschließlich dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung
- Falsch: keiner der beiden Figuren, da die Verantwortung auf die Versicherung zurückfällt

G_2_04955: Um zu vermeiden, dass Umweltvergehen begangen werden, muss das Unternehmen Folgendes fördern:

- Richtig: eine interne Kultur der Umweltlegalität
- Falsch: die Kenntnis des Kyoto-Protokolls
- Falsch: die Anwendung des Pariser Abkommens
- Falsch: den Abschluss auf lokaler Ebene von Vereinbarungen mit Umweltvereinigungen, die vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit anerkannt sind

G_2_04957: Die Anwendung der sog. Modelle 231

- Richtig: ist zwar nicht obligatorisch, ermöglicht es jedoch, dem Begehen von strafbaren Handlungen vorzubeugen
- Falsch: ist in allen Unternehmen Pflicht
- Falsch: ist in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten Pflicht
- Falsch: ist in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten Pflicht, die im Bereich der gefährlichen Abfälle tätig sind

G_2_04958: Die Anwendung der sog. Modelle 231 gestattet es,

- Richtig: die verwaltungsrechtliche Haftung zu Lasten des Betriebs zu vermeiden und die konkrete Aufsichtstätigkeit zu beweisen, die vom Inhaber des Unternehmens oder vom gesetzlichen Vertreter zwecks Vorbeugung von strafbaren Handlungen umgesetzt wird
- Falsch: die korrekte Bewirtschaftung von Altölen zu erleichtern
- Falsch: die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebs zu vermeiden
- Falsch: den unbeabsichtigten Austritt von Altölen zu vermeiden

G_2_04965: Bei Überbringung von Abfällen seitens eines Subjekts, das nicht im Verzeichnis eingetragen ist, an eine ordnungsgemäß ermächtigte Anlage liegt eine unrechtmäßige Abfallbewirtschaftung vor, die

- Richtig: strafrechtliche Verantwortlichkeiten zu Lasten des Inhabers des überbringenden Betriebs und des Betreibers der erhaltenden Anlage zur Folge hat
- Falsch: Verantwortungen zur Folge hat, die mit Verwaltungsstrafen zu Lasten des Inhabers und des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des überbringenden Betriebs sowie des Betreibers der erhaltenden Anlage verbunden sind
- Falsch: strafrechtliche Verantwortlichkeiten zu Lasten des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des überbringenden Betriebes und des Betreibers der erhaltenden Anlage zur Folge hat
- Falsch: Verantwortungen zur Folge hat, die mit Verwaltungsstrafen zu Lasten des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des überbringenden Betriebs sowie des Betreibers der erhaltenden Anlage verbunden sind

Fach: 3. Aufgaben und Pflichten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe – MD 120/2014

G_3_04973: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist eingerichtet

- Richtig: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: bei jeder Provinz
- Falsch: beim Wirtschafts- und Finanzministerium
- Falsch: bei jeder Region

G_3_04974: Das Nationale Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe hat seinen Sitz beim Ministerium

- Richtig: für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft
- Falsch: für Kultur
- Falsch: für Wirtschaft und Finanzen

G_3_04975: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gliedert sich in

- Richtig: ein Nationales Komitee und in Regional- und Landessektionen
- Falsch: ein Nationales Komitee und in regionale Komitees
- Falsch: eine nationale Sektion und in Landessektionen
- Falsch: ein Nationales Komitee und in Gemeindesektionen

G_3_04976: Die Verordnung 120/2014 für die Aufgaben und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe stützt sich auf folgende Grundsätze:

- Richtig: Ermittlung der Voraussetzungen für die Eintragung, die für alle Sektionen gelten, um die Verfahren zu vereinheitlichen
- Falsch: Ermittlung der Voraussetzungen für die Eintragung, von denen die Sektionen jedoch abweichen können, sofern sie ihre Wahl begründen
- Falsch: Die Voraussetzungen für die Eintragung werden von jeder Sektion gewählt und müssen nicht unbedingt einheitlich sein
- Falsch: Es gibt keine Voraussetzungen für die Eintragung, weil die Teilnahme am Verzeichnis allen Subjekten freistehen muss, die beitreten wollen

G_3_04977: Die Verordnung 120/2014 für die Aufgaben und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe stützt sich auf folgende Grundsätze:

- Richtig: die Abstimmung mit den geltenden Bestimmungen über den Kraftverkehr und den Schienen-, Schiffs- und Binnengewässertransport
- Falsch: die Möglichkeit, die geltenden Bestimmungen über den Güterkraftverkehr, den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport zu novellieren
- Falsch: den Mangel an Abstimmung mit den geltenden Bestimmungen über den Kraftverkehr, den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport
- Falsch: die Definition neuer Bestimmungen über den Güterkraftverkehr, den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport mit Abschaffung der davor geltenden Gesetzesvorschriften

G_3_04978: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: ist auf einer spezifischen Website einsehbar
- Falsch: ist nicht einsehbar, da kein Bürger Einsicht in die Listen der eingetragenen Betriebe nehmen kann
- Falsch: ist geheim
- Falsch: ist nur nach vorhergehendem Antrag an die zuständigen Stellen zugänglich, mit Ausstellung einer Papierkopie

G_3_04979: Die Funktionen des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden

- Richtig: von der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe definiert
- Falsch: jährlich aufgrund eines Tätigkeitsprogramms festgelegt
- Falsch: in regelmäßigen Abständen vom Minister für Umwelt und Energiesicherheit festgelegt
- Falsch: eigenständig vom Komitee festgelegt

G_3_04980: Die Vordrucke samt entsprechenden Anlagen, die für die Anträge an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zu verwenden sind, werden festgelegt

- Richtig: vom Nationalen Komitee
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: von den Regional- und Landessektionen
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses

G_3_04981: Die Kriterien für die Eintragung und die Änderungen der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden festgelegt

- Richtig: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: von den Regional- und Landessektionen des Verzeichnisses

G_3_04982: Die Kriterien und Modalitäten für die Feststellung und die Bewertung der Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeiten, die Gegenstand der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sind, werden festgelegt:

- Richtig: vom Nationalen Komitee
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: von den Regional- und Landessektionen
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

G_3_04983: Die Entscheidung über die Rekurse, die von den Betroffenen gegen die Verfügungen der Regional- und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingelegt werden, obliegt

- Richtig: dem Nationalen Komitee
- Falsch: dem Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: denselben Regional- und Landesektionen, da nur der sogenannte Verwaltungsrekurs zur Erhebung eines Widerspruchs vorgesehen ist

G_3_04984: Die Regional- und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe haben ihren Sitz

- Richtig: bei den Handelskammern der Hauptstädte der Regionen
- Falsch: in den Hauptstädten der Regionen
- Falsch: in fünf ausgewählten Städten der Region
- Falsch: in der einwohnerstärksten Stadt der Region

G_3_04985: Die Regional- und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe sind eingerichtet

- Richtig: bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern der Hauptstädte der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen
- Falsch: beim Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: bei den Regionen und Provinzen
- Falsch: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

G_3_04986: Die Durchführung der Eignungsprüfungen für den technischen Verantwortlichen gemäß den Weisungen des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird organisiert von

- Richtig: den Regional- und Landesektionen
- Falsch: den Regionen
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: den Gemeinden

G_3_04987: Die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erforderlichen Finanzgarantien werden, soweit vorgesehen, von folgendem Subjekt angenommen:

- Richtig: von den Regional- und Landesektionen des Verzeichnisses
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses

G_3_04988: Die Verfügungen der Suspendierung, des Widerrufs, des Verfalls und der Annullierung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden erlassen

- Richtig: von den Regional- und Landesektionen des Verzeichnisses
- Falsch: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

G_3_04989: Die Annahme, der Widerruf und die Freigabe der Finanzgarantien, die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zugunsten des Staates zu leisten sind, werden von folgendem Subjekt beschlossen:

- Richtig: von der Regional- und Landesektion des Nationalen Verzeichnisses, in deren regionalem Einzugsgebiet das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat
- Falsch: vom Staatsrat im Beratungswege
- Falsch: von den regionalen Verwaltungsgerichten
- Falsch: vom Rechnungshof

G_3_04990: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe beschließt folgendes Subjekt über die Annahme oder die Ablehnung des Antrags um Eintragung in das Verzeichnis:

- Richtig: die Regional- oder Landesektion des Verzeichnisses
- Falsch: die Provinz
- Falsch: das Nationale Komitee des Verzeichnisses
- Falsch: die Büros des Kraftfahrzeugamtes

G_3_04991: Anträge und Mitteilungen in Bezug auf die Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden den Regional- und Landesektionen mit folgenden Modalitäten übermittelt:

- Richtig: telematisch mittels Zugriff auf das spezifische Portal der Regional- und Landesektion bei der gebietszuständigen Handelskammer
- Falsch: auf Papier mittels persönlicher Hinterlegung in den zuständigen Ämtern der Handelskammern
- Falsch: mit Modalitäten, die festzulegen sind und dem Ermessen jeder Regional- und Landesektion überlassen werden
- Falsch: auf Papier mittels Einschreibebrief

G_3_04992: Der Antrag um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe muss eingereicht werden bei

- Richtig: der Regional- oder Landesektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: dem Nationalen Komitee des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: dem Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

G_3_04993: Die Verfügungen für die Eintragung, die Erneuerung und die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden den Betroffenen wie folgt zugestellt, erlassen und ausgestellt:

- Richtig: telematisch
- Falsch: mit Modalitäten, die in Absprache mit dem Unternehmen festgelegt werden
- Falsch: ausschließlich auf Papier
- Falsch: gemäß Modalitäten, die sich je nach Wichtigkeit der Verfügung unterscheiden

G_3_04994: Die Verfügung für die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthält auch

- Richtig: eine detaillierte Liste der Eintragungselemente, die geändert wurden (meldeamtliche Änderungen, Fahrzeuge, Abfallkennziffern, Eintragsklasse, technischer Verantwortlicher, etc.)
- Falsch: eine detaillierte Liste der verschiedenen Fälligkeiten im Umweltbereich, die das Unternehmen einhalten muss (Register, Erkennungsscheine, Einheitsmodelle (MUD), System zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle)
- Falsch: eine detaillierte Liste der Eintragungselemente, die langfristig gelten, um der Tätigkeit des Unternehmens die Kontinuität zu gewährleisten
- Falsch: zusammenfassend alle Abfallkennziffern, die Gegenstand der Tätigkeit des Unternehmens sind

G_3_04995: Die Nichtbeachtung der Vorschriften, die in den Eintragsverfügungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten oder genannt sind, ist

- Richtig: Grund für die Aussetzung aus dem Nationalen Verzeichnis
- Falsch: Grund für die Anwendung einer auffordernden Verfügung, die dem Verwalter des Unternehmens zuzustellen ist
- Falsch: Grund für eine Geldstrafe seitens des Nationalen Verzeichnisses mit einem Betrag, der von der zuständigen Sektion festgelegt wird
- Falsch: ein Vorfall, über den der Verantwortliche einen spezifischen Jahresbericht verfassen müsste

G_3_04996: Die Vorschriften, die in den Verfügungen für die Eintragung, die Änderung und die Erneuerung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, werden festgelegt

- Richtig: vom Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: von der Präfektur
- Falsch: von jeder Regional- und Landesektion aufgrund der Besonderheiten des Gebietes
- Falsch: von der Provinz, in der das eingetragene Unternehmen seinen Sitz hat

G_3_04997: Bei wiederholter Verletzung der Vorschriften, die in den Verfügungen für die Eintragung, die Änderung und die Erneuerung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, ist Folgendes vorgesehen:

- Richtig: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis
- Falsch: eine Verwarnung seitens der Regionalsektion
- Falsch: eine Geldstrafe seitens des Nationalen Verzeichnisses in der Höhe, die von der zuständigen Sektion festgelegt wird
- Falsch: nur die Einberufung des Unternehmens zu einer Anhörung zu den Geschehnissen

G_3_04998: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die Verfügung vom Unternehmen

- Richtig: digital oder auf Papier oder mittels entsprechender QR-Code-Bescheinigung digital oder auf Papier vorgewiesen wird
- Falsch: immer nur auf Papier vorgewiesen wird
- Falsch: gemäß den Modalitäten vorgewiesen wird, die von Mal zu Mal vom Kontrollorgan festgelegt werden
- Falsch: immer nur in digitaler Form vorgewiesen wird

G_3_04999: Die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist

- Richtig: eine Disziplinarverwaltungsstrafe
- Falsch: eine Strafsanktion
- Falsch: eine Geldstrafe
- Falsch: eine Nebenstrafe

G_3_05000: Die Disziplinarmaßnahmen gegen Unternehmen, die im Verzeichnis eingetragen sind, werden ergriffen

- Richtig: von den Regional- und Landessektionen
- Falsch: von der Provinz nach Anhörung des Nationalen Komitees
- Falsch: vom Nationalen Komitee
- Falsch: von der Handelskammer nach Anhörung der Provinz

G_3_05001: Gegen die Disziplinarmaßnahmen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe kann

- Richtig: vor dem Nationalen Komitee Rekurs eingelegt werden
- Falsch: vor der Regional- und Landessektion Rekurs eingelegt werden
- Falsch: vor dem Präsidenten der Region Rekurs eingelegt werden
- Falsch: Sie sind unanfechtbar

G_3_05002: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der Rekurs an das Nationale Komitee gegen die Disziplinarmaßnahmen innerhalb folgender Frist eingereicht werden:

- Richtig: innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung
- Falsch: innerhalb von 15 Tagen ab der Mitteilung
- Falsch: innerhalb von 60 Tagen ab der Mitteilung
- Falsch: innerhalb von 15 Tagen ab der Hinterlegung

G_3_05003: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Eintragung im Nationalen Verzeichnis:

- Richtig: Sie kann ausgesetzt und gestrichen werden
- Falsch: Sie kann nicht ausgesetzt, aber gestrichen werden
- Falsch: Sie kann ausgesetzt, aber nie gestrichen werden
- Falsch: Sie kann nur für einige Zeit unterbrochen, aber niemals ausgesetzt oder gestrichen werden

G_3_05004: Gegen die Verfügungen der Regionalsektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

- Richtig: können die Betroffenen beim Nationalen Komitee des Verzeichnisses Rekurs einlegen
- Falsch: ist der Rekurs vor den regionalen Verwaltungsgerichten und bei Bedarf vor der Provinz zulässig
- Falsch: ist keinerlei Verwaltungsrekurs zulässig
- Falsch: ist nur der Rekurs vor den regionalen Verwaltungsgerichten zulässig

G_3_05005: Wenn ein Unternehmen, das im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, die Zahlung der jährlichen Eintragungsgebühr unterlässt,

- Richtig: wird die Eintragung von Amts wegen vom Verzeichnis suspendiert
- Falsch: muss das Unternehmen das Verfahren für eine neue Eintragung starten
- Falsch: wird die Eintragung von Amts wegen vom Nationalen Verzeichnis gelöscht
- Falsch: zahlt das Unternehmen eine Strafe im Falle einer Kontrolle, riskiert aber nicht die Suspendierung der Eintragung

G_3_05006: Die Nichtbeachtung der Meldepflicht für Änderungen der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt

- Richtig: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landesektion
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee oder die Landesektionen
- Falsch: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landesektion

G_3_05007: Die Nichtbeachtung der Vorschriften, die in den Verfügungen zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, bewirkt

- Richtig: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landesektion, mit Bezug auf die Eintragungskategorie, deren Vorschriften verletzt wurden
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee oder die Landesektionen
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landesektion
- Falsch: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee, mit Bezug auf die Eintragungskategorie, deren Vorschriften verletzt wurden

G_3_05008: Die Wirksamkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis wird durch die Regional- und Landesektionen bei Eintreten der gesetzlichen Bedingungen für einen Zeitraum ausgesetzt, der nicht länger dauern darf als

- Richtig: hundertzwanzig Tage insgesamt, unbeschadet der Möglichkeit für die Sektion, einzelne Tage für die Durchführung der Maßnahme festzulegen, die nicht unbedingt aufeinanderfolgen müssen
- Falsch: drei immer aufeinanderfolgende Tage insgesamt
- Falsch: sechzig immer aufeinanderfolgende Tage insgesamt
- Falsch: zwanzig Tage insgesamt, unbeschadet der Möglichkeit für die Sektion, einzelne Tage für die Durchführung der Maßnahme festzulegen, die nicht unbedingt aufeinanderfolgen müssen

G_3_05009: Die Sanktionen der Suspendierung und der Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden von den Regional- und Landesektionen verhängt

- Richtig: nach Beanstandung der Unregelmäßigkeiten an das eingetragene Subjekt, dem eine Frist von dreißig Tagen gewährt wird, um eventuelle Bemerkungen vorzubringen
- Falsch: ohne Beanstandung der Unregelmäßigkeiten an das eingetragene Subjekt, da es nicht die Möglichkeit hat, Bemerkungen vorzubringen
- Falsch: unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das eingetragene Subjekt oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht persönlich angehört werden können, auch wenn diese darum ersuchen
- Falsch: durch Verfügungen ohne Begründung

G_3_05010: Die Dauer der Suspendierung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: wird von Mal zu Mal von der Regional- oder Landesektion mit einer Höchstdauer von 120 Tagen insgesamt festgelegt
- Falsch: wird von Mal zu Mal von der Regional- oder Landesektion ohne Zeitgrenzen festgelegt
- Falsch: ist immer zeitlich unbegrenzt
- Falsch: wird von Mal zu Mal von der Regional- oder Landesektion mit einer Höchstdauer von 12 Monaten festgelegt

G_3_05011: Die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Unternehmen und Körperschaften, die die Jahresgebühr für mehr als zwölf Monate nicht einzahlen,

- Richtig: werden von Amts wegen aus dem Nationalen Verzeichnis gestrichen
- Falsch: werden telefonisch ohne jegliche Suspendierungsverfügung benachrichtigt
- Falsch: können die Streichung vermeiden, wenn sie eine Verwaltungsstrafe im Verhältnis zur Schwere des Tatbestands zahlen
- Falsch: werden zum zweiten Mal suspendiert und der Präfektur gemeldet

G_3_05012: Die Unternehmen und die Körperschaften werden mit Verfügung der Regional- und Landesektionen aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gestrichen, wenn

- Richtig: das eingetragene Subjekt, das die Jahresgebühr für die Eintragung regelmäßig entrichtet hat, darum ersucht
- Falsch: das eingetragene Subjekt die Integrierte Umweltgenehmigung nicht innerhalb eines Jahres ab Einreichung des Antrags erhält
- Falsch: das eingetragene Subjekt die einheitliche Genehmigung für die neuen Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen nicht innerhalb eines Jahres ab Einreichung des Antrags erhält
- Falsch: die Streichung vom Gemeinderat der gebietszuständigen Gemeinde beschlossen wird

G_3_05013: Gegen die Beschlüsse der Regional- und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe können Betroffene beim Nationalen Komitee Rekurs einlegen

- Richtig: innerhalb von dreißig Tagen ab der Mitteilung der jeweiligen Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist
- Falsch: innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab der Mitteilung der jeweiligen Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist
- Falsch: wenn das betroffene Subjekt keine Möglichkeit hatte, der Präfektur seine Bemerkungen vorzulegen
- Falsch: nur bei Eintritt spezifischer Bedingungen

G_3_05014: Gegen die Beschlüsse der Regional- und Landesektionen können die Betroffenen wie folgt Rekurs einlegen:

- Richtig: auf Stempelpapier an das Nationale Komitee, innerhalb von dreißig Tagen ab Mitteilung der entsprechenden Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist
- Falsch: ausschließlich an das Verwaltungsgericht und nicht an das Nationale Komitee
- Falsch: ausschließlich an das ordentliche Gericht
- Falsch: ausschließlich an den Präsidenten der Region

G_3_05015: Gegen die Verfügungen der Regionalsektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe können die Betroffenen beim Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses wie folgt Rekurs einlegen:

- Richtig: innerhalb der Verfallsfrist von dreißig Tagen ab Zustellung der Verfügungen
- Falsch: innerhalb der Frist, die von Mal zu Mal in der Verfügung der Regional- oder Landesektion nach ihrem Ermessen festgelegt wird
- Falsch: innerhalb der Verfallsfrist von einem Kalenderjahr ab Zustellung der Verfügungen
- Falsch: sobald sie diesbezüglich eine Entscheidung gefasst haben

G_3_05016: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist Voraussetzung

- Richtig: für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen, der Sanierung von Standorten, der Sanierung von asbesthaltigen Gütern, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben
- Falsch: für die Ausübung der Abfallverwertungstätigkeiten
- Falsch: nur für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen
- Falsch: für die Umsetzung und die Bewirtschaftung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen

G_3_05017: Laut Art. 212 des GVD Nr. 152/2006 sind folgende Konsortien von der Pflicht der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe befreit:

- Richtig: Konsortien für verschiedene Verpackungsmaterialien, beschränkt auf die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels ohne Besitz derselben
- Falsch: Konsortien, die ein vereinfachtes Verfahren des Nationalen Verzeichnisses wählen
- Falsch: Konsortien für verschiedene Tätigkeiten des Abfalltransports
- Falsch: Konsortien, die einem erweiterten Überwachungsverfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis unterliegen

G_3_05018: Der gesetzliche Vertreter eines Unternehmens, das sich in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen möchte, der wegen Umweltverbrechen zu einer endgültigen Gefängnisstrafe von 5 Monaten verurteilt wurde,

- Richtig: erfüllt nicht die persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung
- Falsch: kann sich in die Kategorie 3-bis eintragen
- Falsch: muss 5 Monate warten, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen
- Falsch: erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung

G_3_05019: Falls der Inhaber eines Einzelunternehmens entmündigt oder teilentmündigt ist bzw. dem vorläufigen Verbot der Bekleidung einer leitenden Stellung bei juristischen Personen und Unternehmen unterliegt,

- Richtig: kann er sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen
- Falsch: kann er sich in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, seine Eintragung unterliegt jedoch der doppelten Jahresgebühr als für die jeweilige Kategorie vorgesehen
- Falsch: kann er sich trotzdem in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, kann aber nicht Mitglied des Nationalen Komitees sein
- Falsch: kann er sich immer in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen

G_3_05020: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gilt für die berufliche Qualifikation der technischen Verantwortlichen:

- Richtig: Sie gehört zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur für die Kategorien 8, 9 und 10 des Nationalen Verzeichnisses zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nicht zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur für die landwirtschaftlichen Unternehmer zu den Voraussetzungen der technischen Eignung

G_3_05021: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gilt für eine angemessene Personalausstattung:

- Richtig: Sie gehört zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nicht zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur für die Kategorien 6 und 10 des Nationalen Verzeichnisses zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur zu den Voraussetzungen der technischen Eignung, wenn es sich um Hausmüll handelt

G_3_05022: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bestehen die Voraussetzungen der technischen Eignung

- Richtig: in einer angemessenen Personalausstattung, der beruflichen Qualifikation der technischen Verantwortlichen, der Verfügbarkeit der erforderlichen technischen Ausrüstungen
- Falsch: in der Verschuldung des Unternehmens bei den Banken
- Falsch: in einem Arbeitssicherheitsplan und in der Ausstattung mit PSA (persönliche Schutzausrüstungen)
- Falsch: in der etwaigen Ausführung von Arbeiten oder in der Abwicklung von Diensten in einem anderen Sektor als dem, für den die Eintragung beantragt wurde, oder in nicht verwandten Bereichen

G_3_05023: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist die Finanzkapazität

- Richtig: durch Dokumente nachgewiesen, die die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder der Körperschaft belegen, etwa das Geschäftsvolumen, die Leistungsfähigkeit zum Zwecke der Mehrwertsteuer, das Vermögen, die Jahresabschlüsse oder angemessene Kontokorrentkredite
- Falsch: nur mit dem Geschäftsvolumen nachweisbar
- Falsch: nur mit dem Vermögen nachweisbar
- Falsch: nur mit Jahresabschlüssen nachweisbar

Fach: 3. Die von der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 geregelte Verbringung von Abfällen: Verbringung zwischen Mitgliedsstaaten, Import in die Gemeinschaft aus Drittländern, Export aus der Gemeinschaft in Drittländer und Durchfuhr durch das Gebiet der Gemeinschaft, Meldeverfahren, Verbringung von Abfällen der grünen Liste

8_3_05973: Die Durchführung einer grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen gemäß den Bestimmungen der EU

- Richtig: befreit die italienischen Wirtschaftsbeteiligten nicht von der Beachtung der geltenden nationalen Bestimmungen
- Falsch: befreit die italienischen Wirtschaftsbeteiligten nicht von der Beachtung der geltenden nationalen Bestimmungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden
- Falsch: befreit die italienischen Wirtschaftsbeteiligten von der Beachtung der geltenden nationalen Bestimmungen, sofern gleichwertige Umweltstandards angewendet werden
- Falsch: befreit die italienischen Wirtschaftsbeteiligten von der Beachtung der geltenden nationalen Bestimmungen, wenn sich diese Entscheidung auf gute Gründe stützt

8_3_05974: Die EU-Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen fällt unter den komplexen internationalen Rechtsrahmen über die Beförderung von Abfällen zwischen Staaten, der insbesondere aus folgenden Normen besteht:

- Richtig: Basler Übereinkommen und OECD-Beschluss über die Verbringung der Abfälle
- Falsch: ausschließlich EU-Richtlinien über die Abfallbewirtschaftung
- Falsch: verschiedene Normen der Länder, die nicht dem OECD-Beschluss beitreten
- Falsch: nur die EU-Bestimmungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, da sie nicht mit anderen internationalen Normen verbunden sind

8_3_05975: Die Ein- und Ausfuhr von Abfällen unterliegt den Bestimmungen

- Richtig: der EU-Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen
- Falsch: der EU-Empfehlungen zur Kreislaufwirtschaft
- Falsch: der internationalen Bestimmungen zum Umweltschutz im Allgemeinen
- Falsch: der Richtlinien über Abfallbewirtschaftung

8_3_05976: Die Bestimmungen der EU-Verordnung über die grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen werden angewendet

- Richtig: für die Verbringung von Abfällen auf der Durchfuhr durch die Gemeinschaft aus und nach Drittstaaten
- Falsch: für den Transport von Abfällen ausschließlich im Staatsgebiet
- Falsch: für die italienischen Regionen mit Sonderstatut
- Falsch: für die Verbringung von tierischen Nebenprodukten

8_3_05977: Die EU-Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen

- Richtig: legt Verfahren und Kontrollregelungen für die Verbringung von Abfällen fest, die vom Ursprung, der Bestimmung, dem Transportweg, der Art der verbrachten Abfälle und der Behandlung der verbrachten Abfälle am Bestimmungsort abhängen
- Falsch: legt Maßnahmen für den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit bei der Beförderung von Abfällen fest
- Falsch: legt Maßnahmen zur Reduzierung der Gesamtauswirkungen des Einsatzes der Ressourcen fest
- Falsch: legt Verfahren für die Verbringung von Abfällen fest, unter ausschließlicher Berücksichtigung der Bestimmung der Verbringung und der Art der Behandlung der verbrachten Abfälle

8_3_05978: Die EU-Verordnung über die Verbringung von Abfällen gilt für die Verbringung von Abfällen

- Richtig: zwischen Mitgliedstaaten, innerhalb der EU oder mit Durchfuhr durch Drittstaaten
- Falsch: die in Fahrzeugen und Zügen sowie an Bord von Luftfahrzeugen und Schiffen anfallen, und zwar bis zum Zeitpunkt des Abladens an Land dieser Abfälle zwecks Verwertung oder Entsorgung
- Falsch: von der Antarktis in die EU im Sinne des Abkommens für den Schutz der Antarktis
- Falsch: die unter die Zulassungsanforderungen einer anderen Verordnung fallen

8_3_05979: Vom Anwendungsbereich der EU-Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen sind folgende Verbringungen ausgeschlossen:

- Richtig: von tierischen Nebenprodukten, die der Anerkennungspflicht unterliegen
- Falsch: von Abfällen aus Italien in die Schweiz, da diese nicht zur EU gehört
- Falsch: von Abfällen, die während der Corona-Pandemie durchgeführt wurden
- Falsch: von Abfällen zwischen nichtgemeinschaftlichen Staaten

8_3_05980: Vom Anwendungsbereich der EU-Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- Richtig: Abfälle, die in Fahrzeugen und Zügen sowie an Bord von Luftfahrzeugen und Schiffen anfallen, und zwar bis zum Zeitpunkt des Abladens an Land dieser Abfälle zwecks Verwertung oder Entsorgung
- Falsch: Grünabfälle aus Gärten und Parks
- Falsch: Klärschlämme
- Falsch: Abfälle, die auf Straßen liegen

8_3_05981: In den grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen ist mit Einfuhr von Abfällen Folgendes gemeint:

- Richtig: jede Einführung von Abfällen in die Europäische Union mit Ausnahme der Durchfuhr durch die Europäische Union
- Falsch: die Beförderung von Abfällen auf der Straße, der Schiene, dem Luftweg, dem Seeweg oder Binnengewässern im EU-Gebiet
- Falsch: die Verbringung von Abfällen, die durch einen oder mehrere Staaten mit Ausnahme des Versand- oder Empfängerstaats erfolgt oder erfolgen soll
- Falsch: jede Einführung von Abfällen in die EU, einschließlich der Durchfuhr durch das EU-Gebiet

8_3_05982: Wenn Abfälle die EU verlassen, mit Ausnahme der Durchfuhr durch die Union, spricht man von

- Richtig: Ausfuhr von Abfällen
- Falsch: Durchfuhr von Abfällen
- Falsch: Einfuhr von Abfällen
- Falsch: Straßentransport von Abfällen

8_3_05983: In den grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen sind mit vorläufiger Verwertung folgende Verfahren gemeint:

- Richtig: die Verwertungsverfahren R12 und R13
- Falsch: das Entsorgungsverfahren D15
- Falsch: R12 und R4
- Falsch: die Verwertungsverfahren von R1 bis R11

8_3_05984: In den grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen ist mit Ausfuhr von Abfällen Folgendes gemeint:

- Richtig: die Handlung, mit der die Abfälle die EU verlassen, mit Ausnahme der Durchfuhr durch die EU
- Falsch: die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen aus Italien nach Spanien
- Falsch: nur die Beförderung von Abfällen aus Italien nach Ägypten
- Falsch: die Urkunde, mit der die Abfälle die EU betreten

8_3_05985: In den grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen ist mit Einfuhr Folgendes gemeint:

- Richtig: jede Einfuhr von Abfällen in die Europäische Union mit Ausnahme der Durchfuhr durch die EU
- Falsch: nur die Bewegung von Abfällen aus Island nach Deutschland
- Falsch: jeder Eingang von Abfällen in ein Staatsgebiet
- Falsch: nur die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen aus Frankreich nach Italien

8_3_05986: Die zuständige Behörde bei einer grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen ist

- Richtig: die zuständige Behörde des Gebietes, in dem die Verbringung beginnen soll oder beginnt
- Falsch: die Behörde des Gebietes, in dem Abfälle vor der Verwertung oder Entsorgung in einem Gebiet, das nicht der Gerichtsbarkeit irgendeines Staates unterliegt, verladen werden
- Falsch: die zuständige Behörde eines jeden Staates, durch den die Verbringung erfolgen soll oder erfolgt
- Falsch: die Behörde, die Verwaltungs- und Regelungsbefugnisse im Einklang mit dem internationalen Recht zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt ausübt

8_3_05987: Bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen ist die Behörde für die Durchfuhr durch Italien

- Richtig: das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: die Polizei
- Falsch: das Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr
- Falsch: die Gemeinden und die autonomen Provinzen des Bestimmungsortes

8_3_05988: In einer grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen ist die zuständige Behörde am Bestimmungsort zuständig für

- Richtig: die Zone, in die die Verbringung erfolgen soll oder erfolgt
- Falsch: jedes Land
- Falsch: jedes Land, außer dem Speditions- oder dem Bestimmungsland
- Falsch: die Zone, in der der Beginn der Verbringung vorgesehen ist

8_3_05989: Zwecks Umsetzung der Bestimmungen für die Verbringung von Abfällen benennt jeder Mitgliedstaat

- Richtig: nur eine einzige für die Durchfuhr zuständige Behörde
- Falsch: mindestens drei für die Durchfuhr zuständige Behörden
- Falsch: mindestens zwei für die Durchfuhr zuständige Behörden
- Falsch: auch bis zu vier für die Durchfuhr zuständige Behörden

8_3_05990: Bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen sind die zuständigen Behörden für die Spedition und den Bestimmungsort in Italien

- Richtig: die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen
- Falsch: alle regionalen Umweltschutzagenturen
- Falsch: alle italienischen Provinzen
- Falsch: alle italienischen Präfekturen

8_3_05991: Im Rahmen der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen werden die spezifischen Eingangszollstellen für den Eintritt und das Verlassen der Union wie folgt bestimmt:

- Richtig: von den Mitgliedstaaten
- Falsch: von der Kommission
- Falsch: vom Empfänger
- Falsch: von der zuständigen Behörde am Versand- oder am Bestimmungsort

8_3_05992: Wenn die Mitgliedstaaten bestimmte Eingangs- und Ausgangszollstellen der Union ernennen,

- Richtig: dürfen Abfallverbringungen weder beim Eingang noch beim Verlassen der EU andere Grenzübergangsstellen passieren
- Falsch: passiert jede Verbringung die Zollstelle, die für die spezifische Spedition am geeignetsten erscheint
- Falsch: können alle Abfallverbringungen auch andere als die für den Ein- und Ausgang in der EU vorgesehenen Grenzübergangsstellen passieren
- Falsch: müssen die Abfallverbringungen notgedrungen weiterhin andere als die für den Ein- und Ausgang in der EU vorgesehenen Grenzübergangsstellen passieren

8_3_05993: Gemäß der EU-Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen ist die Ausfuhr von zur Entsorgung bestimmten Abfällen aus der Gemeinschaft

- Richtig: verboten, mit Ausnahme einiger Fälle, die ausdrücklich von den Rechtsvorschriften vorgesehen sind
- Falsch: erlaubt, sofern sie keine bedeutenden Auswirkungen auf die Umwelt hat
- Falsch: immer zulässig
- Falsch: immer verboten

8_3_05994: Die Ausfuhr aus der EU von Abfällen, die laut der EU-Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen als gefährlich eingestuft werden und zur Verwertung in Länder bestimmt sind, die den OECD-Beschluss nicht anwenden, ist

- Richtig: verboten
- Falsch: erlaubt, aber nur für beschränkte Ladungen und Mengen
- Falsch: erlaubt, aber nur nach vorhergehender schriftlicher Einwilligung des Empfängers
- Falsch: immer zulässig

8_3_05995: Die Einfuhr in die EU von zur Verwertung bestimmten Abfällen ist

- Richtig: verboten, unbeschadet der von der EU-Verordnung für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen
- Falsch: grundsätzlich erlaubt, soweit sich kein Mitgliedstaat aus wirtschaftlichen und ökologischen Überlegungen heraus widersetzt
- Falsch: auf jeden Fall verboten
- Falsch: immer zulässig

8_3_05996: Die Einfuhr in die EU von zur Verwertung bestimmten Abfällen aus Ländern, die den OECD-Beschluss anwenden, ist

- Richtig: zulässig
- Falsch: verboten, sofern keine spezifischen wirtschaftlichen Bedürfnisse bestehen
- Falsch: erlaubt, wenn es Bedarfs- und Dringlichkeitssituationen erfordern
- Falsch: auf jeden Fall verboten

8_3_05997: Die Ausfuhr von zur Entsorgung bestimmten Abfällen in EFTA-Staaten, die auch Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, ist verboten

- Richtig: wenn der betreffende EFTA-Staat die Einfuhr derartiger Abfälle verbietet oder wenn die zuständige Behörde am Versandort Grund zur Annahme hat, dass die Abfälle im betreffenden Empfängerstaat nicht auf umweltgerechte Weise behandelt werden
- Falsch: auf jeden Fall
- Falsch: wenn die Bestimmungsanlage der Auffassung ist, dass die Abfälle nicht auf umweltgerechte Weise behandelt werden
- Falsch: wenn der Notifizierende und die für die Durchfuhr zuständige Behörde Grund zur Annahme haben, dass die Abfälle im betreffenden Empfängerstaat nicht auf umweltgerechte Weise behandelt werden

8_3_05998: In den grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen ist mit umweltgerechter Bewirtschaftung Folgendes gemeint:

- Richtig: das Ergreifen aller praktisch durchführbaren Maßnahmen, die sicherstellen, dass Abfälle so behandelt werden, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die solche Abfälle haben können, sichergestellt ist
- Falsch: die Gesamtheit der Maßnahmen, die es ermöglichen, Stoffe, die zuvor Abfälle waren, in Verkehr zu bringen
- Falsch: die Gesamtheit der indirekten Maßnahmen für eine korrekte Abfallbewirtschaftung
- Falsch: ausschließlich die Verfahren zur Verwertung, durch die die Abfallmaterialien wiederbehandelt werden können

8_3_05999: Der Erzeuger, der Notifizierende und andere an der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen und/oder ihrer Verwertung oder Entsorgung beteiligte Unternehmen treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass

- Richtig: alle verbrachten Abfälle während der gesamten Verbringung und während ihrer Verwertung und Entsorgung ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und in umweltgerechter Weise behandelt werden
- Falsch: alle Abfälle schnell entsorgt werden, sobald sie am Bestimmungsort eingetroffen sind
- Falsch: die Sicherheit des Transports bis zur Bestimmungsanlage gewährleistet ist
- Falsch: alle Abfälle schnell und günstig verbracht werden

8_3_06000: Bei Ausfuhr von Abfällen aus der EU kann davon ausgegangen werden, dass das Verwertungs- oder Entsorgungsverfahren auf umweltgerechte Weise durchgeführt worden ist,

- Richtig: wenn der Notifizierende oder die zuständige Behörde im Empfängerstaat nachweisen kann, dass die Anlage, die die Abfälle erhält, im Einklang mit Standards zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt betrieben wird, die den in den EU-Bestimmungen festgelegten Standards entsprechen
- Falsch: wenn der Empfänger nachweisen kann, dass die Anlage in angemessener Weise geführt wird, auch wenn die Bestimmungen nicht den EU-Bestimmungen entsprechen
- Falsch: wenn die Verbringung von der Ausgangszollstelle genehmigt wurde
- Falsch: auf jeden Fall, es müssen auch keine Nachweise oder Bescheinigungen geliefert werden

8_3_06001: Gemäß der EU-Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen gilt für die Abfälle vom Beginn der Verbringung bis zur Entgegennahme in der Verwertungs- oder Entsorgungsanlage:

- Richtig: Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden
- Falsch: Sie können auf jeden Fall mit anderen Abfällen vermischt werden
- Falsch: Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden, sofern der Notifizierende nicht anders verfügt
- Falsch: Sie müssen mit anderen Abfällen vermischt werden

8_3_06002: In der EU-Verordnung über die Verbringung von Abfällen ist mit „Grüner Liste“ die Liste

- Richtig: der Abfälle gemeint, die den allgemeinen Informationspflichten unterliegen
- Falsch: der Abfälle gemeint, die dem Verfahren der schriftlichen Vorabnotifizierung und -ermächtigung unterliegen
- Falsch: der Abfälle gemeint, die dem Ausfuhrverbot in Länder, die nicht der OECD angehören, unterliegen
- Falsch: der Informationen gemeint, die die Abfalltransporte begleiten müssen

8_3_06003: In der EU-Verordnung über die Verbringung von Abfällen ist mit „Gelber Liste“ die Liste

- Richtig: der Abfälle gemeint, die dem Verfahren der schriftlichen Vorabnotifizierung und -ermächtigung unterliegen
- Falsch: der Informationen über das Abladen von Abfällen an Land, einschließlich der Abwässer und Rückstände aus dem normalen Betrieb von Schiffen und Offshore-Bohrinseln, gemeint
- Falsch: der Informationen über die Verbringung von radioaktiven Rückständen gemeint
- Falsch: der Informationen gemeint, die die Abfalltransporte begleiten müssen

8_3_06004: Wesentliche Elemente eines korrekten Verfahrens für die schriftliche Vorabnotifizierung und -ermächtigung der Abfallverbringung sind

- Richtig: der Vertrag für die Verwertung oder Entsorgung der Abfälle, die Notifizierung und die beiliegenden Unterlagen, die Finanzgarantie
- Falsch: die Finanzgarantie, die Autobahngebühren, die Hauptuntersuchung der abfallbefördernden Fahrzeuge
- Falsch: der Vertrag für die Verwertung oder Entsorgung der Abfälle, die Zollstelle, das Abkommen der zuständigen Behörden
- Falsch: das Notifizierungsformular, die Ermächtigung der Anlage, die Suche des Empfängers des Abfalls

8_3_06005: Die EU-Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen sieht vor, dass für alle Abfallverbringungen, die der Notifizierungspflicht unterliegen, für die Verwertung oder die Entsorgung der notifizierten Abfälle ein Vertrag abgeschlossen wird zwischen

- Richtig: dem Notifizierenden und dem Empfänger
- Falsch: dem Besitzer und dem Notifizierenden
- Falsch: dem Sammler und dem Händler
- Falsch: der Zollstelle und dem Vermittler

8_3_06006: Bei der Verbringung von Abfällen, die der Pflicht der Notifizierung unterliegen, verpflichtet der Vertrag zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger für die Verwertung oder die Entsorgung der Abfälle den Empfänger dazu,

- Richtig: die Verwertung oder Entsorgung der Abfälle durchzuführen, falls ihre Verbringung illegal erfolgt ist
- Falsch: zu gar nichts, sofern von den Parteien nicht anders vereinbart
- Falsch: ausschließlich die Abfälle einzusammeln
- Falsch: die Abfälle zu verkaufen, sobald er über sie verfügt

8_3_06007: Gemäß der EU-Verordnung über die Verbringung von Abfällen deckt die Notifizierung dieselbe ab dem Ort des Beginns der Verbringung

- Richtig: einschließlich der vorläufigen und nicht vorläufigen Verwertung oder Entsorgung
- Falsch: nur einschließlich der nicht vorläufigen Verwertung R13
- Falsch: und schließt die vorläufige und nicht vorläufige Verwertung oder Entsorgung aus
- Falsch: und bezieht sich ausschließlich auf die vorläufige Entsorgung D13

8_3_06008: Gemäß den Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen kann der Notifizierende eine Sammelnotifizierung für mehrere Verbringungen vorlegen,

- Richtig: falls die Abfälle für jede einzelne Verbringung im Wesentlichen ähnliche physikalische und chemische Eigenschaften aufweisen, zum gleichen Empfänger und zur gleichen Anlage verbracht werden und der im Notifizierungsformular angegebene Transportweg der gleiche ist
- Falsch: wenn der Transporteur garantiert, dass die Verbringungen von ihm genau definierten Strecken folgen
- Falsch: nur wenn alle damit einverstanden sind
- Falsch: wenn für jede Verbringung die schriftliche Ermächtigung des Empfängers vorliegt

8_3_06009: Bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen können die betroffenen zuständigen Behörden die Genehmigung einer Sammelnotifizierung

- Richtig: von der nachträglichen Einreichung zusätzlicher Informationen und Unterlagen abhängig sein lassen
- Falsch: von der Zahlung eines zusätzlichen Betrages seitens des Empfängers abhängig sein lassen
- Falsch: von einer schriftlichen Ermächtigung der Eingangszollstelle abhängig sein lassen
- Falsch: von Fall zu Fall von persönlichen Bewertungen abhängig sein lassen

8_3_06010: Bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen muss der Notifizierende über das Notifizierungsformular eine Erklärung abgeben, mit der er nach Treu und Glauben Folgendes bescheinigt:

- Richtig: dass die Informationen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen
- Falsch: dass die Notifizierung im Wesentlichen vollständig ist
- Falsch: dass Informationen geliefert werden, falls die zuständigen Behörden dies für den guten Ausgang der Verbringung anfordern
- Falsch: (auf schriftlichen Antrag des Empfängers), dass die Informationen über die Verbringung vollständig sind und der Wahrheit entsprechen

8_3_06011: Gemäß der EU-Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen können die zuständigen Behörden den Notifizierenden um Zusatzinformationen ersuchen, und zwar in Bezug auf

- Richtig: die Beschreibung des Behandlungsprozesses in der Anlage, die die Abfälle entgegennimmt
- Falsch: die schriftliche Genehmigung der Eingangszollstelle und nach Zustimmung des Notifizierenden und des Empfängers
- Falsch: die Art von Abfallbeförderung (in der EU, im Ausgang oder im Eingang in die EU)
- Falsch: die Eingangszollstelle, bei der die Zollaufgaben abzuwickeln sind

8_3_06012: Gemäß der EU-Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen können die zuständigen Behörden den Notifizierenden um Informationen ersuchen, und zwar in Bezug auf

- Richtig: die Berechnung der Finanzgarantie oder der entsprechenden Versicherung
- Falsch: die Berechnung der Finanzgarantie oder der entsprechenden Versicherung, aber nur wenn sich der Empfänger nicht ausdrücklich dieser Forderung widersetzt hat
- Falsch: die Wettervorhersagen vor Beginn der Verbringung
- Falsch: die Daten der Container, die für die Sammlung der Abfälle vor der Notifizierung verwendet wurden, mit dem Einverständnis des Sammlers

8_3_06013: Gemäß den Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen können die zuständigen Behörden Folgendes anfordern:

- Richtig: die chemische Analyse der Zusammensetzung der Abfälle
- Falsch: die chemische Analyse der Zusammensetzung der Abfälle nach vorhergehender Ermächtigung des Empfängers und der Anlage, die das Verfahren durchführt
- Falsch: Informationen nach eigenem Ermessen, vorbehaltlich des Rekurses des Notifizierenden
- Falsch: allgemeine Daten in Bezug auf den Abfall, sofern sich der Notifizierende, der Empfänger oder der Sammler sich dieser Anforderung aus Gründen der Vertraulichkeit nicht widersetzen

8_3_06014: Treten im Bereich der grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen wesentliche Änderungen in der Art und Weise und/oder in den Bedingungen der ermächtigten Verbringung ein,

- Richtig: informiert der Notifizierende unverzüglich die betroffenen zuständigen Behörden sowie den Empfänger, wenn möglich noch vor Beginn der Verbringung
- Falsch: informieren die zuständigen Behörden unverzüglich den Empfänger sowie den Notifizierenden, wenn möglich noch vor Beginn der Verbringung
- Falsch: informiert der Empfänger unverzüglich die Zollstelle, um den nicht erfolgten Transit mitzuteilen
- Falsch: wird die Verbringung widerrufen, sofern der Notifizierende nicht anders verfügt

8_3_06015: Bei einer Abfallverbringung, die der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Genehmigung unterliegt, deckt die Finanzgarantie

- Richtig: nicht konforme Verbringungen und unrechtmäßige Verbringungen, Verwertung oder Entsorgung
- Falsch: den Streik der Bahnfrächter, welche die Programmierung der Abfallbeförderung beeinträchtigen
- Falsch: die Uneinigkeit zwischen zuständigen Behörden in der Phase der Genehmigung der Notifizierung
- Falsch: nicht auffindbare Zollstellen und die am Bestimmungsort abgelehnte Ladung

8_3_06016: Gemäß der EU-Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen wird die Finanzgarantie freigegeben, wenn

- Richtig: die betroffene zuständige Behörde die Bescheinigung über die erfolgte nicht vorläufige Verwertung oder Entsorgung der Abfälle erhalten hat
- Falsch: die für die Durchfuhr zuständige Behörde die Bescheinigung über die Entgegennahme der Abfälle in der Anlage erhalten hat
- Falsch: die zuständigen Behörden die Notifizierung genehmigt haben
- Falsch: der Frächter dem Notifizierenden das Original des Begleitformulars zurückgebracht hat

8_3_06017: Bei Einfuhr von Abfällen in die EU muss die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der EU den Betrag der Deckung der Finanzgarantie überprüfen und,

- Richtig: falls dieser nicht für angemessen befunden werden sollte, eine gleichwertige zusätzliche Finanzgarantie genehmigen
- Falsch: die vom Notifizierenden vorgelegte Liste der Transporteure ablehnen
- Falsch: die anderen zuständigen Behörden über die Tatsache informieren, dass der Notifizierende eine ungenügende Finanzgarantie vorgelegt hat
- Falsch: die Genehmigung für die Bestimmungsanlage im EU-Land widerrufen

8_3_06018: Für jede notifizierungspflichtige grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen muss eine Finanzgarantie hinterlegt oder eine entsprechende Versicherung abgeschlossen werden, die Folgendes abdeckt:

- Richtig: die Transportkosten, die Kosten der Verwertung oder Entsorgung, einschließlich aller erforderlichen vorläufigen Verfahren, und die Lagerkosten für 90 Tage
- Falsch: nur die Kosten der Verwertung oder Entsorgung, etwaige erforderliche vorläufige Vorgänge ausgenommen
- Falsch: ausschließlich die Lagerkosten für 30 Tage
- Falsch: ausschließlich die Transportkosten und die Lagerkosten für 60 Tage

8_3_06019: Für jede Verbringung von Abfällen, die der Notifizierungspflicht unterliegt, muss die Finanzgarantie oder entsprechende Versicherung

- Richtig: vom Notifizierenden oder von einer anderen in seinem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person hinterlegt werden
- Falsch: vom Sammler oder von einer anderen in seinem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person hinterlegt werden
- Falsch: vom Empfänger oder von einer anderen in seinem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person hinterlegt werden
- Falsch: von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort hinterlegt werden

8_3_06020: Bei der Verbringung von Abfällen, die der Notifizierungspflicht unterliegen, ist die Finanzgarantie oder die entsprechende Versicherung zu folgendem Zeitpunkt wirksam:

- Richtig: zum Zeitpunkt der Notifizierung oder, falls die zuständige Behörde, die die Finanzgarantie oder entsprechende Versicherung genehmigt, dies gestattet, spätestens bei Beginn der Verbringung
- Falsch: nur zum Zeitpunkt der Lieferung
- Falsch: ausschließlich bei Beginn der Verbringung
- Falsch: zum Zeitpunkt der Notifizierung oder, falls die Zollstelle dies gestattet, spätestens bei Abschluss der Verbringung

8_3_06021: Bei den grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen gilt bei Einfuhr in die EU:

- Richtig: Die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der EU überprüft den Deckungsbetrag und genehmigt, falls erforderlich, eine zusätzliche Finanzgarantie oder entsprechende Versicherung
- Falsch: Die für die Durchfuhr in der EU zuständige Behörde überprüft den Deckungsbetrag und genehmigt, falls erforderlich, eine zusätzliche Finanzgarantie oder entsprechende Versicherung
- Falsch: Die Zollstelle für den Ausgang aus der EU muss auf jeden Fall eine zusätzliche Finanzgarantie oder entsprechende Versicherung genehmigen
- Falsch: Der Notifizierende muss eine zusätzliche Finanzgarantie oder Versicherung genehmigen

8_3_06022: Bei der Verbringung von Abfällen, die der Notifizierungspflicht unterliegt, ist die Finanzgarantie oder die entsprechende Versicherung gültig und deckt Folgendes ab:

- Richtig: die notifizierte Verbringung und die Durchführung der Verwertung oder Entsorgung der notifizierten Abfälle
- Falsch: nur die Durchführung der Verwertung der notifizierten Abfälle
- Falsch: ausschließlich den Beginn der Verbringung
- Falsch: ausschließlich die notifizierte Verbringung

8_3_06023: Bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen hat die zuständige Behörde in der EU, welche die Finanzgarantie oder die entsprechende Versicherung genehmigt hat,

- Richtig: Zugriff darauf und nimmt die entsprechenden Mittel unter anderem für Zahlungen an andere betroffene Behörden in Anspruch
- Falsch: Zugriff darauf, darf aber auf keinen Fall die Mittel für Zahlungen an andere betroffene Behörden in Anspruch nehmen
- Falsch: keinen Zugriff darauf und darf die entsprechenden Mittel in keiner Weise für Zahlungen an andere betroffene Behörden in Anspruch nehmen
- Falsch: keinen Zugriff darauf, obwohl sie die entsprechenden Mittel für Zahlungen an andere betroffene Behörden in Anspruch nehmen darf

8_3_06024: In der Regelung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen können im Vertrag zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger für die Verwertung oder die Entsorgung von notifizierungspflichtigen Abfällen zusätzliche Pflichten vorgesehen werden,

- Richtig: wenn die verbrachten Abfälle zur vorläufigen Verwertung oder Entsorgung bestimmt sind
- Falsch: wenn dies ausdrücklich von der Zollstelle gefordert wird
- Falsch: wenn es die zuständige Behörde am Bestimmungsort fordert
- Falsch: bei einem Verkehrsunfall

8_3_06025: Ist eine Verbringung von Abfällen zur vorläufigen Verwertung oder Entsorgung bestimmt, so sind alle Anlagen, in denen die nachfolgende vorläufige und nicht vorläufige Verwertung oder Entsorgung vorgesehen ist,

- Richtig: zusätzlich zur ersten vorläufigen Verwertung oder Entsorgung ebenfalls im Notifizierungsformular anzugeben
- Falsch: der Prüfung durch den Empfänger zu unterziehen
- Falsch: zusätzlich zur vorläufigen Verwertung ebenfalls im Begleitformular anzugeben
- Falsch: der Prüfung durch den Notifizierenden zu unterziehen

8_3_06026: Die zuständigen Behörden am Versand- und am Bestimmungsort dürfen einer Verbringung von zur vorläufigen Verwertung oder Entsorgung bestimmten Abfällen

- Richtig: nur dann zustimmen, wenn keine Gründe gegen die Verbringung von Abfällen zu den Anlagen, in denen die nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verwertung oder Entsorgung erfolgt, vorliegen
- Falsch: nur dann zustimmen, wenn die Eingangszollstelle die Ermächtigung ausgestellt hat
- Falsch: auch dann zustimmen, wenn Gründe gegen die Verbringung von Abfällen zu den Anlagen, in denen die nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verwertung oder Entsorgung erfolgt, vorliegen
- Falsch: auf keinen Fall zustimmen

8_3_06027: Bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen muss die Anlage, die die vorläufige Verwertung oder Entsorgung vornimmt, den Erhalt der Abfälle innerhalb folgender Frist bestätigen:

- Richtig: innerhalb von drei Tagen ab Erhalt
- Falsch: innerhalb eines Kalenderjahres ab Erhalt
- Falsch: innerhalb von fünfzehn Tagen ab Erhalt
- Falsch: innerhalb von zehn Tagen, je nach Verlauf der Arbeiten

8_3_06028: Bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen bescheinigt die Anlage, die die vorläufige Verwertung oder Entsorgung vornimmt, auf eigene Verantwortung die erfolgte vorläufige Verwertung oder Entsorgung

- Richtig: so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Entsorgung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Entgegennahme der Abfälle oder innerhalb eines kürzeren Zeitraums, der von den Behörden eventuell festgelegt wird
- Falsch: so bald wie möglich und jedenfalls je nach Verlauf der Arbeiten in der Anlage und der wichtigsten Umweltfälligkeiten, die im Bestimmungsland gelten, oder innerhalb einer kürzeren Frist, die von den Behörden eventuell festgelegt wird
- Falsch: nicht nach der von den zuständigen Behörden festgelegten Frist
- Falsch: spätestens 45 Tage nach Abschluss der vorläufigen Verwertung oder Entsorgung und nicht später als sechs Monate nach der Entgegennahme der Abfälle oder innerhalb eines kürzeren Zeitraums, der von den Behörden eventuell festgelegt wird

8_3_06029: Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen befindet sich die Bescheinigung der Anlage, die die vorläufige Verwertung oder Entsorgung vornimmt,

- Richtig: im Begleitformular oder in dessen Anlage
- Falsch: in den Unterlagen im Besitz des Vermittlers
- Falsch: im Notifizierungsformular oder in dessen Anlage
- Falsch: in der schriftlichen Ermächtigung des Empfängers

8_3_06030: Bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen können die zuständigen Behörden am Bestimmungsort, in deren Zuständigkeit spezielle Verwertungsanlagen fallen, beschließen

- Richtig: für dieselben eine Vorabzustimmung auszustellen
- Falsch: die Genehmigung für eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zu widerrufen, wenn die Verwertungsanlage noch nie eine Vorabzustimmung beantragt hat
- Falsch: Vorabzustimmungen für diese Anlagen auszustellen, sofern der Notifizierende eine geeignete Finanzgarantie leistet
- Falsch: Vorabzustimmungen für diese Anlagen auszustellen, sofern der Empfänger eine geeignete Finanzgarantie leistet

8_3_06031: Bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen sind die Entscheidungen der zuständigen Behörden am Bestimmungsort bezüglich der Vorabzustimmung für spezielle Verwertungsanlagen

- Richtig: auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt und können jederzeit widerrufen werden
- Falsch: unbegrenzt gültig und können auf keinen Fall widerrufen werden
- Falsch: unbegrenzt gültig und können erst ab zwei Jahren nach dem Erlass widerrufen werden
- Falsch: auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt und können auf keinen Fall widerrufen werden

8_3_06032: Bei einer Sammelnotifizierung kann die zuständige Behörde am Bestimmungsort im Einvernehmen mit den anderen betroffenen zuständigen Behörden die Gültigkeitsdauer der Genehmigung der grenzüberschreitenden Verbringung

- Richtig: bis zu höchstens drei Jahren verlängern, wenn die Verwertungsanlage am Bestimmungsort mit einer Vorabzustimmung ausgestattet ist
- Falsch: bis zu höchstens zwei Jahren verlängern, wenn die Verwertungsanlage am Bestimmungsort mit einer Vorabzustimmung ausgestattet ist
- Falsch: verlängern, wenn der Notifizierende wegen außerordentlichen Bedarfs um eine spezifische Verlängerung ersucht
- Falsch: bei besonderen Bedingungen, die nach Ermessen der Behörden bewertet werden, bis zu höchstens sechs Monaten verlängern

8_3_06033: Wenn eine Abfallverwertungs- oder -entsorgungsanlage eine Verbringung bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen ablehnt, informiert sie unmittelbar

- Richtig: die zuständige Behörde am Bestimmungsort
- Falsch: die Ausfuhrzollstelle
- Falsch: die zuständige Behörde am Versandort
- Falsch: die Behörde für die Durchfuhr

8_3_06034: Wenn eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nicht abgeschlossen werden kann,

- Richtig: ist es keiner zuständigen Behörde erlaubt, Einwendungen zu erheben oder sich der Rücknahme der Abfälle zu widersetzen
- Falsch: ist es nur dem Notifizierenden erlaubt, Einwendungen zu erheben oder sich nach vorhergehender Zustimmung der Durchfuhrbehörde der Rücknahme der Abfälle zu widersetzen
- Falsch: treffen die zuständigen Behörden die bestmögliche Entscheidung und können schlimmstenfalls auf die Rücknahme der Abfälle verzichten
- Falsch: ist es nur der Behörde am Versandort erlaubt, Einwendungen zu erheben oder sich der Rücknahme der Abfälle zu widersetzen

8_3_06035: Eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, die der Notifizierungspflicht unterliegt, aber ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden durchgeführt wird, ist

- Richtig: eine illegale Verbringung
- Falsch: immer zulässig mit Vorbehalt der Notifizierung
- Falsch: zulässig, da die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen vorsehen, dass jeder Mitgliedstaat diesbezüglich eigene Gesetze erlassen kann
- Falsch: zulässig, wenn sich der Mitgliedstaat nicht widersetzt

8_3_06036: Eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, welche in einer Weise erfolgt, die in den Notifizierungs- oder Begleitformularen nicht angegeben ist, ist

- Richtig: illegal
- Falsch: gültig, sofern es sich nicht um hochgefährliches Material handelt
- Falsch: bis zum Gegenbeweis gültig
- Falsch: auf jeden Fall gültig

8_3_06037: Entdeckt eine zuständige Behörde eine Verbringung, die sie für illegal hält,

- Richtig: so unterrichtet sie unverzüglich die anderen betroffenen zuständigen Behörden
- Falsch: so unterrichtet sie unverzüglich den Empfänger, sofern der Notifizierende nicht der Ansicht ist, dass dies nicht erforderlich sei
- Falsch: fordert sie vom Empfänger die Zahlung eines Strafgeldes
- Falsch: befiehlt sie der Eingangszollstelle, die gegenständliche Verbringung in Verwahrung zu nehmen

8_3_06038: Bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen muss jede Notifizierung, Information, Unterlage oder sonstige Mitteilung

- Richtig: in einer Sprache geliefert werden, die für die betroffenen Behörden annehmbar ist, wobei die Behörden eventuell vom Notifizierenden eine oder mehrere beglaubigte Übersetzungen fordern können
- Falsch: in einer Amtssprache der EU nach Wahl des Notifizierenden geliefert werden
- Falsch: in mindestens 2 Sprachen nach Wahl unter den wichtigsten Sprachen der Verbringung von Abfällen geliefert werden
- Falsch: in einer für die zuständigen Behörden ohne Übersetzung gültigen Sprache geliefert werden

8_3_06039: Im Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen müssen alle Dokumente, die in Bezug auf eine notifizierte Verbringung den zuständigen Behörden übermittelt oder von diesen ausgestellt werden,

- Richtig: in der EU von allen beteiligten Subjekten für mindestens drei Jahre ab Beginn der Verbringung aufbewahrt werden
- Falsch: vom Transporteur und von den zuständigen Behörden drei Jahre lang für die erforderlichen Überprüfungen gemäß den nationalen Bestimmungen aufbewahrt werden
- Falsch: vom Notifizierenden und von der Bestimmungsanlage 5 Jahre lang aufbewahrt werden
- Falsch: in der EU von allen beteiligten Subjekten für den von der staatlichen Gesetzgebung definierten Zeitraum aufbewahrt werden

8_3_06040: Alle Dokumente in Verbindung mit grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen, die den Informationspflichten unterliegen, müssen

- Richtig: in der EU von allen beteiligten Subjekten für mindestens drei Jahre ab Beginn der Verbringung aufbewahrt werden
- Falsch: in der EU von allen beteiligten Subjekten für den von der staatlichen Gesetzgebung definierten Zeitraum aufbewahrt werden
- Falsch: vom Subjekt, das die Verbringung organisiert, und von der Bestimmungsanlage 5 Jahre lang aufbewahrt werden
- Falsch: vom Transporteur und von den zuständigen Behörden drei Jahre lang für die erforderlichen Überprüfungen gemäß den nationalen Bestimmungen aufbewahrt werden

8_3_06041: Bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen werden die Materialien, falls sich die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort bezüglich ihrer Einstufung als Abfälle oder Nicht-Abfälle nicht einigen können:

- Richtig: wie Abfälle behandelt
- Falsch: nicht wie Abfälle behandelt, außer, der Empfänger widersetzt sich
- Falsch: nicht wie Abfälle behandelt, außer, der Notifizierende wünscht dies ausdrücklich
- Falsch: auf keinen Fall wie Abfälle behandelt

8_3_06042: Können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen darüber erzielen, ob eine notifizierte Abfallbehandlung als Verwertung oder als Entsorgung einzustufen ist, gelten

- Richtig: die Bestimmungen für die Entsorgung
- Falsch: sowohl die Bestimmungen für die Verwertung als auch jene für die Entsorgung
- Falsch: die Bestimmungen für die Verwertung, sofern der Empfänger nicht ausdrücklich die Anwendung der Bestimmungen für die Entsorgung verlangt
- Falsch: die Bestimmungen für die Verwertung

8_3_06043: Die Kontrollen von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen können wie folgt stattfinden:

- Richtig: am Herkunftsort mit dem Erzeuger, dem Besitzer oder dem Notifizierenden
- Falsch: im Beisein des Verantwortlichen der Zollstelle unbeschadet unabdingbarer Notwendigkeit
- Falsch: nur an der Mautstelle der Autobahn bei Transportbeginn
- Falsch: nach vorhergehender Vereinbarung der zuständigen Behörden und des Notifizierenden

8_3_06044: Die Kontrollen von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen können wie folgt durchgeführt werden:

- Richtig: am Bestimmungsort, einschließlich der vorläufigen und nicht vorläufigen Verwertung oder der vorläufigen und nicht vorläufigen Beseitigung, mit dem Empfänger oder der Anlage
- Falsch: nur an der Mautstelle der Autobahn bei Transportbeginn
- Falsch: im Beisein des Verantwortlichen der Zollstelle unbeschadet unabdingbarer Notwendigkeit
- Falsch: nach vorhergehender Vereinbarung der zuständigen Behörden und des Notifizierenden

8_3_06045: Die Kontrollen von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen betreffen

- Richtig: die Prüfung der Unterlagen, die Überprüfung der Identität der beteiligten Akteure und gegebenenfalls physische Kontrollen der Abfälle
- Falsch: die Prüfung der Unterlagen und die Kontrolle der Führerscheine sowie im Zweifelsfalle die physische Kontrolle der Abfälle
- Falsch: nur die Prüfung von Unterlagen
- Falsch: nur die physische Kontrolle der Abfälle

8_3_06046: Die Kontrollen von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen können stattfinden

- Richtig: an den Außengrenzen der EU
- Falsch: wenn es der Notifizierende zwecks guten Ausgangs der Verbringung für unbedingt erforderlich erachtet
- Falsch: nur nach Genehmigung der Zollstelle für den Eingang in die EU
- Falsch: unter Bedingungen, die vorab von den zuständigen Behörden festgelegt wurden, sofern sie dem Notifizierenden mitgeteilt worden sind

8_3_06047: Die grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen, die ausdrücklich für Laboruntersuchungen bestimmt sind, unterliegen den allgemeinen Informationspflichten, wenn die Menge der Abfälle

- Richtig: der Mindestmenge entspricht, die nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist, um die Analyse angemessen durchzuführen, und auf jeden Fall höchstens 25 kg beträgt
- Falsch: der Mindestmenge entspricht, die für die Bestimmungsanlage zur Durchführung der Untersuchungen des Abfalls erforderlich ist
- Falsch: der Mindestmenge entspricht, die vom Notifizierenden für erforderlich erachtet wird
- Falsch: der Mindestmenge für die Befreiung von den Bestimmungen über die Beförderung von Gefahrgut entspricht

8_3_06048: Bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen muss der Notifizierende für die Abfälle, die dem Verfahren der Notifizierung und schriftlichen Vorabzustimmung unterliegen, im Zuge der Notifizierung

- Richtig: das Notifizierungsformular und - soweit relevant - das Begleitformular ausfüllen
- Falsch: ausschließlich das Begleitformular ausfüllen, da das Notifizierungsformular nicht erforderlich ist
- Falsch: ausschließlich das Begleitformular ausstellen
- Falsch: das Begleitformular und - soweit relevant - das Notifizierungsformular ausfüllen

8_3_06049: Das Notifizierungsformular und das Begleitformular für die Verbringung von Abfällen, die dem Verfahren der Notifizierung und schriftlichen Vorabzustimmung unterliegen, werden

- Richtig: dem Notifizierenden von der zuständigen Behörde am Versandort ausgestellt
- Falsch: der zuständigen Behörde am Versandort vom Aufsichts- und Kontrollorgan ausgestellt
- Falsch: dem Notifizierenden vom Empfänger ausgestellt
- Falsch: der zuständigen Behörde am Versandort von der Zollstelle ausgestellt

8_3_06050: Bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen muss der Notifizierende, der Abfälle verbringen möchte, die dem Verfahren der Notifizierung und schriftlichen Vorabzustimmung unterliegen,

- Richtig: zusätzliche Informationen und Unterlagen liefern, wenn eine betroffene zuständige Behörde darum ersucht
- Falsch: Informationen über die Startzeit der Abfalltransporte liefern
- Falsch: die Vorabzustimmungen der Zollstellen bei der Durchführung der Verbringung liefern
- Falsch: die Saisongenehmigungen der Ein- und Ausschiffungshäfen liefern, die von den an der Verbringung beteiligten Staaten geliefert werden

8_3_06051: Die Übermittlung der Notifizierung für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen seitens der zuständigen Behörde am Versandort erfolgt

- Richtig: innerhalb von drei Werktagen ab Erhalt der Notifizierung
- Falsch: innerhalb von 3 Monaten ab Erhalt der Notifizierung
- Falsch: innerhalb von sechzig Werktagen ab Erhalt der Notifizierung
- Falsch: innerhalb von sieben Werktagen ab Erhalt der Notifizierung

8_3_06052: Wenn in der Notifizierung für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen Informationen und Unterlagen fehlen,

- Richtig: ersucht die zuständige Behörde am Versandort den Notifizierenden um Informationen und Unterlagen
- Falsch: ersucht die Eingangszollstelle die zuständige Behörde am Versandort um Informationen und Unterlagen
- Falsch: ersucht der Notifizierende die zuständige Behörde am Bestimmungsort um Informationen und Unterlagen
- Falsch: ersucht der Einschiffungshafen den Notifizierenden um Informationen und Unterlagen

8_3_06053: Gemäß der EU-Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung der Abfälle sind für die Ausstellung der Notifizierungs- und Begleitformulare verantwortlich:

- Richtig: die zuständigen Behörden am Versandort
- Falsch: die für die Durchfuhr zuständigen Behörden
- Falsch: die zuständigen Behörden am Bestimmungsort
- Falsch: die Zollstelle für den Eingang in die EU

8_3_06054: Nach der Übermittlung der Notifizierung für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen können die betroffenen zuständigen Behörden zusätzliche Informationen und Dokumente

- Richtig: innerhalb von drei Werktagen ab Erhalt der Notifizierung anfordern
- Falsch: innerhalb der Frist, die vom Notifizierenden im Vertrag angegeben wird, anfordern
- Falsch: ohne eine Frist für die Einreichung der Anträge anfordern
- Falsch: innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Notifizierung anfordern

8_3_06055: Bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Abfälle müssen die betroffenen zuständigen Behörden innerhalb von drei Werktagen ab Erhalt der zusätzlichen Informationen und Dokumente, die beim Notifizierenden angefordert wurden,

- Richtig: die zuständige Behörde am Bestimmungsort informieren
- Falsch: die Ausgangszollstelle informieren
- Falsch: nur den Notifizierenden benachrichtigen
- Falsch: die Bestimmungsanlage informieren

8_3_06056: Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen muss die zuständige Behörde am Bestimmungsort nach Eingang der Bestätigungen über den Erhalt seitens der anderen zuständigen Behörden

- Richtig: dem Notifizierenden innerhalb von 3 Werktagen eine Bestätigung über den Erhalt der Notifizierung und den anderen betroffenen zuständigen Behörden eine Kopie der Bestätigung schicken, wenn sie der Auffassung ist, dass die Notifizierung pflichtgemäß ausgefüllt wurde
- Falsch: der Bestimmungsanlage eine Vorankündigung des guten Ausgangs des Ermittlungsverfahrens für die Notifizierung zuschicken
- Falsch: sofort die Zollstellen zwecks Abschlusses des Ermittlungsverfahrens über die Notifizierung miteinbeziehen
- Falsch: dem Notifizierenden innerhalb von 3 Werktagen eine Bestätigung über den Erhalt der Notifizierung senden

8_3_06057: Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen kann die Genehmigung der für die Durchfuhr in der EU zuständigen Behörde auch stillschweigend erfolgen,

- Richtig: wenn innerhalb von 30 Tagen keine Einwände erhoben werden
- Falsch: wenn innerhalb von 60 Tagen diesbezüglich keine Anmerkung erhoben wird
- Falsch: sofern die Ausfuhrzollstelle aus Dringlichkeitsgründen nicht anders verfügt
- Falsch: auf keinen Fall

8_3_06058: Die schriftliche Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Verbringung der Abfälle verfällt nach

- Richtig: Ablauf eines Kalenderjahres ab dem Datum ihrer Ausstellung oder ab einem im Notifizierungsformular angegebenen späteren Datum; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn von den betroffenen zuständigen Behörden ein kürzerer Zeitraum angegeben wird
- Falsch: Ablauf von sechs Monaten ab dem Datum ihrer Ausstellung oder ab einem im Begleitformular angegebenen späteren Datum
- Falsch: drei Monaten, sofern von der Eingangszollstelle nicht anders vorgesehen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, falls von den betroffenen zuständigen Behörden ein längerer Zeitraum angegeben wird
- Falsch: Ablauf von zwei Kalenderjahren ab dem Datum ihrer Ausstellung oder ab einem in dem Notifizierungsformular angegebenen späteren Datum

8_3_06059: Gemäß der EU-Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung der Abfälle gilt, wenn die Abfälle nicht gemäß der Genehmigung, die der durchführenden Anlage erlassen wurde, verwertet oder entsorgt werden:

- Richtig: Die zuständigen Behörden widerrufen die Genehmigung
- Falsch: Die Ausfuhrzollstelle berichtigt die Ermächtigung und die Genehmigung
- Falsch: Der Verantwortliche der Anlage sorgt für die Erneuerung der Genehmigung nach vorhergehender Zustimmung des Notifizierenden
- Falsch: Der Notifizierende teilt dem Verantwortlichen der Anlage die Maßnahmen mit, die ergriffen werden müssen, um die korrekte Entsorgung der Abfälle zu gewährleisten

8_3_06060: Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen gilt für die Entscheidungen der zuständigen Behörden am Bestimmungsort und am Versandort sowie der für die Durchfuhr zuständigen Behörden:

- Richtig: Sie müssen schriftlich verfasst und angemessen begründet werden
- Falsch: Sie sind nie schriftlich
- Falsch: Sie werden nur in besonderen Fällen, die ausdrücklich von den internen Rechtsbestimmungen eines jeden Mitgliedstaates vorgesehen sind, schriftlich verfasst
- Falsch: Sie müssen schriftlich verfasst werden, aber es ist keine Begründung erforderlich

8_3_06061: Für alle grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen, die der Pflicht der Notifizierung und schriftlichen Vorabzustimmung unterliegen, wird die Finanzgarantie oder die entsprechende Versicherung

- Richtig: der zuständigen Behörde am Versandort vorgelegt
- Falsch: der für die Durchfuhr zuständigen Behörde vorgelegt
- Falsch: der Zollstelle vorgelegt
- Falsch: dem Notifizierenden vorgelegt

8_3_06062: Gemäß der EU-Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen wird jede Abfallbeförderung innerhalb der EU begleitet

- Richtig: vom Begleitformular sowie von einer Kopie des Notifizierungsformulars, die die von den betroffenen zuständigen Behörden erteilten schriftlichen Ermächtigungen sowie die entsprechenden Auflagen enthalten
- Falsch: von der Transportgenehmigung, die die schriftlichen Ermächtigungen und die vom Empfänger festgelegten Auflagen enthält
- Falsch: von der Bescheinigung der Verbringung sowie einer Kopie des Notifizierungsformulars, das die schriftlichen Ermächtigungen sowie die von der Eingangszollstelle erteilten Auflagen enthält
- Falsch: vom Notifizierungsformular und einer Kopie des Begleitformulars, das die schriftlichen Ermächtigungen sowie die vom Verantwortlichen der Anlage erteilten Auflagen enthält

8_3_06063: Die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen werden innerhalb

- Richtig: eines Kalenderjahres ab Entgegennahme der Abfälle in der Anlage abgeschlossen, sofern von den betroffenen zuständigen Behörden kein kürzerer Zeitraum angegeben wird
- Falsch: von sechsunddreißig Monaten ab Entgegennahme der Abfälle in der Anlage abgeschlossen, sofern die Ausfuhrzollstelle aus Dringlichkeitsgründen keine kürzere Frist festlegt
- Falsch: von zwei Kalenderjahren ab Entgegennahme der Abfälle in der Anlage abgeschlossen
- Falsch: von sechs Monaten ab Entgegennahme der Abfälle in der Anlage abgeschlossen, sofern die betroffenen zuständigen Behörden nicht beschließen, einen längeren Zeitraum zu gewähren

8_3_06064: Gemäß der EU-Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen wird die schriftliche Bestätigung der Entgegennahme der Abfälle in der Bestimmungsanlage

- Richtig: im Begleitformular geliefert oder diesem beigelegt
- Falsch: in der Ermächtigung der Ausfuhrzollstelle geliefert
- Falsch: im Prüfungsdokument des Empfängers geliefert
- Falsch: im Notifizierungsformular geliefert

8_3_06065: Bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen wird das Original des Begleitformulars

- Richtig: von der Anlage aufbewahrt, die die Abfälle entgegennimmt
- Falsch: von der Behörde am Versandort aufbewahrt
- Falsch: vom Notifizierenden aufbewahrt
- Falsch: vom Vermittler aufbewahrt

8_3_06066: Die Bestimmungsanlage einer grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen schickt die schriftliche Bestätigung der Entgegennahme der Abfälle innerhalb von

- Richtig: 3 Tagen
- Falsch: 3 Monaten
- Falsch: 45 Tagen
- Falsch: 10 Tagen

8_3_06067: Gemäß der EU-Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung der Abfälle ist die Bescheinigung der nicht vorläufigen Verwertung oder Entsorgung durch die Anlage, die sie durchführt, in folgendem Dokument enthalten:

- Richtig: im Begleitformular oder in dessen Anlage
- Falsch: im Bericht, der dem Transportdokument beigelegt wird
- Falsch: ausschließlich im Notifizierungsformular
- Falsch: im Begleitschein für die Mischungen des Anhangs IIIA

8_3_06068: Gemäß der Verordnung über die grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen gilt für Abfälle, die aufgrund der Kontamination durch andere Materialien nicht mehr umweltgerecht verwertet werden können:

- Richtig: Sie dürfen nicht den allgemeinen Informationspflichten unterliegen
- Falsch: Sie dürfen den allgemeinen Informationspflichten unterliegen, wenn die zuständige Behörde am Bestimmungsort einverstanden ist
- Falsch: Sie dürfen nicht den allgemeinen Informationspflichten unterliegen, außer der Notifizierende reicht einen dringenden Antrag um Abweichung ein
- Falsch: Sie können den allgemeinen Informationspflichten unterliegen

8_3_06069: Auf dem Dokument, das bei Verbringungen von Abfällen aus der grünen Liste, die den allgemeinen Informationspflichten unterliegen, mitzuführen ist, muss die Abfallmenge

- Richtig: in einem bestimmten Abschnitt des Dokuments angegeben werden (Anlage VII)
- Falsch: in einem bestimmten Abschnitt des Notifizierungsformulars angegeben werden
- Falsch: ausgelassen werden, sofern die zuständigen Behörden nicht ausdrücklich die Erfüllung einer solchen Pflicht vorschreiben
- Falsch: in einem bestimmten Abschnitt des Begleitformulars angegeben werden

8_3_06070: Die Ausfuhren von zur Entsorgung bestimmten Abfällen aus der EU in EFTA-Staaten, die auch Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, sind

- Richtig: zulässig
- Falsch: verboten, wenn die Zollstellen dies vereinbart haben
- Falsch: zulässig, wenn die Zollstellen dies vereinbart haben
- Falsch: verboten

8_3_06071: Bei der Ausfuhr von zur Entsorgung bestimmten Abfällen aus der EU in EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, erlässt die für die Durchfuhr in der EU zuständige Behörde

- Richtig: dem Notifizierenden die Bestätigung über den Empfang der Notifizierung
- Falsch: dem Empfänger eine Kopie des Begleitformulars
- Falsch: dem Empfänger die Bestätigung über den Erhalt der Notifizierung
- Falsch: der Eingangszollstelle die Bestätigung über den Empfang der Notifizierung

8_3_06072: Für die Ausfuhr von zur Entsorgung bestimmten Abfällen aus der EU in EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, übermitteln die zuständigen Behörden am Versandort und gegebenenfalls die für die Durchfuhr in der EU zuständigen Behörden

- Richtig: der Ausfuhrzollstelle und der Ausgangszollstelle der EU eine abgestempelte Kopie ihrer Entscheidung, die Verbringung zu genehmigen
- Falsch: der Einfuhrzollstelle und der Eingangszollstelle der EU eine abgestempelte Kopie ihrer Entscheidung, die Verbringung zu genehmigen
- Falsch: dem Notifizierenden und der Prüfzollstelle das Original ihrer Entscheidung, die Verbringung zu genehmigen
- Falsch: dem Empfänger und der Prüfzollstelle eine abgestempelte Kopie ihrer Entscheidung, die Verbringung zu genehmigen

8_3_06073: Bei der Ausfuhr von zur Entsorgung bestimmten Abfällen aus der EU in EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, übermittelt, sobald die Abfälle die EU verlassen haben,

- Richtig: die Ausgangszollstelle der EU der zuständigen Behörde am Versandort in der EU eine abgestempelte Kopie des Begleitformulars, das bescheinigt, dass die Abfälle die EU verlassen haben
- Falsch: der Notifizierende der für die Durchfuhr zuständigen Behörde eine abgestempelte Kopie des Begleitformulars, das bescheinigt, dass die Abfälle die EU verlassen haben
- Falsch: die Eingangszollstelle der EU der zuständigen Behörde am Versandort in der EU eine abgestempelte Kopie des Notifizierungsformulars, das bescheinigt, dass die Abfälle die EU verlassen haben
- Falsch: die Ausgangszollstelle der EU der zuständigen Behörde am Bestimmungsort in der EU eine abgestempelte Kopie des Notifizierungsformulars, das bescheinigt, dass die Abfälle die EU verlassen haben

8_3_06074: Für die Ausfuhren von nicht gefährlichen Abfällen aus der EU in Länder, die nicht der OECD angehören, hat die Europäische Kommission eigene Durchführungsbestimmungen erlassen, um

- Richtig: die Abfalltypologien der grünen Liste und des Anhangs IIIA, die in die genannten Länder exportiert werden können, und die entsprechenden Verfahren zu ermitteln
- Falsch: die Beförderungsgenehmigungen für die Straßentransportunternehmen festzulegen
- Falsch: die gefährlichen Abfalltypologien, die von den genannten Ländern angenommen werden können, und die entsprechenden Verfahren zu ermitteln
- Falsch: die Verfahren zu definieren, die von den Zollstellen gefordert werden

8_3_06075: Die Einfuhr in die EU von zur Entsorgung bestimmten Abfällen aus Ländern, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, ist

- Richtig: mittels eines Notifizierungsverfahrens und einer schriftlichen Vorabzustimmung zulässig
- Falsch: zulässig, sofern die Zollstelle die eigene Genehmigung übermittelt
- Falsch: verboten, da die allgemeinen Informationspflichten für gefährliche Abfälle nicht angewendet werden
- Falsch: auf jeden Fall verboten

8_3_06076: Die Einfuhr in die EU von zur Verwertung bestimmten Abfällen aus Ländern, die den OECD-Beschluss anwenden, ist

- Richtig: zulässig
- Falsch: auf jeden Fall verboten
- Falsch: zulässig, sofern die Zollstelle die eigene Genehmigung übermittelt
- Falsch: verboten, da die allgemeinen Informationspflichten für gefährliche Abfälle nicht angewendet werden

8_3_06077: Bei der Einfuhr in die EU von zur Entsorgung bestimmten Abfällen aus Ländern, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, gelten entsprechend die Bestimmungen für Verbringungen von Abfällen in der EU

- Richtig: die durch spezifische Anpassungen ergänzt werden
- Falsch: ohne jegliche Anpassung und/oder Ergänzung
- Falsch: die durch spezifische Anpassungen mit Anwendung auf freiwilliger Basis ergänzt werden
- Falsch: und das Gesetz verfügt diesbezüglich nichts

8_3_06078: Bei Einfuhr in die EU von zur Verwertung bestimmten Abfällen und Ermittlung einer illegalen Verbringung durch eine Eingangszollstelle der EU muss die Zollstelle

- Richtig: die zuständige Behörde des Landes der Zollstelle benachrichtigen, die wiederum die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der EU informiert
- Falsch: den Notifizierenden ausfindig machen und um Erklärungen zu den festgestellten Tatbeständen ersuchen
- Falsch: die zuständigen Kontrollorgane aktivieren, damit diese die Lage und die erforderlichen Ermittlungen bewerten können
- Falsch: die Einziehung der Finanzgarantie beantragen, um die alternative Verwertung der Abfälle im Land der Zollstelle organisieren zu können

8_3_06079: In Bezug auf die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen ermitteln die italienischen Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung für das italienische Staatsgebiet

- Richtig: die Behörden am Versandort, am Bestimmungsort und für die Durchfuhr sowie die beauftragte Anlaufstelle für die Beziehungen zur Europäischen Kommission
- Falsch: die Unternehmen, die zum Austausch mit der EU in Bezug auf internationale Abfalltransporte befähigt sind
- Falsch: die Behörden am Versandort und am Bestimmungsort, da sie für eine Verbringung von Abfällen ausreichen
- Falsch: nur die beauftragte Anlaufstelle für die Beziehungen mit der Europäischen Kommission, da die zuständigen Behörden von der Europäischen Kommission ermittelt werden

8_3_06080: Für die Einfuhr von Hausmüll und gleichgestellten Abfällen aus dem Staat der Vatikanstadt und der Republik San Marino

- Richtig: gelten nicht die Bestimmungen für die Einfuhr in die EU von Abfällen, die für die Entsorgung bestimmt sind
- Falsch: gelten dieselben Bestimmungen für die Einfuhr in die EU von Abfällen, die für die Entsorgung bestimmt sind, die für Länder gelten, welche nicht der OECD angehören
- Falsch: gelten die Bestimmungen für die Beförderung von Abfällen, die auch für den italienischen Staat gelten
- Falsch: gelten nicht die Bestimmungen der EU-Verordnung über grenzüberschreitende Verbringungen, da es keine Grenzen gibt

8_3_06081: Unbeschadet der Bestimmungen, die den internationalen Güterverkehr regeln, gilt für die Unternehmen, die grenzüberschreitende Abfalltransporte auf italienischem Staatsgebiet durchführen:

- Richtig: Sie müssen im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein
- Falsch: Sie tragen sich innerhalb von 30 Tagen ab der ersten Abfallbeförderung auf italienischem Staatsgebiet ein
- Falsch: Sie sind von der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe befreit, da es sich um ausländische Unternehmen handelt
- Falsch: Sie können Transporte mit der Eintragung im Berufsverzeichnis des Staates, aus dem sie kommen, durchführen

8_3_06082: Für nach Italien eingeführte Abfälle muss die Bescheinigung über die erfolgte Verwertung oder Entsorgung

- Richtig: der zuständigen Behörde am Versandort mittels der zuständigen Behörde am Bestimmungsort innerhalb der Frist, die von der EU-Verordnung über grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen vorgesehen ist, übermittelt werden
- Falsch: mit zertifizierter elektronischer Post durch den Nicht-EU-Notifizierenden verschickt werden
- Falsch: der zuständigen Behörde am Versandort mittels des Nicht-EU-Notifizierenden innerhalb der Frist, die von der EU-Verordnung über grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen vorgesehen ist, übermittelt werden
- Falsch: der zuständigen Behörde am Versandort übermittelt werden, wenn die Verbringung wie geplant abgeschlossen wird

8_3_06083: Die italienischen Rechtsvorschriften im Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen legen unter anderem Folgendes fest:

- Richtig: die Verwaltungskosten zu Lasten der Notifizierenden, wie von der EU-Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen vorgesehen
- Falsch: das Format des Notifizierungsformulars und des Begleitformulars
- Falsch: die spezifischen Erfüllungen, die dem Notifizierenden zusätzlich zu denen obliegen, die von der EU-Verordnung vorgesehen sind, gemäß dem Prinzip der Staatshoheit des italienischen Staates
- Falsch: das Format des Begleitscheins für die Verbringung von Abfällen aus der grünen Liste

8_3_06084: Die italienischen Rechtsvorschriften im Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen legen unter anderem Folgendes fest:

- Richtig: die Kriterien für die Berechnung der Beträge der Finanzgarantien, die für die Verbringung von Abfällen, die der Notifizierung und der schriftlichen Vorabzustimmung unterliegt, zu leisten sind
- Falsch: das Format des Notifizierungsformulars und des Begleitformulars
- Falsch: die Fristen für die Übermittlung der Bescheinigung über die erfolgte Verwertung oder Entsorgung der Abfälle an die zuständigen Behörden und an den Notifizierenden
- Falsch: das Format des Begleitscheins für die Verbringung von Abfällen aus der grünen Liste

8_3_06085: Bei Einfuhr von Abfällen in die EU muss der Notifizierende

- Richtig: die Finanzgarantie im Sinne der Rechtsvorschriften des Herkunftslandes des Abfalls abschließen
- Falsch: den Betrag der Finanzgarantie nur aufgrund der Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes berechnen
- Falsch: rechtzeitig auf die Anforderung der Finanzgarantie seitens der Bestimmungsanlage in der EU antworten
- Falsch: vorab die zuständigen Behörden über seine Absicht informieren, eine Finanzgarantie vorzulegen

8_3_06086: Die Finanzgarantie für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, welche der Notifizierung und der schriftlichen Vorabzustimmung unterliegt, muss wie folgt geleistet werden:

- Richtig: mittels einer Bürgschaft zugunsten des italienischen Staates, die von Kreditunternehmen oder Versicherungsgesellschaften, welche zur Betreibung des Versicherungsbereiches der Kauttionen ermächtigt sind, ausgestellt wird
- Falsch: mittels einer Bescheinigung der Kreditwürdigkeit und wirtschaftlichen Solidität, die von einem Rechnungsprüfer ausgestellt wird
- Falsch: über einen Finanzberater, der den zuständigen Behörden alle erforderlichen Informationen liefert
- Falsch: mittels einer Bürgschaft, die von einem Finanzmittler ohne spezifische Voraussetzungen ausgestellt wird

8_3_06087: Der Betrag der Finanzgarantie für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen wird in Italien wie folgt geregelt:

- Richtig: mit Verordnungen (Ministerialdekret)
- Falsch: mit Beschluss der Europäischen Kommission
- Falsch: alle 6 Monate mit spezifischem Gesetzesdekret
- Falsch: mit Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit

8_3_06088: Bei einer grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen mit Sammelnotifizierung kann der Notifizierende Bürgschaften abschließen,

- Richtig: die sich auf Tranchen einer Abfallbeförderung beziehen, mit Beträgen, die insgesamt den Gesamtbetrag garantieren, der für die gesamte Abfallmenge der Verbringung erforderlich ist
- Falsch: die sich auf Tranchen einer Abfallbeförderung beziehen, mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 50 % der für die gesamte Abfallmenge der Verbringung erforderlichen finanziellen Abdeckung
- Falsch: die sich auf Transporttranchen beziehen und nie verfallen und somit die ununterbrochene Verbringung von Abfällen gestatten
- Falsch: auch mehrfache Bürgschaften, die die grenzüberschreitende Verbringung mit Notifizierung ohne Genehmigung der zuständigen Behörden gestatten

8_3_06089: Die italienischen Rechtsvorschriften über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen sehen vor, dass der Betrag der Finanzgarantie aufgrund der Komponenten berechnet wird, die

- Richtig: sich auf den Transport und die Verwertung / Entsorgung der Abfälle und auf die direkten und indirekten Kosten für die Sanierung der verseuchten Standorte in Verbindung mit den Entsorgungs- und Verwertungsverfahren beziehen
- Falsch: sich nur auf die Verwertung oder Entsorgung der Abfälle in der Bestimmungsanlage und auf die direkten und indirekten Kosten für die Sanierung der verseuchten Standorte in Verbindung mit den Entsorgungs- und Verwertungsverfahren beziehen
- Falsch: sich auf den Transport und die Zuverlässigkeit des Notifizierenden beziehen
- Falsch: sich auf die Bestimmungsanlage und den Schiffstransport beziehen

8_3_06090: Die italienischen Rechtsvorschriften im Bereich der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen legen die Verwaltungsrechte für

- Richtig: die Spesen in Bezug auf das Notifizierungs- und Begleitverfahren und auf die Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten fest
- Falsch: die Spesen in Bezug auf das Notifizierungs- und Begleitverfahren fest
- Falsch: die Kontrolle der Dokumente in den italienischen Zollstellen fest
- Falsch: die Kontrollen über die Ladungen in den Häfen fest

Fach: 4. Definition des intermodalen Transports

8_4_06091: Die Eigenschaft des intermodalen Verkehrs ist

- Richtig: die Aufteilung der Gesamtstrecke in Teilstrecken, von der jede mit einem bestimmten Transporteur zurückgelegt wird, um die Gesamtkosten des Transports zu reduzieren
- Falsch: die Anvertraung des Transports an Fahrer, die bereits zum Personal des Unternehmens gehören
- Falsch: die Durchführung der Transporttätigkeit ausschließlich mit den Ausstattungen, über die das Unternehmen bereits verfügt
- Falsch: die Internationalisierung der externen Transportkosten

8_4_06092: Mit multimodalem Transport ist Folgendes gemeint:

- Richtig: der Güterverkehr, bei dem zwei oder mehrere unterschiedliche Transportmodalitäten zum Einsatz kommen
- Falsch: nur der kombinierte Verkehr in der EU
- Falsch: der internationale Sondertransport
- Falsch: der Transport mit kombinierten Fahrzeugen

8_4_06093: Der Schienentransport ist im Vergleich zum Straßentransport

- Richtig: mit Bezug auf den Energieverbrauch billiger, gestattet gewöhnlich aber nicht die direkte Lieferung an den Empfänger
- Falsch: mit Bezug auf den Energieverbrauch teurer, gestattet aber gewöhnlich die direkte Lieferung an den Empfänger
- Falsch: mit Bezug auf den Energieverbrauch billiger und gestattet die direkte Lieferung an den Empfänger
- Falsch: mit Bezug auf den Energieverbrauch teurer und gestattet gewöhnlich nicht die direkte Lieferung an den Empfänger

8_4_06094: Mit intermodalem Transport ist Folgendes gemeint:

- Richtig: der Transport, bei dem mehrere Transportmodalitäten kombiniert werden, in derselben intermodalen Transporteinheit, die bei Wechsel der Modalität nicht geöffnet, sondern einfach nur auf die nächste Modalität verlegt wird
- Falsch: der Transport von und zu Ladebahnhöfen
- Falsch: der Transport unterschiedlicher Warenqualitäten
- Falsch: der Transport mit Fahrerwechsel

8_4_06095: Mit intermodalem Transport ist Folgendes gemeint:

- Richtig: ein Transport, der mit mehreren Modalitäten, aber ohne Aufteilung der Ladung durchgeführt wird
- Falsch: ein Transport, bei dem mindestens zwei Transportmodalitäten verwendet werden
- Falsch: ein Gütertransport, bei dem nur eine Transportmodalität verwendet wird
- Falsch: ein mit mehreren Modalitäten durchgeführter Transport mit Bruch der Ladeinheit während des Übergangs von einer Transportmodalität zur anderen

8_4_06096: Die Abkürzung UTI bezeichnet:

- Richtig: die Ladeeinheiten für den intermodalen Transport
- Falsch: das System des gewerblichen kombinierten Verkehrs
- Falsch: die technischen Normen für die Identifizierung der Fahrzeuge, die ausschließlich für den kombinierten Verkehr bestimmt sind
- Falsch: die Fahrzeuge, die für den nicht begleiteten Transport geeignet sind

8_4_06097: Im intermodalen Verkehr sind die Ladeeinheiten, in denen die Waren den gesamten Transport über aufbewahrt sind, vorwiegend

- Richtig: Container und Wechselbehälter
- Falsch: Big bag
- Falsch: Packstücke
- Falsch: motorbetriebene Fahrzeuge

8_4_06098: Im intermodalen Transport ist ein Sattelanhänger

- Richtig: eine Transporteinheit
- Falsch: ein Kraftfahrzeug
- Falsch: eine Einheit des Straßengüterverkehrs, die nicht auf ausgestatteten Bahnwagen getrennt von der Zugmaschine transportiert werden kann
- Falsch: ein Anhänger kleineren Ausmaßes

8_4_06099: Im intermodalen Transport ist ein Container

- Richtig: eine Transporteinheit
- Falsch: ein Wechselbehälter
- Falsch: ein Kraftfahrzeug
- Falsch: eine Transportkette

8_4_06100: Der intermodale Verkehr kann wie folgt definiert werden:

- Richtig: als das Transportieren von Waren in derselben Ladeeinheit oder im selben Straßenfahrzeug, das nachfolgend zwei oder mehrere Transportarten beansprucht, ohne beim entsprechenden Wechsel der Transportart die Güter zu bewegen
- Falsch: als internationaler Güterverkehr in den Gebieten von drei oder mehr Staaten
- Falsch: als Transport von Waren von einem Punkt zum anderen eines Hafens oder Flughafens
- Falsch: als Transport von Waren mit mindestens drei verschiedenen Modalitäten in folgender Reihenfolge: Straße, Schiene, Straße

8_4_06101: Ein kombinierter Verkehr ist

- Richtig: das System, das den Einsatz einer Ladeeinheit mit mindestens zwei unterschiedlichen Transportmitteln vorsieht, von denen eines für den Straßentransport
- Falsch: die Lieferung der Waren an den Ort, der dem Empfänger am nächsten liegt, ohne Wechsel des Systems
- Falsch: das Transportverfahren mit Systemen, die nicht vom Gesetz zugelassen sind
- Falsch: die Pflicht, ein programmiertes System für den Straßentransport zu schaffen

8_4_06102: Der kombinierte Verkehr orientiert sich am Grundsatz,

- Richtig: laut dem der Großteil der Strecke mit anderen Modalitäten als dem Straßentransport (Hauptstrecke) zurückgelegt wird, während die Zulauf- und die Ablaufstrecke auf der Straße so kurz wie möglich sind
- Falsch: der die gleichmäßige Teilung der Lieferung der Beförderungsdienste auf die Unternehmen der beteiligten Verkehrsmodalitäten vorsieht
- Falsch: auf dem Markt des Güterverkehrs die unveränderten Anteile der modalen Aufteilung („Modal split“) auf die wichtigsten Transportarten zu gewährleisten
- Falsch: laut dem die zunehmende Schnelligkeit und Flexibilität des Dienstes im Vergleich zum sogenannten Gesamtstraßentransport gewährleistet werden soll

8_4_06103: Mit kombiniertem Verkehr ist unter anderem der Transport gemeint,

- Richtig: der noch andere Transportarten mit jenem auf der Straße verbindet
- Falsch: der noch andere Transportarten mit jenem auf der Straße verbindet, mit Strecken unter 100 km auf Schiene oder Schiff
- Falsch: der andere Arten des Transports mit jenem auf Schiene verbindet, den Straßentransport ausgenommen
- Falsch: der ausschließlich die Verwendung von Schiffen oder Zügen vorsieht

8_4_06104: Damit ein kombinierter Verkehr vorliegen kann, braucht folgende Voraussetzung nicht erfüllt zu sein:

- Richtig: Verwendung der drei Transportsysteme (See, Schiene und Straße)
- Falsch: Die Zulaufstrecke liegt in einem Umkreis von höchstens 150 km Luftlinie vom Binnen- oder Seehafen des Umschlags
- Falsch: Verwendung von Fahrzeugen, die für diese Art des Transports bestimmt und regelmäßig zugelassen sind
- Falsch: Die Strecke auf Schiene, See oder Binnenwasserstraße beträgt über 100 km

8_4_06105: Der Schiffsverkehr

- Richtig: gehört zu den Transportarten des kombinierten Verkehrs
- Falsch: gehört zu den Transportarten des kombinierten Verkehrs, aber nur bei Überschreiten von 1.000 km Transportstrecke
- Falsch: gehört zu den Transportarten des kombinierten Verkehrs, sofern der Transport mit Containern durchgeführt wird
- Falsch: gehört nicht zu den Transportarten des kombinierten Verkehrs

8_4_06106: Der Begriff „RoLA“ bezeichnet:

- Richtig: die „Rollenden Landstraßen“
- Falsch: den nicht begleiteten kombinierten Verkehr
- Falsch: den intermodalen Verkehr Luft-Schiene
- Falsch: den intermodalen Seeverkehr

8_4_06107: Zur allgemeinen Begriffsbestimmung des kombinierten Verkehrs

- Richtig: gehört auch der Lufttransport
- Falsch: gehört auch der Lufttransport, sofern er zwischen verschiedenen Staaten ausgeführt wird
- Falsch: gehört auch der Lufttransport, sofern sich die Ladeeinheit nicht ändert
- Falsch: gehört nicht der Lufttransport

8_4_06108: Mit Verladebahnhof ist Folgendes gemeint:

- Richtig: Strukturen mit integrierten Diensten, die für den Wechsel der Waren zwischen verschiedenen Transportmodalitäten bestimmt sind
- Falsch: Strukturen in der Nähe von Staatsgrenzen, die für den Eintritt der Waren in das italienische Staatsgebiet bestimmt sind
- Falsch: Zugbahnhöfe in der Nähe eines Hafens
- Falsch: in der Nähe von Häfen liegende Strukturen, die dem Kauf und Verkauf von Waren dienen

8_4_06109: Die Strukturen mit integrierten Diensten für den Wechsel der Waren zwischen verschiedenen Transportmodalitäten werden von den italienischen Rechtsvorschriften definiert als

- Richtig: Verladebahnhöfe
- Falsch: Umschlagbahnhöfe
- Falsch: Binnenhäfen
- Falsch: ACTS-Systeme

8_4_06110: Die Zu- und Ablaufstrecke auf Straße im kombinierten Verkehr ist

- Richtig: von der Tarifpflicht ausgenommen
- Falsch: von den Zusatztarifen befreit, aber zur Zahlung des Pflichttarifs angehalten
- Falsch: zur Zahlung eines reduzierten Tarifs verpflichtet
- Falsch: von der Bezahlung der Autobahngebühren befreit

8_4_06111: Um den kombinierten Verkehr Straße-Schiene zu fördern,

- Richtig: sind Anreize wie für den kombinierten Verkehr Straße-See vorgesehen
- Falsch: Es gibt keine Anreize für den kombinierten Verkehr
- Falsch: sind Anreize nur für den kombinierten Verkehr Straße-See vorgesehen
- Falsch: sind keine Anreize vorgesehen

8_4_06112: Im kombinierten Verkehr sehen die EU-Mitgliedstaaten Steuern vor,

- Richtig: die reduziert oder rückerstattet werden, pauschal oder im Verhältnis zu den Strecken, die die Fahrzeuge auf Schiene zurücklegen
- Falsch: die gleich sind wie jene, die für den Transport mit einem einheitlichen System vorgesehen sind
- Falsch: die für jeden Kraftwagen reduziert werden, unabhängig von den tatsächlich zurückgelegten Strecken
- Falsch: die höher sind als jene, die für den Transport mit einem einheitlichen System vorgesehen sind

8_4_06113: Die Rollende Landstraße ist eine Form des kombinierten Verkehrs, bei der Folgendes auf die Züge geladen wird:

- Richtig: die Fahrzeuge
- Falsch: die Sattelanhänger
- Falsch: die Wechselbehälter
- Falsch: die Container

8_4_06114: Ein begleiteter Transport ist

- Richtig: der Transport von Fahrzeugen auf Güterwaggons, zusätzlich zum Fahrer
- Falsch: die Verwendung von Systemen zur Bergung von Fahrzeugen durch andere Fahrzeuge
- Falsch: die überkreuzte Fahrzeugstrecke, damit die Fahrzeuge nie leer fahren
- Falsch: der Transport von Containern, die vom Fahrzeug abgeladen und auf Güterwaggons aufgeladen werden

8_4_06115: Ein nicht begleiteter Transport ist

- Richtig: der Transport von Containern, Wechselbehältern und Sattelanhängern, die vom Kraftfahrzeug abgeladen und auf Güterwaggons geladen werden
- Falsch: die Verwendung von Systemen zur Bergung von Fahrzeugen durch andere Fahrzeuge
- Falsch: die überkreuzte Fahrzeugstrecke, damit die Fahrzeuge nie leer fahren
- Falsch: der Transport von Fahrzeugen auf Güterwaggons

8_4_06116: Der Transport von Containern, Wechselbehältern und Sattelanhängern, die vom Kraftfahrzeug abgeladen und auf Güterwaggons geladen werden, ist

- Richtig: ein nicht begleiteter Transport
- Falsch: ein begleiteter Transport
- Falsch: ein kombinierter grenzüberschreitender Transport
- Falsch: ein intermodaler Transport

8_4_06117: Der begleitete kombinierte Verkehr - Rollende Landstraße unterscheidet sich dadurch, dass

- Richtig: die gesamte Straßenfahrzeugkombination samt Ladeeinheiten und Fahrer mit der Bahn transportiert wird
- Falsch: nur der Container (oder der Wechselbehälter) auf den Zug geladen wird, mit Begleitung durch den Fahrer, der die Umladung an den Terminals mit einem Straßenfahrzeug vornimmt, der bei seiner Ankunft für die letzte Strecke zur Verfügung steht
- Falsch: mindestens die Zulauf- oder Ablaufstrecke auf der Straße über eine Autobahn des TEN-Netzes zurückgelegt wird
- Falsch: die Strecke auf der Straße immer von einem technischen Dienst begleitet wird

8_4_06118: In Bezug auf den transportierten Gegenstand betrifft die Rollende Landstraße den Transport

- Richtig: von kompletten Straßenfahrzeugen im Schienenteil, mit der Technik Roll-on Roll-off, auf Zügen, die gewöhnlich aus Niederflurwagen bestehen
- Falsch: ausschließlich von kodifizierten Sattelkraftfahrzeugen
- Falsch: ausschließlich von Lastkraftwagen mit Schiebeflächen
- Falsch: ausschließlich von Fahrzeugkombinationen, die Transporte tätigen, die auf der Straße verboten sind

8_4_06119: Im begleiteten kombinierten Verkehr Straße-Schiene - Rollende Landstraße reisen die Fahrer im Zug

- Richtig: in einem Waggon mit Sitzen oder Betten unmittelbar nach der Zugmaschine
- Falsch: in der Fahrerkabine des Straßenfahrzeugs
- Falsch: ausschließlich in einem Schlafwagen
- Falsch: ausschließlich in einem Waggon in der Zugmitte

8_4_06120: Im kombinierten Verkehr gilt nicht als Transporteinheit:

- Richtig: die Straßenzugmaschine
- Falsch: der Sattelanhänger
- Falsch: der Container
- Falsch: der Wechselbehälter

8_4_06121: Der Transport von Fahrzeugen auf Güterwaggons, zusätzlich zum Fahrer, ist

- Richtig: ein begleiteter Transport
- Falsch: ein intermodaler Transport
- Falsch: ein nicht begleiteter Transport
- Falsch: ein kodifizierter kombinierter Transport

8_4_06122: Der Unternehmer kann beschließen, den begleiteten Transport schnell und ohne aufwändige Vorbereitungen zu wählen, weil

- Richtig: das Fahrzeug keiner besonderen Ausstattung bedarf, um transportiert zu werden
- Falsch: alle zugelassenen Fahrzeuge mit spezifischen Vorrichtungen ausgestattet sind, die sich nur für diese Art von Transport eignen
- Falsch: keine Transportbescheinigungen erforderlich sind
- Falsch: es in Italien keine Verladebahnhöfe gibt, die für Anfragen von nicht begleitetem Transport ausgerüstet sind

8_4_06123: Der Transport eines Sattelanhängers auf einem Zug ist

- Richtig: ein nicht begleiteter Transport
- Falsch: ein begleiteter gewerblicher Transport
- Falsch: ein begleiteter Werkverkehr
- Falsch: ein begleiteter Transport

8_4_06124: Die Fahrzeuge können durchgehend zwischen der Bahn und der Betriebsstätte in folgender Transportmodalität verkehren:

- Richtig: als nicht begleiteter Transport
- Falsch: als begleiteter Transport
- Falsch: auf keinen Fall
- Falsch: als Schiffsverkehr

8_4_06125: Die Ladeeinheiten für den intermodalen Transport können mit folgender Abkürzung gekennzeichnet werden:

- Richtig: UTI
- Falsch: UTIC
- Falsch: UCIT
- Falsch: UCI

8_4_06126: Die Standardmaße der Container sind

- Richtig: 20 Fuß oder 40 Fuß
- Falsch: 12 Meter oder 24 Meter
- Falsch: 6 Meter oder 12 Meter
- Falsch: 12 Fuß oder 20 Fuß

8_4_06127: Die Standardmaße von 20 oder 40 Fuß gelten für

- Richtig: Container
- Falsch: ACTS-Systeme
- Falsch: Roadrailer
- Falsch: Sattelanhänger mit Kangouroo oder „Känguru-Technik“

8_4_06128: Ein typischer Nachteil in Verbindung mit der Verwendung von Containern

- Richtig: ist die Schwierigkeit beim Verstauen und Abladen, da nur eine Tür vorhanden ist
- Falsch: sind die hohen Kosten
- Falsch: ist die schwierige Handhabung der Waren
- Falsch: ist die Unmöglichkeit, mehrere Container übereinander zu stapeln

8_4_06129: Die Verriegelung an den Eckbeschlägen zwischen Fahrzeug und Container ist bekannt als

- Richtig: Twist lock
- Falsch: Gateway
- Falsch: ACTS
- Falsch: Roadrailer

8_4_06130: Die Container werden am Fahrzeug, das sie transportiert, wie folgt befestigt:

- Richtig: mit Verriegelungen an den Eckbeschlägen
- Falsch: mit übereinandergelegten Achsen
- Falsch: Sie werden nicht angehängt
- Falsch: mit seitlichen Scharnieren

8_4_06131: Mit Twist lock ist folgende Vorrichtung gemeint:

- Richtig: eine Anhängervorrichtung an den Eckbeschlägen zwischen Fahrzeug und Container
- Falsch: eine Anhängervorrichtung an den Eckbeschlägen zwischen Fahrzeug und Zug
- Falsch: eine Vorrichtung zum Aufladen des Kraftfahrzeugs auf den Zug im begleiteten Transport
- Falsch: eine Stapelvorrichtung zwischen Fahrzeug und Container

8_4_06132: Ein typischer Nachteil in Verbindung mit der Verwendung von Wechselbehältern

- Richtig: ist die Unmöglichkeit, mehrere Wechselbehälter zu stapeln
- Falsch: sind die hohen Kosten
- Falsch: ist die Schwierigkeit beim Verstauen und Abladen, da nur eine Tür vorhanden ist
- Falsch: ist die schwierige Handhabung der Waren

8_4_06133: Die Wechselbehälter

- Richtig: haben eine verstärkte Struktur
- Falsch: werden je nach Größe in sechs verschiedene Kategorien unterteilt
- Falsch: haben eine maximale Höhe, die von jedem nationalen Eisenbahnnetz festgelegt wird
- Falsch: entsprechen der Kategorie des Lastkraftwagens und/oder des Anhängers

8_4_06134: Die Rechtsvorschriften der EU zum kombinierten Verkehr legen gemeinsame Regeln fest für

- Richtig: einen bestimmten kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten
- Falsch: Transportdokumente
- Falsch: für den Straßentransport geeignete Fahrzeuge
- Falsch: Behälter und Halterungen für Waren

8_4_06135: Die Bestimmungen der EU-Richtlinie über den kombinierten Verkehr gelten für die kombinierten Transporte

- Richtig: zwischen Mitgliedstaaten der EU (Europäische Union) und des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum)
- Falsch: sowohl in der EU als auch mit Drittländern
- Falsch: ausschließlich in der EU (Europäische Union)
- Falsch: in der Europäischen Union als nationale und internationale Transporte

8_4_06136: Der kombinierte Verkehr gemäß EU-Richtlinie erfolgt mit

- Richtig: Lastkraftwagen, Anhängern, Sattelanhängern mit oder ohne Zugmaschine, Wechselbehältern und Containern
- Falsch: nur Sattelanhängern und Containern
- Falsch: Wechselbehältern, Containern und Anhängern oder Sattelanhängern, wobei jedoch motorbetriebene Fahrzeuge ausgeschlossen sind
- Falsch: ausschließlich mit Wechselbehältern, Containern und besonderen Behältern, den sogenannten Big bags

8_4_06137: Im Sinne der einschlägigen EU-Richtlinie ist ein kombinierter Verkehr der Transport von Gütern zwischen EU-Staaten oder EWR-Staaten, bei dem der Lastkraftwagen, der Anhänger, der Sattelanhänger mit oder ohne Zugmaschine, der Wechselbehälter oder der Container (zu 20 Fuß und mehr)

- Richtig: den Zu- oder Ablauf auf Straße und den restlichen Teil der Strecke auf Schiene, Binnengewässern oder See zurücklegen
- Falsch: den Zu- oder Ablauf auf Straße und den restlichen Teil der Strecke auf Schiene zurücklegen
- Falsch: den Zulauf auf Straße und den restlichen Teil der Strecke auf Schiene zurücklegen
- Falsch: den Ablauf auf Straße und den restlichen Teil der Strecke auf Binnengewässern oder See zurücklegen

8_4_06138: Im Sinne der spezifischen einschlägigen EU-Vorschriften ist nur dann von kombiniertem Verkehr die Rede, wenn der Teil der Strecke, der auf Schiene, Gewässer oder See zurückgelegt wird, in Luftlinie

- Richtig: mehr als 100 km lang ist
- Falsch: mehr als 300 km lang ist
- Falsch: nicht länger als 300 km ist
- Falsch: nicht länger als 100 km ist

8_4_06139: Gemäß den europäischen Verwaltungsbestimmungen ist eine der Voraussetzungen für das Bestehen eines kombinierten Verkehrs, dass der Teil der Strecke, der

- Richtig: mit der Bahn, auf Binnengewässern oder auf See zurückgelegt wird, in Luftlinie mehr als 100 km beträgt
- Falsch: mit der Bahn, auf Binnengewässern oder auf See zurückgelegt wird, in Luftlinie nicht mehr als 100 km beträgt
- Falsch: mit der Bahn, auf Binnengewässern oder auf See zurückgelegt wird, in Luftlinie mehr als 70 km beträgt
- Falsch: auf der Straße zurückgelegt wird, mehr als 150 km in Luftlinie vom Fluss- oder Seehafen für die Ein- oder Ausschiffung beträgt

8_4_06140: Damit von kombiniertem Verkehr die Rede sein kann, muss die

- Richtig: Zu- oder Ablaufstrecke zwischen der Ladestelle und dem nächstliegenden, geeigneten Bahnhof für den Zulauf, oder zwischen der Entladestelle der Güter und dem nächstgelegenen, geeigneten Entladebahnhof für die Ablaufstrecke liegen
- Falsch: Zulauf- und Ablaufstrecke zwischen Lade- und Abladepunkt und dem nächstgelegenen Bahnhof liegen
- Falsch: Ablaufstrecke zwischen dem Ladepunkt der Ware und dem nächstgelegenen Bahnhof liegen
- Falsch: Zulaufstrecke zwischen dem Ladepunkt der Ware und dem nächstgelegenen Bahnhof liegen

8_4_06141: Damit von kombiniertem Verkehr die Rede sein kann, muss die Zulauf- oder Ablaufstrecke auf

- Richtig: Straße in einem Umkreis von 150 km Luftlinie vom nächsten Hafen liegen
- Falsch: Schiene in einem Umkreis von 50 km Luftlinie vom nächsten Hafen liegen
- Falsch: Straße in einem Umkreis von 50 km Luftlinie vom nächsten Hafen liegen
- Falsch: Straße in einem Umkreis von 250 km Luftlinie vom nächsten Hafen liegen

8_4_06142: Im Sinne der spezifischen einschlägigen EU-Vorschriften, die in Italien übernommen wurden, ist nur dann von kombiniertem Verkehr die Rede, wenn die Zulauf- oder Ablaufstrecke, die auf der Straße zurückgelegt wird, in einem Umkreis von nicht

- Richtig: mehr als 150 km in Luftlinie vom Fluss- oder Seehafen für die Ein- oder Ausschiffung liegt
- Falsch: weniger als 300 km in Luftlinie vom Fluss- oder Seehafen für die Ein- oder Ausschiffung liegt
- Falsch: weniger als 150 km in Luftlinie vom Fluss- oder Seehafen für die Ein- oder Ausschiffung liegt
- Falsch: mehr als 300 km in Luftlinie vom Fluss- oder Seehafen für die Ein- oder Ausschiffung liegt

8_4_06143: Damit der kombinierte Verkehr anerkannt werden kann, müssen die dazu bestimmten Fahrzeuge

- Richtig: in der EU oder im EWR zugelassen worden sein und die Transporteure die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und zum Markt für den Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten erfüllen
- Falsch: in den EWR-Mitgliedstaaten zugelassen worden sein und die Transporteure die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf erfüllen
- Falsch: in der EU oder in den EWR-Mitgliedstaaten zugelassen worden sein
- Falsch: in der EU zugelassen worden sein und die Transporteure die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf erfüllen

8_4_06144: Im Sinne der einschlägigen EU-Bestimmungen, die von der nationalen Rechtsordnung übernommen wurden, müssen alle Straßentransporteure folgendes Dokument in jedem motorbetriebenen Fahrzeug mitführen, um die Voraussetzungen für die Durchführung des kombinierten Verkehrs zwischen EU-Ländern nachzuweisen:

- Richtig: eine zertifizierte Kopie der gemeinschaftlichen Lizenz und, falls das Fahrzeug von einem Fahrer gelenkt wird, der weder Bürger eines Mitgliedstaates ist noch sich dort langfristig aufhält, die Fahrerbescheinigung
- Falsch: nur den Schein über die Zulassung des Fahrzeugs in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Land, das Vertragspartei des EWR-Abkommens ist
- Falsch: nur eine zertifizierte Kopie der gemeinschaftlichen Lizenz, auch wenn das Fahrzeug von einem Fahrer gelenkt wird, der weder Bürger eines Mitgliedsstaates ist noch sich langfristig dort aufhält
- Falsch: keines der genannten Dokumente

8_4_06145: Der kombinierte Verkehr zwischen Ländern der EU kann von gewerblichen Transportunternehmen ausgeführt werden, die ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat der EU

- Richtig: oder des EWR haben und zur Durchführung des internationalen Kraftverkehrs mit Gemeinschaftslizenz oder Ähnlichem zugelassen sind
- Falsch: haben und dazu bestimmte Fahrzeuge besitzen
- Falsch: haben und zur Durchführung des internationalen Kraftverkehrs zugelassen sind
- Falsch: oder des EWR haben

8_4_06146: Zu den Grundsätzen der Richtlinie, die die Unterstützung des kombinierten Verkehrs anstreben, gehört

- Richtig: die Befreiung von jeglicher quantitativen Einschränkung und die Abschaffung von verwaltungsrechtlichen Beschränkungen
- Falsch: die Freistellung der Fahrer, die der Regelung der Lenk- und Ruhezeiten im Bereich des Straßengüterverkehrs unterliegen
- Falsch: die Befreiung bei branchenspezifischen Anreizen von den Beschränkungen, die von den Bestimmungen für Staatshilfen vorgesehen sind
- Falsch: die Befreiung von der Zahlung der Autobahngebühren in den Zu- und Ablaufstrecken

8_4_06147: Die Abläufe des kombinierten Verkehrs sind vom Anwendungsbereich der Regelung der Kabotage im Straßengüterverkehr ausgeschlossen,

- Richtig: wenn bei der Ausführung alle Bedingungen beachtet wurden, die in den EU-Bestimmungen und in den staatlichen Umsetzungsbestimmungen, die den kombinierten Verkehr regeln, vorgesehen sind
- Falsch: wenn es sich um den kombinierten Verkehr Straße - Binnengewässer handelt
- Falsch: wenn bei der Ausführung alle Bedingungen beachtet wurden, die in den EU-Bestimmungen und in den staatlichen Umsetzungsbestimmungen, die den kombinierten Verkehr regeln, vorgesehen sind, mit Ausnahme der Grenzen für die Entfernung der Ablaufstrecke auf der Straße
- Falsch: eigentlich nicht, weil der kombinierte Verkehr nie von der Anwendung der Regelung der Kabotage im Straßengüterverkehr ausgeschlossen ist

8_4_06148: Laut den einschlägigen EU-Bestimmungen sind die Abläufe des kombinierten Verkehrs von den Einschränkungen in der Kabotage im Straßengüterverkehr

- Richtig: immer ausgeschlossen, sofern ein Mitgliedsstaat zur Bekämpfung von Missbräuchen nicht die Bestimmungen über die Kabotage für die Straßenstrecke in einem kombinierten Transport anwendet, unter der Bedingung, dass diese Strecken keine Grenzen passieren
- Falsch: immer ausgeschlossen, unbeschadet der Schutzmaßnahmen, die von der EU-Kommission ergriffen werden
- Falsch: immer ausgeschlossen, da keine Abweichungen von den Bestimmungen möglich sind
- Falsch: nur für den nicht begleiteten kombinierten Verkehr ausgeschlossen

8_4_06149: Die Richtlinie in Bezug auf die Maße und Gewichte der Straßenfahrzeuge im internationalen Verkehr gestattet die Beförderung von Containern oder Wechselbehältern bis zu einer Höchstlänge von 45 Fuß und einem Gewicht von 44 t im intermodalen Verkehr, einschließlich

- Richtig: der Beförderungen laut europäischer Richtlinie über den kombinierten Verkehr und der Beförderungen Straße - Binnengewässer, soweit die Zulauf- und die Ablaufstrecke nicht mehr als 150 km im EU-Gebiet lang sind, sowie unter bestimmten technischen Fahrzeugbedingungen
- Falsch: der Beförderung laut europäischer Richtlinie über den kombinierten Verkehr und der Beförderungen Straße - Binnengewässer ohne Einschränkungen für die Länge der Zulauf- und Ablaufstrecke im EU-Gebiet
- Falsch: nur der Beförderungen über Straße - Binnengewässer, soweit die Zulauf- und Ablaufstrecke nicht länger als 150 km im EU-Gebiet ist, sowie unter bestimmten technischen Fahrzeugbedingungen
- Falsch: der Beförderungen laut europäischer Richtlinie über den kombinierten Verkehr und der Beförderungen Straße - Binnengewässer, soweit die Zulauf- und die Ablaufstrecke nicht mehr als 100 km im EU-Gebiet lang sind, sowie unter bestimmten technischen Fahrzeugbedingungen

8_4_06150: Auf den auf der Straße zurückgelegten Strecken bei kombiniertem Verkehr gelten die Bestimmungen über die Entsendung des Kraftfahrers nicht,

- Richtig: wenn die auf der Straße zurückgelegte Strecke eine bilaterale Beförderung der Waren darstellt
- Falsch: da die für den kombinierten Verkehr eingesetzten Kraftfahrer immer von den Bestimmungen über die Entsendung ausgeschlossen sind
- Falsch: wenn der Transport in der auf der Straße zurückgelegten Strecke innerhalb des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaats durchgeführt wird
- Falsch: wenn die Beförderung als internationaler nicht bilateraler Transport durchgeführt wird

8_4_06151: Im Sinne der Bestimmungen für die Zulassung und die Ausübung des Berufes des Kraftverkehrsunternehmers ist der gewerbliche kombinierte Verkehr der Unternehmen mit Niederlassung in Italien

- Richtig: für die im Berufsverzeichnis eingetragenen Unternehmen mit eigener Niederlassung und Befähigung zur Ausübung des Berufes zulässig
- Falsch: nur auf italienischem Staatsgebiet zulässig
- Falsch: nur im Auftrag von Unternehmen mit Sitz in Italien zulässig, sofern sie in der entsprechenden Kategorie des Berufsverzeichnisses eingetragen sind
- Falsch: verboten

8_4_06152: Im Sinne der einschlägigen EU-Bestimmungen, die in Italien übernommen wurden, kann der kombinierte Verkehr, der mit Fahrzeugen durchgeführt wird, welche dazu bestimmt und ordnungsgemäß in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat zugelassen sind,

- Richtig: frei betrieben werden
- Falsch: nur mit Fahrern aus der EU betrieben werden
- Falsch: nur in den Herkunftsländern betrieben werden
- Falsch: nur mit Fahrern aus Ländern außerhalb der EU betrieben werden

8_4_06153: Die Fahrzeuge, die ausschließlich für den kombinierten Verkehr bestimmt sind, müssen

- Richtig: ordnungsgemäß in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen sein, und ihre Zulassungsnummer muss im Einzelstaatlichen Elektronischen Register inbegriffen sein, da sie dem Unternehmen zur Verfügung stehen
- Falsch: auf Anfrage des Dritten, der sich ihrer bedient, zugelassen werden und im eigens vorgesehenen Verzeichnis in Konformität mit den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung eingetragen sein
- Falsch: ordnungsgemäß in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen, aber nie im Einzelstaatlichen Elektronischen Register inbegriffen sein
- Falsch: im eigens vorgesehenen Verzeichnis in Konformität mit den Bestimmungen der STVO eingetragen sein

8_4_06154: Das Dokument für den kombinierten Verkehr, der mit einem dafür bestimmten Fahrzeug durchgeführt wird, muss

- Richtig: für jeden mit dem Fahrzeug durchgeführten Transport ausgefüllt werden
- Falsch: zum Zeitpunkt der Zulassung des Fahrzeugs ausgefüllt werden
- Falsch: zum Zeitpunkt der ausschließlichen Bestimmung dieses Fahrzeugs für den kombinierten Verkehr ausgefüllt werden
- Falsch: zum Zeitpunkt des ersten mit diesem Fahrzeug durchgeführten Transports ausgefüllt werden

8_4_06155: Für jeden kombinierten Verkehr, der mit einem dafür bestimmten Fahrzeug durchgeführt wird,

- Richtig: muss das entsprechende Transportdokument ausgefüllt werden
- Falsch: muss die auf der Vorderseite des Fahrzeugs angebrachte Tafel c abgenommen werden
- Falsch: muss die Strecke des Fahrzeugs bis zur ersten Wechselstelle mitgeteilt werden
- Falsch: ist keinerlei Erfüllung erforderlich

8_4_06156: Im Sinne der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften müssen alle Unternehmen, die kombinierten Verkehr mit Fahrzeugen betreiben, die ausschließlich dazu bestimmt sind, über ein Transportdokument verfügen

- Richtig: für jeden mit diesen Fahrzeugen getätigten Transport
- Falsch: nur wenn das Fahrzeug aus Nicht-EU-Staaten stammt
- Falsch: das unbegrenzt gültig ist
- Falsch: mit jährlicher Gültigkeitsdauer

8_4_06157: Im Sinne der EU-Bestimmungen in Bezug auf den gewerblichen kombinierten Verkehr, die von der staatlichen Rechtsordnung übernommen wurden, muss das Transportdokument folgende Angaben enthalten:

- Richtig: den Auf- und Abladebahnhof oder den Hafen der Ein- oder Ausschiffung, den Namen des Unternehmens, das den Transport auf der Straße durchführt, und den Ort, an dem die Ware aufgeladen oder geliefert wird
- Falsch: den Bahnhof oder den Hafen der Be- und Entladung und den Ort der Be- und Entladung der Ware
- Falsch: den Bahnhof oder Hafen der Be- und Entladung
- Falsch: den Bahnhof oder den Hafen der Be- und Entladung und den Namen des Unternehmens, das den Transport auf der Straße durchführt

8_4_06158: Die Ausführung einer Beförderung im europäischen gewerblichen kombinierten Verkehr muss auf der Straße mit Dokumenten zur Bescheinigung der Durchführung wie folgt nachgewiesen werden:

- Richtig: immer mit Unterlagen, welche die wesentlichen Elemente zum Nachweis der tatsächlichen Ausführung einer rechtmäßigen Beförderung im „kombinierten Verkehr“ enthalten
- Falsch: nur falls Produkte befördert werden, die Akzisen unterliegen
- Falsch: nur wenn die auf der Straße zurückgelegte Strecke, die wesentlicher Bestandteil des kombinierten Verkehrs ist, die Überschreitung einer Grenze umfasst
- Falsch: Ist nicht notwendig, da die Kontrollbeauftragten von Amts wegen auf eigenen elektronischen Plattformen die Rechtmäßigkeit des durchgeführten kombinierten Verkehrs prüfen

8_4_06159: Bei einem gewerblichen kombinierten Verkehr muss das Transportdokument

- Richtig: frei ausgefüllt werden, sofern es alle wesentlichen Angaben enthält, die von den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen sind
- Falsch: auf dem von der EU erstellten Formular ausgefüllt werden
- Falsch: zwingend in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wie für die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen beim kombinierten Verkehr im Rahmen des Güterverkehrs in Gebieten der EU vorgesehen
- Falsch: auf dem von der UNECE erstellten Formular ausgefüllt werden

8_4_06160: Im Sinne der EU-Bestimmungen und der italienischen Umsetzungsbestimmungen ist die Ausführung des kombinierten Verkehrs auf der Straße durch die Vorweisung eines „Transportdokuments“ nachzuweisen, das die tatsächliche Abwicklung bescheinigt und für das

- Richtig: die Vorlage sowohl eines „Ad hoc“-Dokuments, das alle vorgesehenen wesentlichen Elemente enthält, als auch andere Unterlagen zugelassen sind, die an Bord des Fahrzeugs mitgeführt werden und aus dem die Angaben objektiv abgeleitet werden können
- Falsch: die ausschließliche Erstellung in elektronischem Format vorgesehen ist
- Falsch: nach Wahl die Vorlage des spezifischen Dokuments, das von den staatlichen Bestimmungen vorgesehen ist und „Dokument für den kombinierten Verkehr“ genannt wird, oder des im Rahmen der CEMT verfassten Dokuments, die beide ordnungsgemäß ausgefüllt sein müssen, zulässig ist
- Falsch: die ausschließliche Vorweisung des spezifischen, ordnungsgemäß ausgefüllten Dokuments vorgesehen ist, das von den staatlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist und „Dokument für den kombinierten Verkehr“ genannt wird

8_4_06161: Das Transportdokument, das beim kombinierten Verkehr mitzuführen ist,

- Richtig: hat kein Standardformat, muss jedoch alle vorgeschriebenen Informationen enthalten, welche die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit des durchgeführten kombinierten Transports ermöglichen, auch in Bezug auf die Beanspruchung etwaiger Vorteile (z. B. Abweichung von den Bestimmungen der Kabotage im Straßengüterverkehr)
- Falsch: ist ein spezifisches Dokument in einem Standardformat, das das Ergebnis der verwaltungstechnischen und kommerziellen Praxis und von den Kontrollbehörden der EU- und EWR-Mitgliedsstaaten allgemein anerkannt ist
- Falsch: ist das Dokument, das Carnet TIR genannt wird
- Falsch: befreit vom Besitz der originalgetreuen Kopie der Gemeinschaftslizenz, um den kombinierten Verkehr zu fördern

8_4_06162: Das Transportdokument muss im kombinierten Verkehr auch folgende Angabe enthalten:

- Richtig: Umschlagbahnhöfe oder -binnenhäfen, vor dem Transport
- Falsch: Versand- und Bestimmungsort, die vor dem Transport eingetragen werden, mit detaillierter Angabe der Fahrtzeiten auf jeder einzelnen Strecke
- Falsch: Umschlagbahnhöfe oder -binnenhäfen, die zu dem Zeitpunkt eingetragen werden, in dem das Fahrzeug sie erreicht
- Falsch: Versand- und Bestimmungsort, zusätzlich zur Angabe der weiteren Transportarten, die der Transporteur verwenden möchte

8_4_06163: Im Sinne der einschlägigen EU-Bestimmungen, die von der staatlichen Rechtsordnung übernommen wurden, müssen bei einem gewerblichen kombinierten Verkehr die Be- und Entladebahnhöfe, die im Transportdokument enthalten sind,

- Richtig: vor der Ausführung des Transports eingetragen und mit einem Stempel der Bahn- oder Hafenverwaltung bestätigt werden
- Falsch: nach der Ausführung des Transports eingetragen und mit einem Stempel der Bahn- oder Hafenverwaltung bestätigt werden
- Falsch: vor der Ausführung des Transports eingetragen werden
- Falsch: am Ende der Ausführung des Transports eingetragen werden

8_4_06164: Im Transportdokument für den gewerblichen kombinierten Transport muss die Angabe der angefahrenen Zugbahnhöfe oder angelaufenen Häfen

- Richtig: vor der Ausführung des Transports eingetragen und mit dem Stempel der Bahn- oder Hafenverwaltung bestätigt werden
- Falsch: nicht eingetragen werden
- Falsch: bei Einlaufen in die Bahnhöfe oder Häfen eingetragen werden, bedarf aber keiner Bestätigung mittels Stempel der Bahn- oder Hafenverwaltungen
- Falsch: bei Einlaufen in die Bahnhöfe oder Häfen eingetragen und mit dem Stempel der Bahn- oder Hafenverwaltung bestätigt werden

8_4_06165: Im Sinne der einschlägigen EU-Bestimmungen, die in nationales Recht umgesetzt wurden, muss das Transportdokument im gewerblichen kombinierten Verkehr

- Richtig: mit dem Stempel der Bahn- oder Hafenbehörden, die den Anhänger oder Sattelanhänger erhalten, sowie jener, die die erfolgte Durchführung des Transports bescheinigen, bestätigt werden
- Falsch: mit dem Stempel der Bahn- oder Hafenbehörden, die den Anhänger oder Sattelanhänger erhalten, bestätigt werden
- Falsch: mit keinem Stempel zur Bestätigung seitens der Bahn- oder Hafenbehörden, die den Anhänger oder Sattelanhänger erhalten, versehen werden, da es sich um eine Eigenerklärung handelt
- Falsch: mit dem Stempel der Bahn- oder Hafenbehörden, welche die erfolgte Durchführung des Transports bescheinigen, bestätigt werden

8_4_06166: Werden die Unterlagen in Bezug auf den kombinierten Güterverkehr nicht vorgelegt, ist die Rechtswidrigkeit

- Richtig: nicht sanierbar und es liegt möglicherweise der Tatbestand eines unbefugten Transports gemäß den italienischen Strafbestimmungen vor
- Falsch: sanierbar, doch der Transport wird trotzdem nicht als kombinierter Verkehr angesehen
- Falsch: mit der nachträglichen Vorlage sanierbar
- Falsch: sanierbar

8_4_06167: Im Bereich des kombinierten Verkehrs kann auf dem Transportdokument des Fahrzeugs der Stempel der Bahn- oder Hafenverwaltung fehlen,

- Richtig: wenn die Straßenstrecke den ersten Teil der Verkehrsverbindungen ausmacht
- Falsch: wenn die Straßenstrecke den letzten Teil der Verkehrsverbindungen ausmacht
- Falsch: immer, da der Stempel nie notwendig ist
- Falsch: nie; der Stempel muss immer vorhanden sein

8_4_06168: Im Sinne der Verordnung über die Zulassung zum Markt der Beförderungen zwischen Mitgliedsstaaten und der staatlichen Rechtsvorschriften kann der Werkverkehr in ordentlichem Wege mit Fahrzeugen ausgeübt werden,

- Richtig: die Eigentum des den Werkverkehr ausübenden Unternehmens sind oder auf Kredit gekauft oder gemietet wurden oder über die das Unternehmen auf jeden Fall rechtmäßig verfügen kann
- Falsch: die nur Eigentum des den Werkverkehr ausübenden Unternehmens sind
- Falsch: die Eigentum des den Werkverkehr ausübenden Unternehmens sind oder über die das Unternehmen in den vorgesehenen Fällen rechtmäßig verfügen kann oder über die gewöhnlich auch ein anderes Werkverkehr betreibendes Unternehmen verfügen kann
- Falsch: die Eigentum des den Werkverkehr ausübenden Unternehmens sind oder über die das Unternehmen in den vorgesehenen Fällen rechtmäßig verfügen kann oder über die gewöhnlich auch ein anderes Werkverkehr betreibendes Unternehmen verfügen kann, soweit die Gesamtmasse nicht mehr als 40 t beträgt

8_4_06169: Im kombinierten Verkehr ist die Verwendung eines eigenen Zugfahrzeugs für die auf der Straße zurückgelegte Ablaufstrecke seitens des Empfängerunternehmens, welches das Zugfahrzeug für den eigenen Werkverkehr verwendet, um die Ware zum Bestimmungsort zu führen, abweichend von der Definition,

- Richtig: zulässig, sofern das Zugfahrzeug von seinen Beschäftigten gelenkt wird, während der Sattelanhänger dem Versandunternehmen gehört
- Falsch: immer zulässig
- Falsch: nie zulässig
- Falsch: zulässig, sofern das Zugfahrzeug von seinen Beschäftigten gelenkt wird

8_4_06170: Im Rahmen der Bestimmungen für den kombinierten Werkverkehr darf das Versandunternehmen in Italien die Zulaufstrecke und das Empfängerunternehmen die Ablaufstrecke übernehmen,

- Richtig: mit Einsatz eines eigenen oder gemieteten Zugfahrzeugs, während der Anhänger oder der Sattelanhänger auf den Namen des Versandunternehmens zugelassen ist oder von diesem gemietet wurde
- Falsch: nie
- Falsch: mit Einsatz eines Zugfahrzeugs und eines Anhängers oder Sattelanhängers, die demselben Unternehmen gehören
- Falsch: immer

8_4_06171: Im kombinierten Verkehr wird die Verwendung eines eigenen Zugfahrzeugs in der Zulaufstrecke auf Straße seitens des Versandunternehmens als Beförderung im Werkverkehr eingestuft

- Richtig: sofern die auf Straße verlaufende Ablaufstrecke vom Empfängerunternehmen im Werkverkehr durchgeführt wird
- Falsch: ja, immer
- Falsch: nein
- Falsch: Ja, sofern die auf Straße verlaufende Ablaufstrecke nicht vom Empfängerunternehmen im Werkverkehr durchgeführt wird

8_4_06172: Im kombinierten Verkehr in Italien darf das Versandunternehmen die Zulaufstrecke übernehmen,

- Richtig: mit Einsatz eines eigenen oder gemieteten Zugfahrzeugs, während der Anhänger oder der Sattelanhänger auf den Namen des Empfängerunternehmens zugelassen ist oder von diesem gemietet wurde
- Falsch: nie
- Falsch: mit Einsatz eines dem Versandunternehmen gehörenden oder von diesem gemieteten Zugfahrzeugs, während der verwendete Sattelanhänger einem dritten Unternehmen zur Verfügung steht
- Falsch: immer

8_4_06173: Falls ein Versandunternehmen die Zulaufstrecke eines kombinierten Verkehrs im Werkverkehr durchführt, kann das Werkverkehr betreibende Güterkraftverkehrsunternehmen, das die Ware empfängt, die Ablaufstrecke auf der Straße bis zum Bestimmungsort mit einer eigenen oder gemieteten Zugmaschine im Werkverkehr durchführen,

- Richtig: in Abweichung von den Bestimmungen über den Werkverkehr, sofern ein Beschäftigter desselben die Fahrzeugkombination lenkt, auch wenn der Anhänger oder Sattelanhänger auf den Namen des Versandunternehmens zugelassen ist oder vom selben gemietet wurde
- Falsch: Eigentlich nicht, weil die Subjekte, die Werkverkehr betreiben, nur mit Fahrzeugen tätig sein dürfen, die ihr Eigentum sind oder über die sie nur in den eigens vorgesehenen Fällen verfügen
- Falsch: sofern die Ablaufstrecke der Beförderung auf Straße nicht mehr als 150 km vom Entladebahnhof oder vom Ausschiffungshafen entfernt ist
- Falsch: Eigentlich nicht, weil das Ziehen in der Ablaufstrecke solcher Beförderungen nur den Unternehmen vorbehalten ist, die zur Ausübung des Berufes auf Rechnung Dritter ermächtigt sind

8_4_06174: Das Schleppen eines Anhängers oder Sattelanhängers eines Werkverkehr betreibenden Unternehmens durch ein gewerbliches Transportunternehmen ist

- Richtig: von der Vorlage des Transportdokuments, das für gewerbliche Transportunternehmen vorgesehen ist, befreit
- Falsch: erlaubt, sofern das Unternehmen, das Werkverkehr betreibt, das Transportdokument angefordert hat, das für gewerbliche Transportunternehmen vorgesehen ist
- Falsch: mit Vorlage des Transportdokuments, das für gewerbliche Transportunternehmen vorgesehen ist, erlaubt
- Falsch: verboten

8_4_06175: Wenn ein Anhänger oder Sattelanhänger, der einem Werkverkehr betreibenden Unternehmen gehört, im kombinierten Verkehr auf einer der letzten Strecken von einem Zugfahrzeug gezogen wird, das einem Unternehmen gehört, welches gewerblichen Verkehr betreibt, gilt für diese Art von Transport:

- Richtig: Sie ist von der Pflicht zur Vorlage des Transportdokuments, das gewöhnlich für den gewerblichen kombinierten Verkehr vorgesehen ist, befreit
- Falsch: Sie ist von der Pflicht zur Vorlage des Transportdokuments gemäß den staatlichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für die Durchführung des kombinierten Verkehrs bestimmt sind und als solche mit einer spezifischen Bezeichnung im Fahrzeugschein/Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein ausgewiesen sind, aber nur wenn es vom Verladebahnhof vorgelegt wird, der die Beförderung betreut, befreit
- Falsch: Sie unterliegt auf jeden Fall der Pflicht zur Vorlage des Transportdokuments gemäß den staatlichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für die Durchführung des kombinierten Verkehrs bestimmt sind und als solche mit einer spezifischen Bezeichnung im Fahrzeugschein/Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein ausgewiesen sind
- Falsch: Sie unterliegt auf jeden Fall der Pflicht zur Vorlage des Transportdokuments gemäß den staatlichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für die Durchführung des kombinierten Verkehrs bestimmt sind und als solche mit einer spezifischen Bezeichnung im Fahrzeugschein/Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein ausgewiesen sind, aber nur wenn die Beförderung außerhalb der EU erfolgt

8_4_06176: Die Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für .den kombinierten Verkehr bestimmt sind, müssen wie folgt identifizierbar sein:

- Richtig: durch einen spezifischen Eintrag im Fahrzeugschein / Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein und eine Tafel an der Vorderseite des Fahrzeugs
- Falsch: durch eine Tafel an der Hinterseite des Fahrzeugs
- Falsch: nur durch einen spezifischen Eintrag im Fahrzeugschein/Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein
- Falsch: nur durch eine Tafel an der Vorderseite des Fahrzeugs

8_4_06177: Aufgrund der staatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der EU-Bestimmungen scheint auf dem Fahrzeugschein /Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein der für intermodale Transporte bestimmten Fahrzeuge

- Richtig: der Eintrag „ausschließlich für den internationalen kombinierten Verkehr bestimmtes Fahrzeug“ auf
- Falsch: die reine Angabe der staatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der EU-Bestimmungen auf
- Falsch: kein Eintrag auf
- Falsch: der Eintrag „ausschließlich für den nationalen kombinierten Verkehr bestimmtes Fahrzeug“ auf

8_4_06178: Die Unternehmen, die kombinierten Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben, die für diesen Transport bestimmt sind, müssen

- Richtig: ein Dokument für jeden durchgeführten Transport ausfüllen und eine nicht abnehmbare Tafel am Fahrzeug befestigen
- Falsch: eine nicht abnehmbare Tafel am Fahrzeug befestigen und um Genehmigung ersuchen, die entsprechende Bescheinigung an der Hinterseite des Fahrzeugs anzubringen
- Falsch: ein Dokument für jeden durchgeführten Transport ausfüllen und die ständige Bescheinigung beantragen
- Falsch: eine nicht abnehmbare Tafel am Fahrzeug befestigen

8_4_06179: Die Tafel, welche die ausschließlich für den kombinierten Verkehr bestimmten Fahrzeuge ausweist,

- Richtig: darf nicht abnehmbar sein
- Falsch: muss seitlich am Fahrzeug befestigt werden
- Falsch: muss ausziehbar sein
- Falsch: muss an der Hinterseite des Fahrzeugs angebracht werden

8_4_06180: Die Tafel, die auf den Fahrzeugen anzubringen ist, die ausschließlich für den kombinierten Verkehr bestimmt sind, muss wie folgt aussehen:

- Richtig: blau, Größe 50x40 und mit weißem aufgeprägtem Kleinbuchstaben ‚c‘
- Falsch: blau, Größe 50x40 und mit den weißen aufgeprägten Kleinbuchstaben ‚tc‘
- Falsch: rot, Größe 50x40 und mit den weißen aufgeprägten Kleinbuchstaben ‚tc‘
- Falsch: rot, Größe 50x40 und mit weißem aufgeprägtem Kleinbuchstaben ‚c‘

8_4_06181: Die blaue Tafel am Fahrzeug mit dem Buchstaben ‚c‘ zeigt an:

- Richtig: dass das Fahrzeug ausschließlich für den kombinierten Verkehr bestimmt ist
- Falsch: dass das Fahrzeug vorübergehend für den kombinierten Verkehr bestimmt ist
- Falsch: dass das Fahrzeug für den Transport von verderblichen Waren bestimmt ist
- Falsch: dass das Fahrzeug vorübergehend für den Werkverkehr bestimmt ist

8_4_06182: Die blaue, nicht abnehmbare Tafel der Größe 50 x 40 cm mit weißem, 20 cm hohem aufgeprägtem Kleinbuchstaben ‚c‘ muss an Fahrzeugen angebracht werden,

- Richtig: die ausschließlich für den kombinierten Verkehr bestimmt sind
- Falsch: die ausschließlich für den internationalen Güterverkehr bestimmt sind
- Falsch: die Gefahrgut befördern
- Falsch: die gefährliche Abfälle befördern

8_4_06183: Bei Genehmigungen, die im Rahmen der bilateralen Abkommen über den internationalen Güterverkehr vereinbart werden und Formen des ‚kombinierten Verkehrs‘ zulassen, gilt das Recht

- Richtig: der einzelnen bilateralen Abkommen, mit den entsprechenden Rechten und der Pflicht, die Vorschriften der einzelnen verwendeten Genehmigungen zu beachten
- Falsch: der EU-Richtlinie über den kombinierten Verkehr für die Ausführung, wenn ein Teil der Fahrt nicht nur das italienische Gebiet betrifft
- Falsch: der einzelnen bilateralen Abkommen für die Ausführung, vorbehaltlich anderslautender Angaben der Europäischen Kommission
- Falsch: der EU-Richtlinie über den kombinierten Verkehr für die Ausführung der Beförderung, da ein Teil der Strecke im Gebiet der Union liegt